

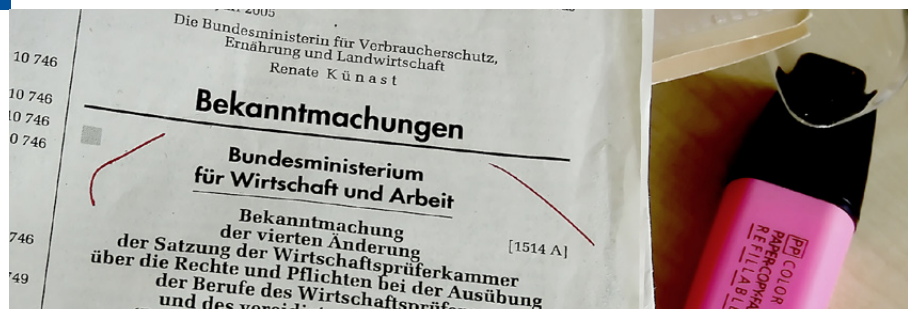
4

Neue
EU-Abschlussprüfer-
richtlinie beschlossen



40

Vierte Änderung der
Berufssatzung



44

Haftungs-
beschränkung statt
Versicherung?



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die neuen Top-Modelle für Wirtschaftsprüfer.

comfort

classic

compact

Programme

Service

Beratung

Internet

Besser fahren bei Prüfungen: mit drei maßgeschneiderten Softwarepaketen für die Abschlussprüfung. Die für unterschiedliche Ansprüche konzipierten Softwarepakete leiten Sie bei Abschlussprüfungen strukturiert durch den kompletten, risikoorientierten Prüfungsprozess – schneller, sicherer und komfortabler. Dabei steht die interne Qualitätssicherung immer im Fokus. Bei der digitalen Datenanalyse bieten unsere Lösungen mit ACL™ höchste Sicherheit. Eine Vielzahl vorgefertigter Prüfroutinen für die unterschiedlichen Anwendungsbereiche liefern Ihnen schnell zuverlässige Prüfungsergebnisse. Volle Unterstützung erhalten Sie mit dem DATEV Produkt- und Dienstleistungsangebot auch bei der gesetzlich vorgeschriebenen externen Qualitätskontrolle. Sprechen Sie mit uns. Wir beraten Sie gerne: 0800 3283823. DATEV eG, 90329 Nürnberg, www.datev.de/abschlusspruefung



Auf Innovation programmiert.

Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Neue EU-Abschlussprüferrichtlinie beschlossen	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
WPK-Vorstand tagt in Brüssel.	6
Neue Gremienmitglieder stellen sich vor.	6
Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens	8
Ablauf der Übergangsfrist für die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle	9
Anforderungen des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern an Abschlussprüfer.	9
Auftragsvergabe an WP/vBP durch die BaFin.	10
Bekämpfung der Geldwäsche: Bundeskriminalamt bietet neues Informationsangebot für Freiberufler im Internet	11
Neuer WPK-Service: Newsletter	11

Bekanntmachungen der WPK

Ausfertigung der vierten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer	12
Zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle in Kraft getreten	15
Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog)	16
Übermittlung von Mitgliederdaten	17
Berufsexamina 2004 Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK.	18
Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK: Prüfungstermine 2006	23

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

MaBV: Prüfungspflicht für Immobilienmakler und Darlehensvermittler entfällt aus Sicht des BMWA bereits für das Kalenderjahr 2004	29
Spezielle Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle	30
Kommission für Qualitätskontrolle: Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems	30
Mitglieder fragen – WPK antwortet.	31

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister	34
--	----

Probeweiser Verzicht auf jährliche Pflichtprüfung nach § 16 Abs. 1 MaBV in Bayern.	34
--	----

Berichte zu den einzelnen Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze in Kraft getreten	36
Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz in Kraft getreten ...	36
Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts in Kraft getreten	36

Analysen und Meinungen

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr, RA Jan Precht Die vierte Änderung der Berufssatzung	40
Dr. Christian Zimmermann LL.M. (UCL) Haftungsbeschränkung statt Versicherung? Zur Reichweite von § 54a WPO	44

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse – m. Anm.	48
Warnung wegen Verstoßes gegen die Berufspflicht zur Unabhängigkeit	49

Haftungsrecht

An die Kirchensteuer denken	50
-----------------------------------	----

Für die Praxis

Anforderungen an das „Aushandeln“ einer wirksamen Individualvereinbarung	50
---	----

Service

Literaturhinweise	52
-------------------------	----

Buchbesprechung

WP/StB/RA Dr. Jens Poll Marten/Quick/Ruhnke, IFRS für den Mittelstand?	54
---	----

Anzeigen

Stellengesuche	57
Kooperationswünsche	59
Praxisbörse	63
System der Qualitätskontrolle	64

Rubriken

Impressum.	26
Berichte und Meldungen	32
Personalien	38
Gedanken zur Jahreswende 2005/2006	66

Neue EU-Abschlussprüferrichtlinie beschlossen

Auf der Sitzung des Rates der Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) am 11. Oktober haben sich die EU-Mitgliedstaaten der vom Europäischen Parlament am 28. September verabschiedeten Neufassung der Achten EU-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie) angeschlossen.



Etwa eineinhalb Jahre nach Einbringung des Entwurfs der Europäischen Kommission ist das Gesetzgebungsverfahren damit abgeschlossen. Das Parlament hatte einer Fassung des Rechtsausschusses bereits in erster Lesung zugestimmt. Dem war eine enge Abstimmung zwischen Parlament, Rat und Europäischer Kommission vorausgegangen.

Nach der in Kürze erfolgenden formalen Verabschiedung durch den Rat wird die neue Richtlinie die bisherige aus dem Jahr 1984 ablösen. Ab Inkraft-Treten hat der deutsche Gesetzgeber 24 Monate Zeit, um den neuen Rechtsrahmen vollständig in nationale Regelungen abzubilden. Die Richtlinie wird jedoch erst mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Dazu muss sie erst noch in alle offiziellen Amtssprachen der Mitgliedstaaten übersetzt werden.

Eine vorläufige Textfassung ist bisher nicht öffentlich zugänglich. Zu-

nächst müssen der ursprüngliche Entwurf der Kommission vom März 2004 und die etwa 100 Änderungsanträge zusammengeführt werden, bevor das Dokument in das Übersetzungsverfahren gegeben werden kann.

Die Abschlussprüferrichtlinie bildet das Rahmenwerk für die nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten zur Ausbildung und Zulassung von gesetzlichen Abschlussprüfern. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Vorgaben, die von der Registrierung, über die Berufspflichten, die Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle, bis hin zum Widerruf der Bestellung den gesamten „Lebenslauf“ des Abschlussprüfers abdecken. Vorgeschrieben ist auch die Einrichtung einer vom Berufsstand unabhängigen, öffentlichen Aufsicht. Sie soll insbesondere in den Bereichen Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle in letzter Verantwortung entscheiden können.

Die für den Berufsstand in seiner Gesamtheit wohl wesentlichste und

spürbare Neuerung wird die Einführung der International Standards on Auditing (ISA) als verbindliche Regeln für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen in der Europäischen Union sein. Die Europäische Kommission muss hierzu noch ein Verfahren etablieren, mit dem die einzelnen International Standards on Auditing in den europäischen Rechtsrahmen übergeleitet werden. Mit ihrer Übersetzung in die offiziellen Amtssprachen der EU sind sie dann für alle gesetzlichen Abschlussprüfer verbindlich. Wann genau dies der Fall sein wird steht noch nicht fest. Hierzu muss auch in Deutschland noch eine rechtliche Einbettung im Handelsgesetzbuch erfolgen. Spätestens mit Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie müssen die ISA dann aber angewendet werden. Das könnte bei voller Nutzung der Fristen möglicherweise für Prüfungen der Jahresabschlüsse zum 31.12.2008 erstmals der Fall sein.

vo

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

im letzten WPK Magazin habe ich vier wichtige berufspolitische Themen hervorgehoben, die vom Vorstand als zentrale Bereiche der Arbeit in der laufenden Amtsperiode festgeschrieben wurden. Zuvorderst stehen die Umsetzung der inzwischen verabschiedeten EU-Abschlussprüferrichtlinie sowie die Fortentwicklung unseres Berufsrechts durch die Siebte WPO-Novelle.

Bei der Abschlussprüferrichtlinie hat sich Entscheidendes getan. Mit der Einigung im Rat der europäischen Finanzminister am 11. Oktober können wir das Rechtssetzungsverfahren als abgeschlossen bezeichnen.

Über die schon in der Achten Richtlinie von 1984 geregelten Standards zur Ausbildung hinaus, hat Europa damit gleiche Rahmenbedingungen für Abschlussprüfer in vielen wichtigen Bereichen. Wir in Deutschland erfüllen die Vorgaben in bedeutenden Punkten bereits heute. Mit der Abschlussprüferaufsichtskommission haben wir eine öffentliche Aufsicht, wie sie die Richtlinie vorschreibt und bei der Unabhängigkeit sind wir mit den neuen § 319, § 319a HGB gut aufgestellt.

Im Lichte der Abschlussprüferrichtlinie sollte auch das weitere Geschehen bei der Siebten WPO-Novelle gesehen werden. Derzeit stimmen wir uns mit dem Bundeswirtschaftsministerium zu den vorliegenden Arbeitsentwürfen ab, die in einen ersten Referentenentwurf münden sollen. Ich meine, hier muss nichts übereilt werden. Wir sollten zunächst die amtliche Fassung der Abschlussprüferrichtlinie in den Händen halten und noch mehr Erfahrungen in der Zusammenar-

beit mit der Abschlussprüferaufsichtskommission gesammelt haben. Außerdem sollten die weiteren Auswirkungen der Änderungen aus der Sechsten Novelle abgewartet werden, die gerade ein knappes Jahr alt ist. Nur so kann möglicher Änderungsbedarf umfassend berücksichtigt werden.

Inhaltlich hat sich die WPK aber schon früh zu wichtigen Punkten positioniert. Ich nenne hier zum Beispiel die Begrenzung des Gesellschafterkreises bei Berufsgesellschaften auf Abschlussprüfer aus den EU-Mitgliedstaaten, so dass bloße Finanzinvestoren ausgeschlossen bleiben. Das deutsche „Reinheitsgebot“ für Berufsgesellschaften bleibt also erhalten. Angesichts der allgemeinen Diskussion um die Stärkung der Unabhängigkeit des WP/vBP wäre eine andere Lösung unverständlich gewesen.

Ein weiteres Beispiel ist ein flexiblerer Turnus im System der Qualitätskontrolle. Die WPK hat sich für eine Lösung eingesetzt, die insbesondere den Interessen des Mittelstandes gerecht wird. Zu diskutieren ist noch, ob es im Rahmen der Berufsaufsicht oder der Qualitätskontrolle eine anlassbezogene Überprüfung einzelner Jahresabschlussprüfungen geben muss, um der Abschlussprüferrichtlinie zu entsprechen und – wenn ja – ob sich dem alle WP/vBP unterziehen müssen oder beispielsweise nur Prüfer nach § 319a HGB. Es bleibt spannend!

Ihr

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

WPK-Vorstand tagt in Brüssel



Gastredner der WPK-Abendveranstaltung am 4.10.2005 in Brüssel:
Max Dietrich Kley

Rechnungslegung und Prüfung bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Dr. Wolf Klinz, Mitglied des Europäischen Parlamentes, Dr. h.c. Volker Röhricht, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission sowie Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (Brüssel) und der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel.

Als Gastredner konnte Max Dietrich Kley gewonnen werden, Mitglied des Aufsichtsrates der BASF AG und unter anderem Trustee bei der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF). Er berichtete über Schwierigkeiten aber auch Fortschritte im Dialog zwischen den USA und der Europäischen Union um eine Harmonisierung der Rechnungslegung.

Am 5.10.2005 fand dann im Rahmen der Vorstandssitzung ein Arbeitsgespräch mit Jürgen Tiedje und weiteren Mitarbeitern der Europäischen Kommission statt. Dabei wurden insbesondere Fragen der Umsetzung der neuen Abschlussprüferrichtlinie, der Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtskommission in Deutschland, der Anwendung der ISA und der Haftung gesetzlicher Abschlussprüfer erörtert.

Durch die jährliche Veranstaltung in Brüssel hat die Wirtschaftsprüferkammer die Möglichkeit zum unmittelbaren Austausch mit Entscheidungsträgern und Interessenvertretern in Brüssel. Diese Treffen sollen auf Wunsch aller Beteiligten auch in Zukunft fortgesetzt werden. vo

Wie auch im vergangenen Jahr nutzte der Vorstand der WPK eine reguläre Vorstandssitzung in Brüssel zum Austausch mit Vertretern Europäischer Institutionen und Interessenvertretern.

Am 4.10.2005 fand dazu auf Einladung der WPK eine Abendveranstaltung statt.

Teilgenommen haben unter anderem Jürgen Tiedje, Referatsleiter für den Bereich

Neue Gremienmitglieder stellen sich vor

Im Rahmen der 15. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung am 17.6.2005 wurden der neue Beirat und der neue Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer für die Amtsperiode 2005 bis 2008 gewählt (dazu der Bericht im WPK Magazin 3/2005, Seite 16 ff.). In dieser und den nächsten Ausgaben stellen sich die neu in die Gremien entsandten Kolleginnen und Kollegen vor. Den Anfang machen die neuen Mitglieder des Vorstandes:



vBP/StB Gerhard Albrecht
Vizepräsident der
Wirtschaftsprüferkammer

Tätig in eigener Praxis Adelheidstraße 1
65343 Eltville
Telefon 061 23/9 24 30
Telefax 061 23/92 43 50
E-Mail info@albrecht-stb.de

Gerhard Albrecht ist verheiratet und hat ein Kind.



**WP/StB Dipl.-Kfm.
Bernhard Bitter**
Landespräsident Bremen

Tätig bei FIDES
Treuhandgesellschaft KG WPG/StBG
Contrescarpe 97
28195 Bremen
Telefon 04 21/30 13-0
Telefax 04 21/30 13-1 00
E-Mail bremen@fides-treuhand.de

Bernhard Bitter ist verheiratet und hat eine Tochter.



**WP/RA Dr. jur.
Hans-Friedrich Gelhausen**

Tätig bei PwC Deutsche Revision AG WPG
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main
Telefon 069/95 85 15 20/15 21
Telefax 069/95 85 15 78
E-Mail hans.friedrich.gelhausen@de.pw.com

Hans-Friedrich Gelhausen ist ledig.



**WP/RA/CPA Dr. jur. ut.
Robert Gutsche**

Tätig bei KPMG Deutsche Treuhand-
Gesellschaft AG WPG
10669 Berlin
Postfach 15 07 15
Telefon 030/20 68 42 82
Telefax 030/20 68 54 282
E-Mail robertgutsche@kpmg.com
Robert Gutsche ist verheiratet und hat zwei Kinder.



**vBP/StB Dipl.-Betriebsw.
Helmut Lotz**

Tätig in Contrescarpe 45
eigener Praxis 28195 Bremen
Telefon 04 21/36 60 80
Telefax 04 21/36 60 869
E-Mail info@stb-lotz.de

Helmut Lotz ist verheiratet und hat zwei Kinder.



**WP/StB Dipl.-Kfm.
Gerd Willi Stürz**

Tätig bei Ernst & Young AGWPG
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/9352-1 86 22
Telefax 02 11/9352-1 84 41
E-Mail gerd.w.stuerz@de.ey.com
Gerd Willi Stürz ist verheiratet und hat ein Kind.



vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Michael Ziegler

Tätig bei Ziegler & Rabenhorst Partnerschaft StBG
Kleine Frehn 42
47877 Willich
Telefon 02 11/90 90 418
Telefax 02 11/90 90 410
E-Mail m.ziegler@ziegler-rabenhorst.de

Michael Ziegler ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG sind nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Das Qualitätskontrollverfahren weist folgenden Stand aus:

Mitgeteilte Qualitätskontrollen

Das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG), das zum 1. 1. 2005 in Kraft getreten ist, hat das Verfahren der Beauftragung eines Prüfers oder einer Prüferin für Qualitätskontrolle durch (PfQK) ein vorgeschaltetes Vorschlagsverfahren ergänzt (§ 57a Abs. 6 S. 1 bis 4 WPO).

Sofern den Vorschlägen seitens der Kommission für Qualitätskontrolle nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist widersprochen wird, ist der WPK von der zu prüfenden Praxis die Beauftragung einer Qualitätskontrolle unverzüglich mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle).

Bis zum 18. 10. 2005 gingen 3.250 Mitteilungen bei der WPK ein.

Mitteilungen	bis 2004	in 2005	gesamt
	2.528	722	3.250

Kündigungen/ Stornierungen	bis 2004	in 2005	gesamt
	19	32	51



Eingegangene Qualitätskontrollberichte und Prüfungsurteile

Der PfQK hat der WPK den Qualitätskontrollbericht nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zuzuleiten (§ 57a Abs. 6 Satz 2 WPO). Bisher gingen 1.745 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein.

Prüfungsurteile nach Siegeldatum			
	bis 2004	in 2005	gesamt
uneingeschränkt	717	965	1.682
eingeschränkt	30	29	59
versagt	4	0	4
gesamt	751	994	1.745

Ergebnisse der Abschlussberatungen eingegangener Qualitätskontrollberichte

Der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) obliegt die Auswertung der Qualitätskontrollberichte (§ 10 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Qualitätskontrolle kann die KfQK Maßnahmen ergreifen (Auflage, Sonderprüfung gegebenenfalls durch anderen PfQK sowie Widerruf der Teilnahmebescheinigung).

Ergebnisse der Abschlussberatungen	Anzahl
Widerruf der Teilnahmebescheinigung	8
Sonderprüfungen	51
– davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (5)	
– davon in Kombination mit Auflagen (20)	
Auflagen	55
Abgeschlossene Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle	654
gesamt	768

Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die WPK auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen (§ 57a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WPO; § 8 Satzung für Qualitätskontrolle).

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen	Anzahl
gewährt	85
abgelehnt	36

Prüfer für Qualitätskontrolle (§57a Abs. 3 WPO)

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	gesamt
Wirtschaftsprüfer	2.180
vereidigte Buchprüfer	180
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	696
Buchprüfungsgesellschaften	11
Prüfungsstellen der SpuGV, gen. Prüfungsverbände	17
gesamt	3.084

Von den 3.084 registrierten Prüfern für Qualitätskontrolle sind bislang 628 (20,4%) mit der Durchführung von Qualitätskontrollen beauftragt worden. (Stand: 18. Oktober 2005)

Ablauf der Übergangsfrist für die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle

Die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle wurde mit der Vierten WPO-Novelle zum 1.1.2001 eingeführt. Nach der Übergangsregelung gemäß § 136 Abs. 1 WPO ist die erste Qualitätskontrolle bis zum 31.12.2005 durchzuführen. Wir dürfen bezüglich der Folgen eines Versäumens dieser Frist auf den Beitrag im WPK Magazin 3/2005, Seite 21, verweisen.

Zum Jahreswechsel ist mit einem deutlich verstärkten Eingang von Qualitätskontrollberichten zu rechnen, da viele WP/vBP-Praxen die Qualitätskontrollen zum Jahresende abschließen. WP/vBP-Praxen, die ihren Qualitätskontrollbericht der WPK zum Jahreswechsel übersenden, müssen mit einer Verzögerung bei der Erstellung von Teilnahmebescheinigungen nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO rechnen. Wir bitten schon jetzt um Verständnis.

WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG, die vor dem 1.1.2003 nach § 136 Abs. 2 WPO befristet als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert worden sind, mögen bitte beachten, dass die Registrierung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2005 die Qualitätskontrollberichte über eine Qualitätskontrolle ihrer eigenen Praxis eingegangen sind.

cl

Anforderungen des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern an Abschlussprüfer

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (LRH MV) schrieb Mitte des Jahres die ihm bekannten Abschlussprüfer an und unterrichtete darüber, was für die Abschlussprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe gemäß Abschnitt III KPG zu gelten habe. Dem LRH MV ist an einer weiteren Standardisierung der Jahresabschlussprüfungen sowie einer weiteren Qualitätssicherung und -kontrolle gelegen. Insoweit sprach er auch berufsrechtlich relevante Themen an, nämlich

- die Prüfungsgebühren,
- die Qualitätskontrolle nach § 57a WPO und
- die Anforderungen an die Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit.

Nicht zuletzt sprach der LRH MV auch Prüfungsschwerpunkte an und gab neben allgemeinen fachlichen Hinwei-

LEISTUNG

NEU Professionelle Prognose-rechnungen für die Steuerplanung erstellen

Mit dem Programm „BWA-Steuerplanung“ fertigen Sie professionelle Steuerhochrechnungen für Ihre Mandanten an. Sie erhalten so, frühzeitig wertvolle Informationen über die steuerliche Situation Ihres Mandanten und sind in der Lage, rechtzeitig vor Jahresende steueroptimierende Maßnahmen zu empfehlen.

- Professionelle Planhochrechnung
- Zuverlässige Steuerberechnungen
- Praxisrelevante Arbeits-hilfen zu Steuerplanung und -gestaltung
- Rentabilitätsanalyse

TOP-PREIS-LEISTUNG

nur
€ **79,00**Update 1x jährlich € 79,-
Bestell-Nr. 03014-0500

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen! ☎ 0180-55 55 703
(12 Cent/Min., ein Service von dtm)



www.steuer-office.de/shop

sen auch die Gliederung des Prüfungsberichts vor.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat gegenüber dem LRH MV Stellung genommen und ihre Bereitschaft zu einem weiteren Meinungsaustausch aufgezeigt.

Beim **Honorar**thema geht der Ansatz des LRH MV in die aus Sicht der WPK richtige Richtung. Das Thema angemessener Honorare lässt sich nicht mehr dadurch steuern, dass mit der öffentlichen Hand Stundensätze vereinbart werden. Über die Ausschreibungen haben sich die Pauschalhonorare als Vergleichs- und Auswahlkriterium herausgebildet. Da sich deren Zustandekommen nicht immer erschließt, ist es nur sinnvoll, dass die relevanten Auswahlkriterien entscheidend auch durch einen detailliert und plausibel kalkulierten Prüfungsaufwand (im Sinne von Tagewerken) bestimmt werden.

Die **Teilnahme an der Qualitätskontrolle** nach § 57a WPO verlangte der LRH bereits für Prüfungen, die sich auf nach dem 31. 12. 2004 endende Geschäftsjahre beziehen. Dies wären insbesondere die Jahresabschlussprüfungen für das Jahr 2005. Damit wäre die Anforderung des LRH deutlich enger als die handelsrechtliche Regelung. Das Handelsgesetzbuch verlangt eine so genannte Teilnahmebescheinigung, also eine „erfolgreiche“ Qualitätskontrolle, erst für Prüfungen der Jahresabschlüsse der nach dem 31. 12. 2005 beginnenden Geschäftsjahre (soweit es sich nicht um Prüfungen von Aktiengesellschaften mit Aktien mit amtlicher Notierung handelt). Der LRH MV hat zugesagt, sich nach den HGB-Anforderungen auszurichten (vgl. zu diesem Themen auch WPK Magazin 3/2005, Seite 21).

Leider deutlich enger als das HGB sieht der LRH MV die **Unabhängig-**

keitsregelungen. Hier möchte er derzeit bei den von ihm schon zuvor geäußerten Vorstellungen bleiben, dass sich Beratung und Prüfung ausschließen. Wenn es dieses Verbot in dieser Absolutheit nicht einmal bei den im besonderen öffentlichen Interesse stehenden Unternehmen gibt (vgl. § 319, 319a HGB), ist nicht einzusehen, diesen Maßstab an jegliche kommunale Prüfung anzulegen. Dies führt zu Unsicherheit bei den Beteiligten (Abgrenzung der im Zusammenhang mit der Prüfung stehenden Beratung von selbständiger Beratung?), ganz zu schweigen von den zusätzlichen Kosten für die Unternehmen und der sich reduzierenden Kenntnis des Prüfers über das Unternehmen, die bisher durch zulässige Beratungsaufträge entstehen konnte. Hier bleibt die WPK im Gespräch mit dem LRH MV. mx

Auftragsvergabe an WP/vBP durch die BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schrieb im Mai dieses Jahres Routineprüfungen gemäß § 44 KWG bei Kreditgenossenschaften und Sparkassen aus. Darin war vorgegeben, dass ein Festpreisangebot je zu prüfendes Engagement anzugeben sei, von dem auch bei unerwartet hohem Prüfungsaufwand nicht abgewichen werden dürfe.

Außerdem wurde ein Verzicht auf jegliche Haftungsbeschränkung verlangt. Zwar werde die Verwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen (Stand: 1.1.2002) mittelbar akzeptiert, die dortigen Regelungen unter Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 (Verweis auf die Haftungsbeschränkung für Mängelfolgen) und Nr. 9 (Haftungsbegrenzung) der AAB seien jedoch nicht anwendbar.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 9.9.2005 gegenü-

ber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die in beiden Punkten entgegenstehenden berufsrechtlichen Probleme aufgezeigt und um Überprüfung nachgesucht.

Festpreisvereinbarungen bei Prüfungen sind mit § 27 BS WP/vBP unvereinbar. WP/vBP müssen für den Fall nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers eine Öffnungsklausel für eine Honorarerhöhung vereinbaren, um bei einer erheblichen Steigerung des Prüfungsaufwandes das Honorar erhöhen zu können. Der WPK hat ergänzend ausgeführt, ihr sei bekannt, dass in den Vorjahren bei unerwartet hohem Prüfungsaufwand ein Spielraum gegeben gewesen sei. Dieser möge bei zukünftigen Ausschreibungen wieder vorgeesehen werden.

Bei der **Haftungsproblematik** sind die Anforderungen des § 17 Abs. 2 BS WP/vBP zu berücksichtigen.

WP/vBP müssen danach eine über die Mindestversicherungssumme des § 54 WPO hinausgehende Berufshaftpflichtversicherung abschließen, wenn Art und Umfang des Haftungsrisikos dies erfordern. Da die BaFin auf eine unbegrenzte Haftung Wert lege, könne im Einzelfall, wenn auch in der Höhe schwer zu beziffern, eine Höherversicherung erforderlich sein. Dieses wiederum führe zu Kosten, die im Ergebnis vom Auftraggeber oder den Auftraggebern zu tragen seien. In beiderseitigem Interesse gehe daher die weit überwiegende Praxis dahin, den angesprochenen Aufwand durch die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung zu begrenzen, so die WPK in ihrem Schreiben.

Die BaFin hat kurzfristig eine Antwort zugesagt. Über deren Inhalt werden wir im nächsten WPK Magazin berichten. th

Bekämpfung der Geldwäsche: Bundeskriminalamt bietet neues Informationsangebot für Freiberufler im Internet



Die Financial Intelligence Unit (FIU) des Bundeskriminalamtes (BKA) hat unter Beteiligung der Bundesberufskammern, damit auch unter Einbindung der Wirtschaftsprüferkammer, einen Internetauftritt erstellt, der in Sachen Geldwäschebekämpfung ein auf die Belange der Freien Berufe speziell abgestimmtes Informationsangebot bietet.

Der Internetauftritt ist seit August 2005 verfügbar. Er enthält viele Informationen rund um die Geldwäschebe-

kämpfung. Neben einer Einführung werden unter dem Thema „Phänomenen Geldwäsche“ das Drei-Phasen-Modell der Geldwäsche sowie zwei Fallbeispiele erläutert. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Darstellung von Präventionsmechanismen und das Thema „Verdachtsanzeige“. Der Internetauftritt der FIU wird mit einem Glossar „Fragen und Antworten“ sowie einer Linkliste abgerundet. Zudem sind die Texte mit vielfältigen Links angereichert, unter anderem zu den Anwendungshinweisen der Bundesberufskammern sowie zu Gesetzestexten.

Mit diesem Angebot hat die FIU eine umfassende Darstellung zum Thema der Geldwäschebekämpfung für die eingebundenen Freien Berufe und damit auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vorgelegt, die den Berufsangehörigen dabei hilft, relevante Vorgänge im Bereich der Geldwäsche besser erkennen und einschätzen zu können. wo

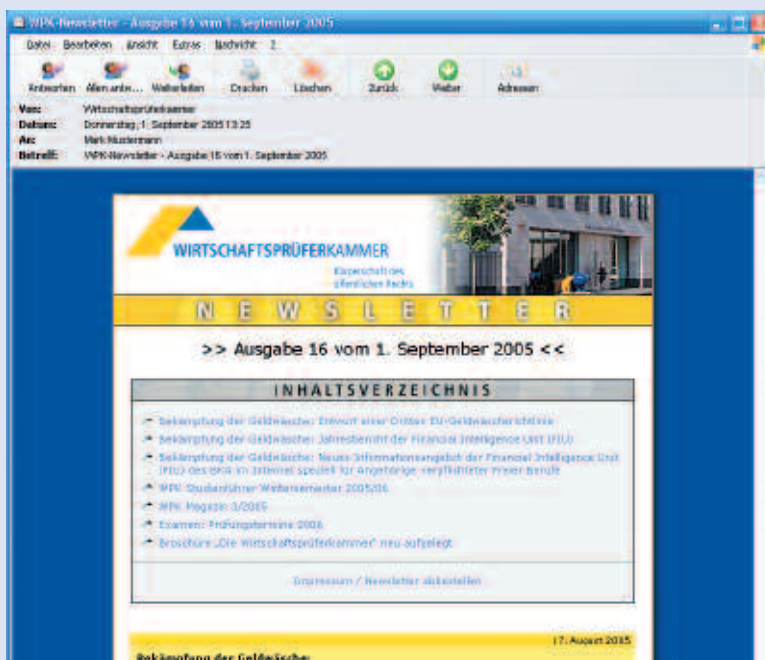
Den FIU-Internetauftritt finden Sie unter

→ www.bka.de/profil/zentralstellen/geldwaesche/neuverpflichtete/index.html

Informationen der Wirtschaftsprüferkammer finden Sie unter

→ www.wpk.de/geldwaesche/geldwaesche.asp

Neuer WPK-Service: Newsletter



Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK zukünftig in einem grundsätzlich vierzehntägig erscheinenden Newsletter zur Verfügung. Damit wird über Entwicklungen zwischen den quartalsweise erscheinenden Ausgaben des WPK Magazins besser informiert.

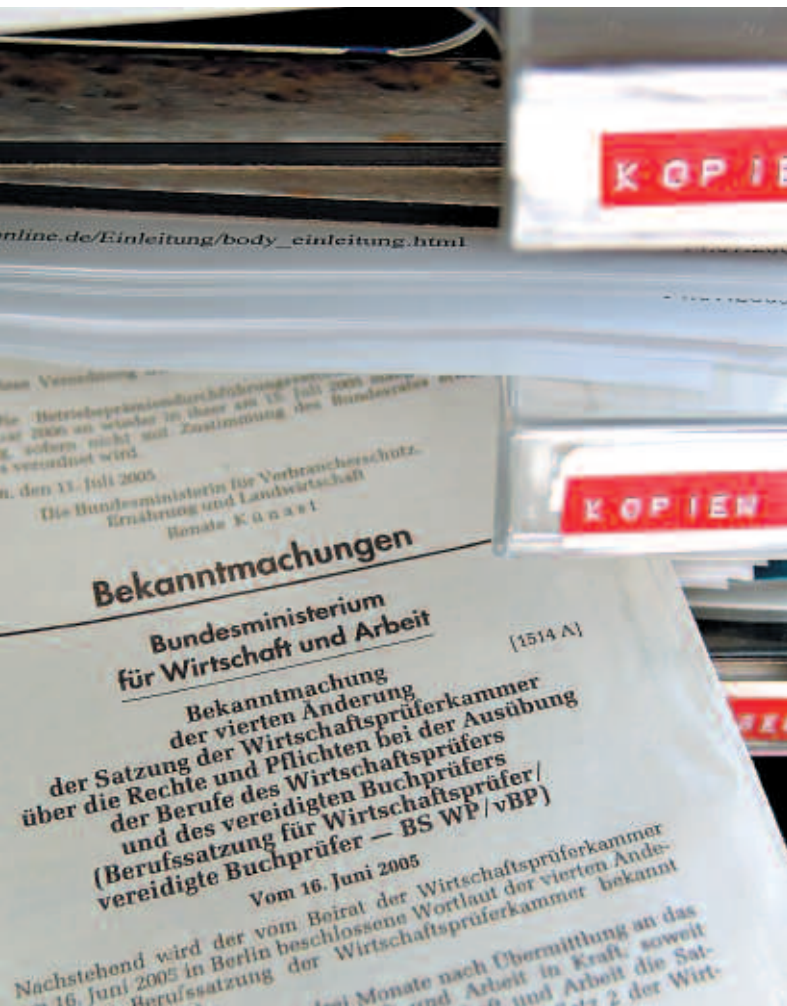
Der Newsletter kann ab Dezember über die Homepage unter → www.wpk.de durch Eingabe der E-Mail-Adresse des Empfängers bestellt werden. th

Bekanntmachungen der WPK

Ausfertigung

der vierten Änderung
der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer
über die Rechte und Pflichten
bei der Ausübung der Berufe
des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers
(Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP)

vom 16. Juni 2005



Aufgrund des § 57 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3846), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen und der Abschlussprüferauf-

sichtskommission die folgende Änderung der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer (zuletzt geändert am 24. November 2004, veröffentlicht in BAnz. Nr. 237 vom 14. Dezember 2004, S. 24133 - 24134) in Berlin beschlossen.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Unparteilichkeit“.
- b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit“.
- c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Schutzmaßnahmen“.
- d) Nach der Angabe „§ 22 Schutzmaßnahmen“ wird folgende neue Zeile eingefügt:
„§ 22a Bedeutung absoluter Ausschlussgründe i.S.d. §§ 319 Abs. 3 und 319a HGB“.
- e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Eigeninteressen“.
- f) Nach der Angabe „§ 23 Schutzmaßnahmen“ werden folgende neuen Zeilen eingefügt:
„§ 23a Selbstprüfung“, „§ 23b Interessenvertretung“.
- g) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Persönliche Vertrautheit“

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„ § 20 Unparteilichkeit

(1) WP/vBP haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten (§ 43 Abs. 1 Satz 2 WPO), d.h. keinen der Beteiligten zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Dazu ist es erforderlich, den Sachverhalt vollständig zu erfassen, unter Abwägung der wesentlichen Gesichtspunkte fachlich zu beurteilen und bei der Berichterstattung alle wesentlichen Gesichtspunkte vollständig wiederzugeben.

(2) Hat der Auftrag eine Darstellung mit argumentativer Funktion zum Gegenstand, muß dies in der Bezeichnung des Auftrags und in der Darstellung des Ergebnisses deutlich zum Ausdruck kommen. Der Begriff „Gutachten“ darf nicht verwendet werden.“

3. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit

(1) WP/vBP haben ihre Tätigkeit zu versagen, wenn sie bei der Durchführung von Prüfungen oder der Erstattung von Gutachten nicht unbefangen sind oder wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) Unbefangen ist, wer sich sein Urteil unbeeinflusst von unsachgemäßen Erwägungen bildet. Die Unbefangenheit kann insbesondere durch Eigeninteressen (§ 23), Selbstprüfung (§ 23a), Interessenvertretung (§ 23b) sowie persönliche Vertrautheit (§ 24) beeinträchtigt werden. Das Vorliegen solcher Umstände führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Unbefangenheit, wenn die Umstände selbst für die Urteilsbildung offensichtlich unwesentlich sind oder zusammen mit Schutzmaßnahmen (§ 22) insgesamt unbedeutend sind. Umstände nach Satz 2 können sich insbesondere aus Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art ergeben.

(3) Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn Umstände im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen. Besorgnis der Befangenheit liegt nicht vor, sofern die Gefährdung der Unbefangenheit nach Absatz 2 Satz 3 unbedeutend ist.

(4) Die Besorgnis der Befangenheit kann auch dadurch begründet werden, dass

1. Personen, mit denen der WP/vBP seinen Beruf gemeinsam ausübt,
2. Personen, mit denen der WP/vBP in einer für Dritte erkennbaren Weise kooperiert,
3. Personen, soweit diese bei der Auftragsdurchführung beschäftigt sind,
4. Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie des WP/vBP oder für eine dieser Personen handelnde Vertreter oder
5. Unternehmen, auf die der WP/vBP maßgeblichen Einfluss hat,

Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann die Besorgnis der Befangenheit begründet werden, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, der maßgeblichen Einfluss ausüben kann oder bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigt ist, oder andere beschäftigte Personen, die das Er-

gebnis der Prüfung beeinflussen können, oder Unternehmen, auf die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft maßgeblichen Einfluss hat, Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen.

(5) Vor Annahme eines Auftrages sowie während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung ist zu prüfen, ob die Unbefangenheit gefährdende Umstände vorliegen. Die zur Überprüfung getroffenen Maßnahmen und dabei festgestellte kritische Sachverhalte sind in den Arbeitspapieren schriftlich zu dokumentieren.“

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Schutzmaßnahmen

(1) Schutzmaßnahmen sind solche Maßnahmen oder Verfahren, die geeignet sind, eine Gefährdung der Unbefangenheit der WP/vBP soweit abzuschwächen, dass aus Sicht eines verständigen Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist. Hierzu können, je nach den vorliegenden Umständen, aus denen sich die Gefährdung ergibt, insbesondere gehören:

1. Erörterungen mit Aufsichtsgremien des Auftraggebers,
2. Erörterungen mit Aufsichtsstellen außerhalb des Unternehmens,
3. Transparenzregelungen,
4. Einschaltung von Personen in den Prüfungsauftrag, die nicht schon anderweitig damit befasst sind,
5. Beratung mit Kollegen, die in Fragen der Unbefangenheit erfahren sind, und
6. personelle und organisatorische Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass Informationen aus der zusätzlichen Tätigkeit, die zu einer Befangenheit als Abschlussprüfer führen können, den für die Abschlussprüfung Verantwortlichen nicht zur Kenntnis gelangen (Firewalls).

(2) Bei der Dokumentation der Gefährdungen und ihrer Prüfung (§ 21 Abs. 5) sind im Einzelfall ergriffene Schutzmaßnahmen ebenfalls zu dokumentieren.“

5. Nach § 22 wird folgende Überschrift und folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Bedeutung absoluter Ausschlussgründe

i.S.d. §§ 319 Abs. 3 und 319a HGB

(1) WP/vBP haben, wenn sie Tatbestände im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319a HGB verwirklichen, bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nach § 49 Halbsatz 2

WPO ihre Tätigkeit zu versagen. Bei nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist, gilt Satz 1 sinngemäß.

(2) Wenn Tatbestände im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319a HGB verwirklicht sind, wird auch berufsrechtlich die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet. In diesen Fällen können Schutzmaßnahmen im Sinne des § 22 nicht berücksichtigt werden.

(3) Sind Tatbestandsmerkmale der §§ 319 Abs. 3, 319a HGB nicht vollständig erfüllt, kann Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 Abs. 3 nur dann bestehen, wenn zusätzliche Umstände eine nicht unbedeutende Gefährdung der Unbefangenheit begründen.“

6. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Eigeninteressen

(1) Eigeninteressen finanzieller Art können insbesondere vorliegen bei:

1. kapitalmäßigen oder sonstigen finanziellen Bindungen gegenüber dem zu prüfenden, dem zu begutachtenden oder dem den Auftrag erteilenden Unternehmen,
2. einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit gegenüber einem derartigen Unternehmen,
3. über normalen Geschäfts- und Lieferverkehr mit Dritten hinausgehenden Leistungsbeziehungen,
4. Forderungen gegen den Mandanten oder das zu begutachtende Unternehmen aus einem Kredit- oder Bürgschaftsverhältnis,
5. Honorarforderungen, wenn sie über einen längeren Zeitraum offen stehen und einen nicht unerheblichen Betrag erreichen.

(2) Eigeninteressen sonstiger Art können insbesondere vorliegen bei:

1. Pflichtverletzungen aus vorangegangenen Prüfungen, sofern ein Verdeckungsrisiko besteht,
2. offenen Rechtsstreitigkeiten über Regress- oder Gewährleistungsfragen aus früheren Aufträgen.“

7. Nach § 23 werden folgende Überschriften und folgende §§ 23a, 23b eingefügt:

„§ 23a Selbstprüfung

(1) Eine Selbstprüfung liegt vor, wenn der WP/vBP einen Sachverhalt zu beurteilen hat, an dessen Entstehung er

selbst unmittelbar beteiligt und diese Beteiligung nicht von nur untergeordneter Bedeutung war.

(2) Eine Selbstprüfung im Sinne von Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn der WP/vBP zwar bereits früher mit dem Sachverhalt befasst war, dabei aber, ohne an der Entstehung im Sinne des Absatz 1 mitzuwirken, denselben Gegenstand zu prüfen oder sonst zu beurteilen hatte.

(3) Die Mitwirkung an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses begründet unwiderleglich die Besorgnis der Befangenheit, sofern die Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Dies gilt nur für die unmittelbare Mitwirkung, grundsätzlich aber nicht für Beratungs- oder sonstige Leistungen, die sich nur mittelbar auf den Abschluss auswirken. Auch eine Mitwirkung im Rahmen der prüferischen Aufgaben etwa durch Vorabbeurteilung von Sachverhalten begründet im Regelfall keine Befangenheit. Ob weitergehend auch Mitwirkungshandlungen von nur untergeordneter Bedeutung schädlich sind, ist nach dem allgemeinen Befangenheitstatbestand (§ 21 Abs. 3) unter Abwägung aller Umstände unter Einschluss von Schutzmaßnahmen zu beurteilen.

(4) Die Mitwirkung des WP/vBP bei der Durchführung der internen Revision begründet die Besorgnis der Befangenheit, wenn der WP/vBP eine verantwortliche Position übernimmt. Zulässig ist dagegen die Mitwirkung an einzelnen Bereichen oder Aufgaben sowie insbesondere die Übernahme von Prüfungstätigkeiten.

(5) Besorgnis der Befangenheit besteht immer dann, wenn der WP/vBP Funktionen der Unternehmensleitung übernommen hat, und zwar unabhängig davon, ob sich diese auch auf den Bereich der Rechnungslegung erstrecken. Gleiches gilt bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, die die Anlage von Vermögenswerten des zu prüfenden Unternehmens betreffen oder in der Übernahme oder Vermittlung von Anteilen oder sonstigen Finanzinstrumenten des zu prüfenden Unternehmens bestehen.

(6) Versicherungsmathematische Leistungen und Bewertungsleistungen, die sich auf den Inhalt des zu prüfenden Jahresabschlusses nicht nur unwesentlich auswirken, können die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn es sich um eigenständige Leistungen handelt und die Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Nicht eigenständig sind solche Leistungen, bei denen sich die Mitwirkung des WP/vBP auf technisch-mechanische Hilfsleistungen beschränkt und die wesentlichen Vorgaben für die zu treffenden Annahmen sowie für die Methodik von dem Mandanten stammen.

(7) Bei der Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB wird die Besorgnis der Befangenheit wegen der Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen unwiderleglich vermutet, wenn diese über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und sich auf

die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken. Beratungsleistungen, die Hinweise auf die bestehende Rechtslage geben oder die sich auf die Beurteilung bereits verwirklichter Sachverhalte beziehen, führen nicht zu einer Gefährdung der Unbefangenheit. Werden Leistungen im Sinne des Satzes 1 für Unternehmen erbracht, die keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen, gilt die unwiderlegliche Vermutung nicht, sondern ist im Einzelfall zu prüfen, ob insbesondere wegen hinzutretender weiterer Umstände die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 Abs. 3, § 319 Abs. 2 HGB) besteht.

(8) Bei der Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB wird die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet, wenn der WP/vBP in dem zu prüfenden Geschäftsjahr an der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat, soweit die Tätigkeit über die Prüfungstätigkeit hinausgeht und nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

§ 23b Interessenvertretung

(1) Die Unbefangenheit kann wegen Interessenvertretung gefährdet sein, wenn der WP/vBP in anderer Angelegenheit beauftragt war, Interessen für oder gegen das zu prüfende, das zu begutachtende oder das den Auftrag erteilende Unternehmen zu vertreten.

(2) Eine Interessenvertretung für ein Unternehmen liegt insbesondere vor, wenn der WP/vBP einseitig und nachhaltig für dieses Unternehmen eintritt, für das Unterneh-

men Werbung betreibt oder dessen Produkte vertreibt, nicht hingegen bei rechtlicher oder steuerlicher Vertretung.

(3) Eine Interessenvertretung gegen ein Unternehmen liegt insbesondere vor bei einseitiger und nachhaltiger Wahrnehmung von gegen das Unternehmen gerichteten Interessen Dritter oder von Treuhandfunktionen im Auftrag von einzelnen Gesellschaftern in einem solchen Unternehmen.“

8. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Persönliche Vertrautheit

Persönliche Vertrautheit liegt vor, wenn ein WP/vBP enge persönliche Beziehungen zu dem zu prüfenden, zu begutachtenden oder den Auftrag erteilenden Unternehmen, den Mitgliedern der Unternehmensleitung oder Personen, die auf den Prüfungsgegenstand Einfluss haben, unterhält.“

**Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit
ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.
Berlin, 16. Juni 2005**

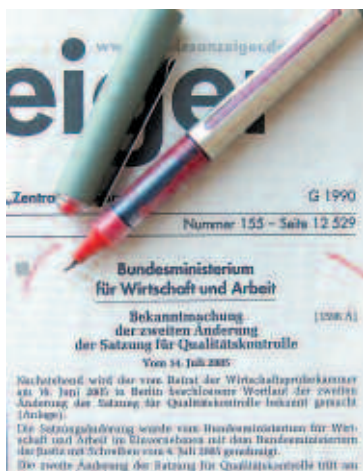
**Vorsitzer des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer
(Dr. Adalbert Wahl)**

Anmerkung der Schriftleitung:

Eine erläuternde Darstellung der Änderungen der Berufssatzung liefern Knorr/Precht auf Seite 40 ff. in diesem Heft.

Den Volltext der Berufssatzung für WP/vBP
in der Fassung der vierten Änderung finden Sie unter
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften.asp

Zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle in Kraft getreten



Wie im WPK Magazin 3/2005, Seite 20, bekannt gemacht, hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 16.6.2005 in Berlin die zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle beschlossen (unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom

29.7.2002, BAnz. S. 20605). Der Text der Änderung wurde als Beilage zum WPK Magazin 3/2005 sowie im Internet veröffentlicht. Am 18.8.2005 ist die Satzungsänderung im Bundesanzeiger (S. 12529) bekannt gemacht worden und am folgenden Tag in Kraft getreten.

Den Text der zweiten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2005/
Den Volltext der Satzung für Qualitätskontrolle in der Fassung der zweiten Änderung finden Sie unter
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften.asp

Kommission für Qualitätskontrolle:

Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog)

Vorbemerkung

Nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO besteht seit dem 1. 1. 2005 für registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle die Verpflichtung, eine spezielle Fortbildung über die Qualitätssicherung nachzuweisen. Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsbestimmung sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung sind nach § 57c Abs. 2 Nr. 7 WPO in der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) näher zu regeln. Die Fortbildungsverpflichtung erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SaQK). In drei Jahren sind mindestens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu besuchen, wobei die Fortbildung über drei Jahre verteilt werden soll (§ 20 Abs. 1 Satz 2, 3 SaQK).

Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist nach § 20 Abs. 1 Satz 4 SaQK die Kenntnis der aktuellen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an den Prüfungsgegenstand des Auftrags sowie der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen an die Auftragsdurchführung. Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle ist das von der zu prüfenden Praxis zu betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird, eingeführte Qualitätssicherungssystem (Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität der Wirtschaftsprüferpraxis). Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle (Auftragsdurchführung) hat der Prüfer für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Anforderungen (WPO, Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Quali-

tätskontrolle) und die fachlichen Anforderungen (insbesondere IDW PS 140 und IDW PH 9.140) zu beachten.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SaQK umfassen die Kenntnisse in der Qualitätssicherung die Kenntnisse der internen Qualitätssicherung sowie die Grundsätze für eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle. Im Einzelnen sind das (vgl. § 2 Abs. 2 SaQK):

1. Das System der Qualitätskontrolle
2. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle
3. Das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Die Durchführung der Qualitätskontrolle
5. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle.

Die Wirtschaftsprüferkammer erkennt eine Fortbildungsveranstaltung auf Antrag an, sofern diese Veranstaltung dem nachstehenden Kriterienkatalog gerecht wird. Sie bestätigt dies dem Veranstalter. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wie viele Unterrichtseinheiten à 45 Minuten die Fortbildungsveranstaltung umfasst und wie sich diese auf die Themenkomplexe verteilen.

Der Veranstalter führt eine Liste über die Anwesenheit der Teilnehmer/-innen und stellt auf dieser Basis den Teilnehmern/-innen eine Fortbildungsbescheinigung für den Prüfer für Qualitätskontrolle aus.

Kriterienkatalog

Eine für die spezielle Fortbildungsverpflichtung gemäß § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO anzuerkennende Veranstaltung muss sich ausdrücklich an Prüfer für Qualitätskontrolle

richten und hat wesentliche Inhalte aus den nachfolgenden Themenkomplexen zu behandeln. Anzahl und Umfang der behandelten Themenkomplexe bestimmen sich in Abhängigkeit von der Dauer der Veranstaltung.

A. Das System der Qualitätskontrolle Darstellung des Rechtsrahmens/Veränderungen des Systems der Qualitätskontrolle

B. Die Anforderungen an den Prüfer für Qualitätskontrolle Voraussetzungen für die Auftragsannahme:

- Registrierung als PfQK
- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Besorgnis der Befangenheit; u.a. Vorschlagsverfahren nach § 57a Abs. 6 WPO
- fachliche Kompetenz

C. Das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

I. Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (Sollsystem):

WPO, Berufssatzung WP/vBP, VO 1/2005-E, fachliche Standards sowie weitere gesetzliche Vorgaben bezogen auf die siegelführenden Tätigkeiten

II. Angemessenheit des in der Praxis eingerichteten Qualitätssicherungssystems

III. Wirksamkeit des in der Praxis eingerichteten Qualitätssicherungssystems

D. Die Durchführung der Qualitätskontrolle

I. Auftragsplanung

Risikoorientierte Prüfung, Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines Prüfungsprogramms

II. Auftragsdurchführung

1. Beurteilung der Praxisorganisation
2. Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen
3. Ableitung des Gesamturteils (Würdigung aller Prüfungsfeststellungen)
 - a) Unterscheidung: Einzelfeststellung und Beanstandungen des Qualitätssicherungssystems (geringfügige Beanstandungen, Mängel, wesentliche Mängel)
 - b) Prüfungshemmnisse
4. Exkurs: Sonderprüfungen, Folgeprüfungen insbesondere bei zuvor

erteilten Maßnahmen durch die Kommission für Qualitätskontrolle (Auflagen, Sonderprüfungen)

E. Die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle Inhalt (IDW PS 140, IDW-Arbeitshilfe)

- Adressat
- Auftrag und Prüfungsgegenstand
- Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis
- Beschreibung des Qualitätssicherungssystems
- Art und Umfang der Qualitäts-

kontrolle

- Würdigung der Prüfungsfeststellungen
- Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel
- Prüfungsurteil
- Ort, Datum, Unterschrift des Prüfers

Berlin, 22. August 2005

Übermittlung von Mitgliederdaten



Im WPK Magazin 4/2004, Seite 15, wurde über die Absicht berichtet, dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) und dem Bundesverband der vereidigten Buchprüfer e.V. (BVB) dort näher beschriebene Mitgliederdaten zu übermitteln. Soweit Mitglieder von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hatten, wurden die Daten den Organisationen zur Verfügung gestellt.

Inzwischen hat auch der Deutsche Buchprüferverband e. V. (DBV) ein Ersuchen um Übermittlung der Daten der Gruppe der vereidigten Buchprüfer an die Wirtschaftsprüferkammer gerichtet, dem aus Gründen der Gleichbehandlung entsprochen wurde. Während mit dem IDW ein ständiger Datenaustausch stattfindet, erhalten die anderen Organisationen Daten auf Anfrage.

Bevor die Wirtschaftsprüferkammer Daten der Mitglieder an Dritte weitergibt, prüft sie sorgfältig, wer und zu welchem Zweck eine Datenübermittlung erbittet. Daten werden nur dann herausgegeben, wenn deren Verwendung

für den Beruf fachlich nützlich und keine belästigende Wirkung zu erwarten ist. Mehrere Anfragen mussten aus den genannten Gründen abschlägig beschieden werden.

Folgende Anfragen wurden positiv beschieden:

- FARR Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Thema: Workshops zur Qualitätssicherung und -kontrolle
- IGZ Bamberg (kommunales Gründerzentrum von Stadt und Landkreis Bamberg) – beschränkt auf den Bereich Oberfranken
Thema: Wissenschaftliche Arbeit an der Universität Bamberg zur Erforschung der Beschaffungsprozesse von IT-Produkten und Dienstleistungen in Abhängigkeit von Unternehmensart, -größe und -branche

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung haben. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, erklären Sie dies bitte schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer, Mitglieder- und Beitragsabteilung, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin.

Gemäß § 36 a Abs. 5 WPO darf die Wirtschaftsprüferkammer personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer übermitteln, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind. Von dieser gesetzlichen Befugnis macht die Wirtschaftsprüferkammer Gebrauch. Hiergegen ist ein Widerspruch nicht möglich.

te

Berufsexamina 2004

Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK

Der Wirtschaftsprüferkammer ist mit Wirkung vom 1.1.2004 durch eine Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) die Zuständigkeit für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer und für vereidigte Buchprüfer übertragen worden. Die Prüfungen sind im Jahre 2004 erstmals bundesweit einheitlich durchgeführt worden.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004.

Ergebnisse 2004

Die **Prüfung als Wirtschaftsprüfer** ist in zwei Terminen abgenommen worden.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 1.272 Kandidaten zugelassen worden, von denen 1.141 teilgenommen haben. 571 Kandidaten haben bestanden, 216 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Die Prüfung haben mithin 50,0% der Kandidaten bestanden, 18,9% können die Ergänzungsprüfung ablegen.

Zu der Prüfung I/2004 waren 257 Kandidaten zugelassen, von denen 213 an der Prüfung teilgenommen haben. 110 Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 38 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Die Prüfung haben mithin 51,7% der Kandidaten bestanden, 17,8% können die Ergänzungsprüfung ablegen.

Zu der Prüfung II/2004 waren 1.015 Kandidaten zugelassen, von denen 928 an der Prüfung teilgenommen haben. 461 Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 178 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Die Prüfung haben mithin 49,7% der Kandidaten bestanden, 19,2% können die Ergänzungsprüfung ablegen. Die **Prüfung als vereidigter Buchprüfer** ist in einem Prüfungstermin abgenommen worden. Zu der Prüfung waren 345 Kandidaten zugelassen, von

denen 226 an der Prüfung teilgenommen haben. 135 Kandidaten, also 59,7%, haben die Prüfung bestanden.

Die **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Achten Teil der WPO ist in einem Prüfungstermin abgenommen worden. Die drei zur Prüfung zugelassenen Kandidaten haben die Prüfung bestanden.

Die Aufgaben der Prüfungsstelle sind im Folgenden näher erläutert.

Rechtsgrundlagen

A. Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist seit dem 1.1.2004 für die Durchführung der Zulassungsverfahren und der staatlichen Prüfungsverfahren für die Prüferberufe (Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer) zuständig. In Folge der Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1.12.2003 ist erstmals eine Stelle bundesweit für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt sind diese Aufgaben auf Länderebene, zum Teil länderübergreifend, von insgesamt acht Wirtschaftsministerien wahrgenommen worden. In Nordrhein-Westfalen hatte die WPK bereits seit dem 1.1.2002 aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land die bis dahin dem dortigen Wirtschaftsministerium obliegenden Aufgaben in den Berufsexamina übernommen.

Zur Erfüllung der ihr durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz übertragenen Aufgaben ist bei der Wirtschaftsprüferkammer eine Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen (Prüfungsstelle) eingerichtet. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die WPO regelt außer der Einrichtung der an den Zulassungs- und Prüfungsverfahren beteiligten Gremien die Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung sowie die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung in verkürzter Form.

B. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Einzelheiten für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Achten Teil der WPO enthält die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV). Diese Verordnung ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassen worden und am 21.7.2004 in Kraft getreten. Sie ist an die Stelle der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und der Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Achten Teil der WPO getreten.

Die WiPrPrüfV regelt die Einzelheiten des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Aufgaben- und der Widerspruchskommission; sie legt die Prüfungsgebiete fest, regelt die Gliederung und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, die Wiederholbarkeit der Prüfung und die Folgen des Prüfungsrücktritts und von Täuschungsversuchen.

C. Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes

Die Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, die in ihrem Zweiten Abschnitt die Prüfungsordnung für vereidigte Buchprüfer enthält, ist am

1.1.2004 außer Kraft getreten. Sie gilt nach § 139a WPO noch für die Prüfungen als vereidigter Buchprüfer, die bis zum 31.12.2006 durchgeführt werden.

Einrichtungen und Gremien

A. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Sie bezieht in die Erfüllung ihrer Aufgaben die Landesgeschäftsstellen der WPK ein. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- Zulassung zur Prüfung
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- Bestimmung der Prüfer für die schriftlichen und mündlichen Prüfung
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung
- Entscheidung über die entschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Achten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbei-

ter, kann aber auf logistische Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von Herrn RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist Herr RA Christian Bauch. 23 Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Daneben sind die Mitarbeiter der Prüfungsstelle und der Landesgeschäftsstellen mit weiteren Aufgaben der WPK betraut.

B. Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt.

Für die Amtszeit bis zum 31.12.2006 sind folgende Mitglieder in die Aufgabenkommission berufen worden:

- MR Dr. Hubert Pfadt, Stuttgart (Vorsitzender)
- WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Frankfurt am Main
- Prof. Dr. Klaus Hübner, Essen
- Prof. Dr. Lutz Kruschwitz, Berlin
- Dr. Fritz Lehnen, Ratingen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf
- MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf
- RA Henning Tüffers, Berlin

Die Aufgabenkommission ist im Berichtszeitraum zu vier Sitzungen zusammengekommen, Beratungen und Beschlussfassungen erfolgten

darüber hinaus im Rahmen von Telefonkonferenzen und im schriftlichen Verfahren.

In einem Gespräch mit dem Vorstand der WPK ist die Arbeit der Kommission erörtert worden.

C. Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen.

Die Kommission hatte zum 31.12.2004 bundesweit 924 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31.12.2008.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer (sowie vereidigte Buchprüfer für die bis 31.12.2006 durchzuführende Prüfung als vereidigter Buchprüfer) an.

Die Prüfungskommission ist auch zuständig, wenn festgestellt worden ist, dass Kandidaten den Versuch unternommen haben, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Um in diesen Fällen eine gleichförmige Entscheidungspraxis sicherzustellen, ist aus den Mitgliedern der (Gesamt-)

Prüfungskommission eine (ständige) Prüfungskommission gebildet worden. Sie hat die Aufgabe, festgestellte Täuschungsversuche zu beurteilen und über die Folgen dieser Ordnungsverstöße zu entscheiden.

Diese Prüfungskommission ist im Berichtszeitraum mit zwei Fällen befasst gewesen. Bei Aufsichtsarbeiten war die Mitführung nicht zugelassener technischer Hilfsmittel festgestellt worden. In beiden Fällen hat die Prüfungskommission die jeweiligen Klausuren mit der Note 6,00 bewertet.

D. Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission

(siehe oben B.) bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum sechs Widersprüche zurückgewiesen. Drei Widersprüchen konnte die Prüfungsstelle abhelfen. Neun Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen.

Gegen eine Entscheidung der Widerspruchskommission ist Klage erhoben worden. Sie wurde noch im Berichtszeitraum zurückgenommen.

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission ist aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin.

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Anlagen zeigen die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer und zum vereidigten Buchprüfer im Berichtszeitraum. Die Ergebnisse und weitere Informationen und Hinweise zu den Berufsexamina sind auch online unter www.wpk.de, dort unter dem Stichwort „Examen“, abrufbar.

Fragen bitte an:

RA Henning Tüffers,
Leiter Prüfungsstelle und an
RA Christian Bauch,
Referatsleiter Prüfungsstelle
Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,
Telefon 030 / 72 61 61 - 188/216,
Telefax 030 / 72 61 61 - 260,
E-Mail pruefungsstelle@wpk.de,
www.wpk.de

Wirtschaftsprüferprüfung 2004 – gesamt

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung 2004	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung davon in mehr als einem Fach				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	(absolut)	(relativ)	absolut	relativ
Vollprüfung	270	19	26	225	100%	72	32,0%	36	16,0%	55	24,4%	(14)	(6,2%)	62	27,6%
Ergänzungsprüfungen	46	1	0	45	100%	–	–	7	15,6%	–	–	–	–	38	84,4%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	270	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	23,7%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	736	28	44	664	100%	93	14,0%	104	15,7%	161	24,2%	(14)	(2,1%)	306	46,1%
Ergänzungsprüfungen	168	1	3	164	100%	–	–	16	9,8%	–	–	–	–	148	90,2%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insg.	–	–	–	828	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	72,5%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	52	5	4	43	100%	15	34,9%	11	25,6%	–	–	–	–	17	39,5%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	3,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
gesamt	1272	54	77	1141	100%	180	15,8%	174	15,3%	216	18,9%	(28)	(2,5%)	571	50,0%

Wirtschaftsprüferprüfung I/2004

Ergebnisse der Wirtschafts- prüferprüfung I/2004	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung insgesamt		Ergänzungsprüfung davon in mehr als einem Fach		Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	(absolut)	(relativ)	absolut	relativ
Vollprüfung	50	6	9	35	100%	15	42,9%	5	14,3%	10	28,6%	(2)	(5,7%)	5	14,3%
Ergänzungsprüfungen	10	0	0	10	100%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	10	100,0%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	45	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamteilnehmerzahl	–	–	–	21,1%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	131	6	19	106	100%	9	8,5%	18	17,0%	28	26,4%	(3)	(2,8%)	51	48,1%
Ergänzungsprüfungen	40	1	0	39	100%	–	–	5	12,8%	–	–	–	–	34	87,2%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insg.	–	–	–	145	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamteilnehmerzahl	–	–	–	68,1%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	26	1	2	23	100%	3	13,0%	10	43,5%	–	–	–	–	10	43,5%
Anteil an der Gesamteilnehmerzahl	–	–	–	10,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
gesamt	257	14	30	213	100%	27	12,7%	38	17,8%	38	17,8%	(5)	(2,3%)	110	51,6%

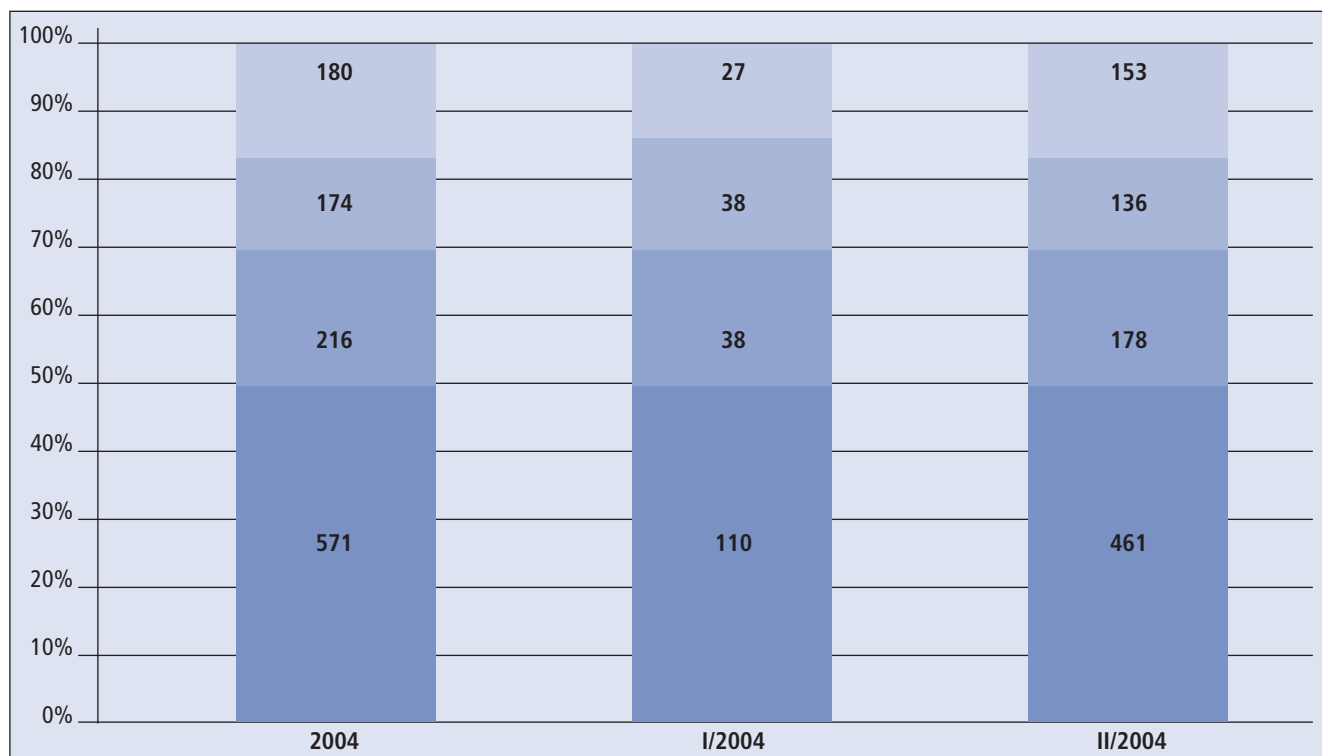
Wirtschaftsprüferprüfung II/2004

Ergebnisse der Wirtschafts- prüferprüfung II/2004	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung insgesamt		Ergänzungsprüfung davon in mehr als einem Fach		Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	(absolut)	(relativ)	absolut	relativ
Vollprüfung	220	13	17	190	100%	57	30,0%	31	16,3%	45	23,7%	(12)	(6,3%)	57	30,0%
Ergänzungsprüfungen	36	1	0	35	100%	–	–	7	20,0%	–	–	–	–	28	80,0%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	225	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamteilnehmerzahl	–	–	–	24,2%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	605	22	25	558	100%	84	15,1%	86	15,4%	133	23,8%	(11)	(2,0%)	255	45,7%
Ergänzungsprüfungen	128	0	3	125	100%	–	–	11	8,8%	–	–	–	–	114	91,2%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insg.	–	–	–	683	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamteilnehmerzahl	–	–	–	73,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	26	4	2	20	100%	12	60,0%	1	5,0%	–	–	–	–	7	35,0%
Anteil an der Gesamteilnehmerzahl	–	–	–	2,2%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
gesamt	1015	40	47	928	100%	153	16,5%	136	14,6%	178	19,2%	(23)	(2,5%)	461	49,7%

Prüfung zum vereidigten Buchprüfer 2004

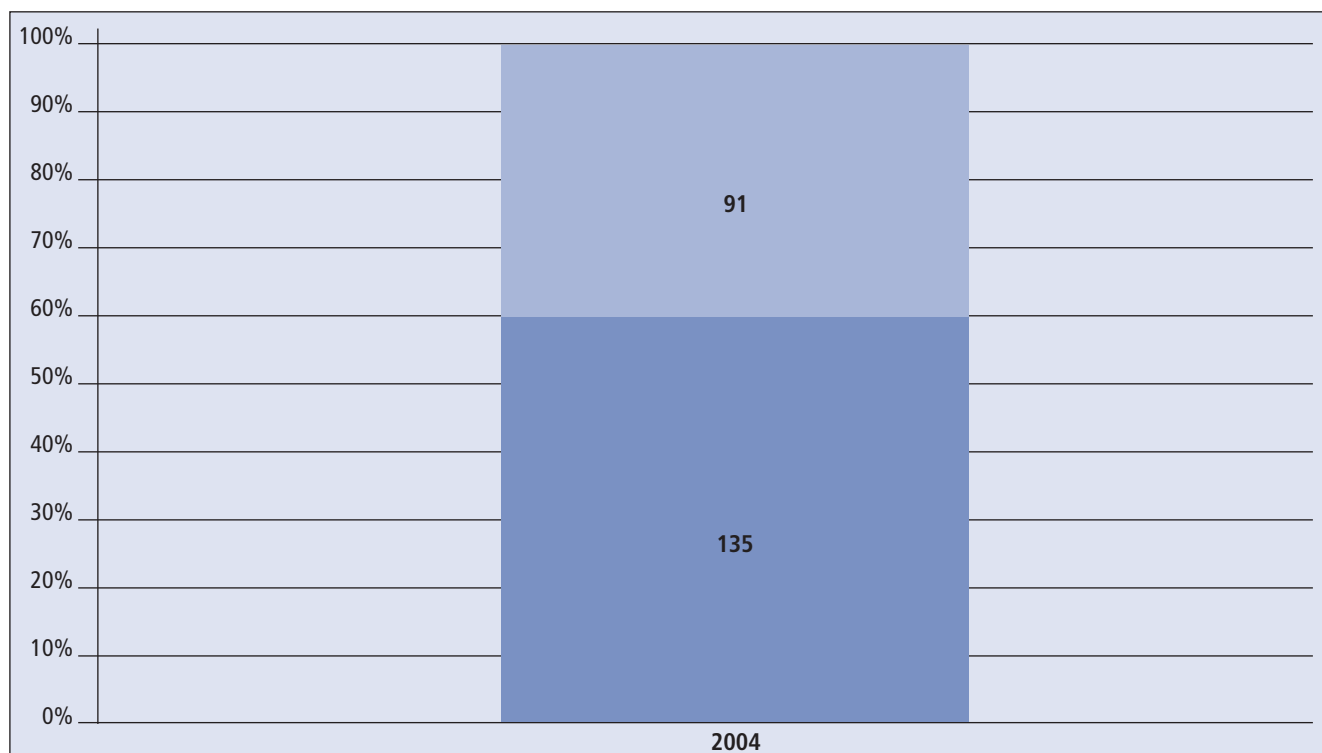
Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Prüfung nicht bestanden		Prüfung bestanden	
			absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
345	16	103	226	100,0%	91	40,3%	135	59,7%

Wirtschaftsprüferprüfung 2004



■ bestanden ■ Ergänzungsprüfung ■ nicht bestanden ■ zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen

Prüfung zum vereidigten Buchprüfer



■ bestanden ■ nicht bestanden

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK:

Prüfungstermine 2006



Wirtschaftsprüfer-Prüfung

Die schriftliche Prüfung im **1. Prüfungstermin 2006** wird im Februar 2006 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

- | | |
|------------------|--|
| 1. Februar 2006 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ |
| 2. Februar 2006 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ |
| 7. Februar 2006 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungsweisen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ |
| 8. Februar 2006 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungsweisen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ |
| 9. Februar 2006 | Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ |
| 14. Februar 2006 | 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ |
| 15. Februar 2006 | 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ |

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2006** sind bis zum 28. Februar 2006 bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ unter www.wpk.de/examen/pruefungsstelle/hinweise.asp. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 25 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für August 2006 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 3., 8., 9., 16. und 17. August 2006 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2007** sind bis zum 31. Juli 2006 bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Prüfung als vereidigter Buchprüfer

Anträge auf erstmalige Zulassung zur vBP-Prüfung 2005 mussten bis spätestens 31. Dezember 2004 bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht werden. Diese Frist war gesetzlich festgelegt, Anträge auf erstmalige Zulassung zur vBP-Prüfung können daher jetzt nicht mehr berücksichtigt werden.

Lediglich Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung können auch noch nach dem 31. Dezember 2004 gestellt werden. Dies gilt jetzt allerdings nur noch für Anträge („Wiederholungsanträge“) auf Zulassung zu der vBP-Prüfung 2006. Diese Anträge sollen bis zum 31. Dezember 2005 gestellt werden. Die vBP-Prüfung wird im Jahr 2006 letztmalig durchgeführt. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, zu stellen.

Über das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ unter www.wpk.de/examen/pruefungsstelle/hinweise.asp. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 25 in diesem Heft. Die Klausur der vBP-Prüfung 2006 wird voraussichtlich am 23. Mai 2006 geschrieben werden. tü

Die Merkblätter der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren finden Sie unter www.wpk.de/examen/pruefungsstelle/hinweise.asp

Internationales

IFAC Ethics Forum in Brüssel



Am 12.10.2005 wurde in Brüssel vom IFAC Ethics Committee ein internationales Forum ausgerichtet. Im Mittelpunkt des Forums stand die Präsentation der ersten Überlegungen des Committees zur Überarbeitung seiner Unabhängigkeitsregeln (Abschnitt 290 des IFAC Code of Ethics). Die Unabhängigkeitsregeln waren 2001 zuletzt umfassend überarbeitet worden. Mit der Überarbeitung will das Committee die Struktur und Klarheit der Regelungen schärfen und so den Berufsangehörigen eine verbesserte Arbeitshilfe liefern.

Etwa 150 Teilnehmer aus vielen Mitgliedsorganisationen der IFAC, darunter auch Vertreter der WPK, beteiligten

sich an der Diskussion. In kleinen Arbeitsgruppen konnten spezielle Themen erörtert werden, wie die Berücksichtigung kleiner Prüferpraxen oder Fragen zum konzeptionellen Rahmen des Codes.

Das Forum schloss sich an eine zweitägige Sitzung des Committee an, so dass die Erkenntnisse aus den Diskussionen unmittelbar in die Arbeit des Gremiums einfließen konnten.

Das IFAC Board hat beschlossen, das Committee umzubenennen, um seine Befugnisse und Bedeutung deutlicher herauszuarbeiten. Nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung der IFAC im November 2005 wird es zukünftig als International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) auftreten.

vo

Rolf Nonnenmacher nicht mehr Mitglied des IFAC Board



WP/StB Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher hat zum 1.11.2005 seine Mitgliedschaft für WPK und IDW im Board der International Federation of Accountants (IFAC) niedergelegt. Aufgrund seiner neuen Funktion als Vorstandssprecher der KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG WPG musste er sich zum Badauern von WPK und IDW zu diesem Schritt entscheiden.

Prof. Dr. Nonnenmacher war seit November 2003 Mitglied des Vorstandes des Weltverbandes. In dieser Zeit wurden eine Reihe wichtiger Reformschritte beschlossen, wie die Einrichtung des Public Interest Oversight Board als berufsstandunabhängiger Aufsicht über die Arbeit der IFAC.

Diese Reformen haben wesentlich dazu beigetragen, dass die von IFAC entwickelten internationalen Prüfungsstandards weltweite Akzeptanz finden und zukünftig in der Europäischen Union zur unmittelbaren Anwendung vorgesehen sind. Der Präsident der IFAC, Graham Ward, dankte Prof. Dr. Nonnenmacher ausdrücklich für seinen Beitrag zur Arbeit der IFAC.

Deutschland ist damit zunächst nicht mehr unmittelbar im Vorstand der IFAC vertreten. Für Prof. Dr. Nonnenmacher wird voraussichtlich ein Vertreter aus Italien nachrücken. WPK und IDW sind bestrebt, bereits im kommenden Jahr einen neuen Vertreter zu nominieren.

vo

Aktuelle IFAC Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC Publikationen seit der letzten Ausgabe des WPK Magazins, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle Veröffentlichungen können unter www.ifac.org heruntergeladen oder bestellt werden.

24.8.2005	International Guidance Document on Environmental Management Accounting
23.9.2005	Exposure Draft 25, „Equal Authority of Paragraphs in IPSAS“ Stellungnahmefrist: 31.1.2006
23.9.2005	Exposure Draft 26, „Improvements to International Public Sector Accounting Standards“ Stellungnahmefrist: 31.1.2006
11.10.2005	Exposure Draft 27, „Presentation of Budget Information in Financial Statements“ Stellungnahmefrist: 10.2.2006
11.10.2005	Exposure Draft 28, „Disclosure of Financial Information about the General Government Sector“ Stellungnahmefrist: 10.2.2006
31.10..2005	ISA 240 (Redrafted), „The Auditor’s Responsibility to Consider Fraud in an Audit of Financial Statements“ Stellungnahmefrist: 28.2.2006
31.10..2005	ISA 300 (Redrafted), „Planning an Audit of Financial Statements“ Stellungnahmefrist: 28.2.2006
31.10..2005	ISA 315 (Redrafted), „Understanding the Entity and Its Environment and Assessing the Risks of Material Misstatement“ Stellungnahmefrist: 28.2.2006
31.10..2005	ISA 330 (Redrafted), „The Auditor’s Procedures in Response to Assessed Risks“ Stellungnahmefrist: 28.2.2006

Untersuchungen von PCAOB und SEC in Deutschland

In einem gemeinsamen Arbeitskreis von WPK und IDW werden zurzeit rechtliche und praktische Fragen im Zusammenhang mit möglichen „inspections“ und „investigations“ des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), aber auch Untersuchungen der US-Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) erörtert. Den beim PCAOB registrierten deutschen Prüferpraxen sollen praktische Hinweise gegeben und das Vorgehen des deutschen Berufsstandes koordiniert werden. WPK und IDW hatten bereits zum Registrierungsverfahren beim PCAOB einen Arbeitskreis eingerichtet, der über ein Rechtsgutachten und Arbeitshilfen deutsche Prüferpraxen gegenüber dem PCAOB unterstützt.

Ähnlich wie bei der Registrierung beim PCAOB besteht die Gefahr, dass Untersuchungen von PCAOB oder SEC in die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers oder in deutsches Datenschutzrecht eingreifen. PCAOB und SEC verlangen in der Regel Einblick in Arbeitspapiere und vertrauliche Mandatsinformationen. Davon sind regelmäßig auch personenbezogene Daten betroffen, die aufgrund der Datenschutzbestimmungen in Deutschland nicht in die USA weitergeleitet werden dürften.

Der PCAOB beabsichtigt nicht vor 2007 seine regelmäßigen Qualitätskontrollen (inspections) bei den registrierten Prüferpraxen aus Deutschland zu beginnen. Anlassbezogene Untersuchungen (investigations) wären aber schon jetzt möglich. Die Europäische Union, aber auch die zuständigen deutschen Stellen, unter anderem die Abschlussprüferauf-

sichtskommission und die WPK, bemühen sich im Dialog mit den USA um eine Anerkennung des europäischen beziehungsweise deutschen Aufsichtssystems. Ziel wäre ein Verzicht der US-Stellen auf eigene Untersuchungen.

Aktuell ist das Problem aufgetreten, dass auch Anfragen der SEC im Rahmen von Untersuchungen gegen Rechnungsleger an deutsche Prüferpraxen gerichtet werden. Dabei muss sich die Untersuchung nicht zwangsläufig gegen Mandanten der Praxen richten. Es sind Fälle bekannt, in denen allein aufgrund von geschäftlichen Beziehungen zwischen einem Mandanten und einem der US-Kapitalmarktaufsicht unterstehenden Unternehmen Anfragen an den deutschen Abschlussprüfer des Mandanten gerichtet wurden. Auch hier werden häufig vertrauliche und datenschutzrechtlich relevante Unterlagen eingefordert. Mit Anfragen der SEC muss im Einzelfall auch gerechnet werden, wenn eine Prüferpraxis selbst ein SEC-Mandat vertritt oder ein Mandant Tochtergesellschaft einer Unternehmung ist, die der Aufsicht in den USA unterliegt.

WPK und IDW bitten ihre Mitglieder, insgesamt auf Anforderungen vertraulicher und datenschutzrelevanter Unterlagen oder Auskünfte durch den PCAOB oder die SEC zunächst mit äußerster Vorsicht und Zurückhaltung zu reagieren. WPK und IDW stehen bei solchen Anfragen zur Beratung des weiteren Vorgehens zur Verfügung. Selbstverständlich sollten Mitglieder ihrerseits auch eine enge Abstimmung mit den betroffenen Mandanten suchen.

vo

Mehr Wettbewerb für freiberufliche Dienstleistungen



Am 5.9.2005 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Follow-up-Bericht mit dem Titel „Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen“ zu einem Kommissionsbericht aus dem Jahr 2004 (KOM (2005) 405 endg.).

Die Mitteilung gibt einen Überblick über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung ungegerechtfertigter Beschränkungen in sechs Berufen, unter anderem auch dem der Wirtschaftsprüfer. In dem Bericht werden Deutschland „kleinere Reformen und analytische Arbeiten“ sowie eine vergleichsweise hohe Regulierungsdichte bescheinigt. Da hierdurch der Eindruck erweckt werden könnte, dass für Deutschland trotz der aktuellen umfassenden Reformen weiterer Handlungsbedarf besteht,

wandte sich die WPK mit einem Schreiben an die Kommissarin für Wettbewerb, Frau Neelie Kroes.

Die WPK wies darauf hin, dass die Gebühren deutscher Wirtschaftsprüfer weder nach unten noch nach oben gebunden seien und dass für sie keine Gebührenordnung gelte. Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer kennt auch kein generelles Werbeverbot. Eine Klarstellung hierzu ist für die nächste Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung geplant. Darüber hinaus zeigte das Schreiben auf, dass unter anderem die vergleichsweise starke Reglementierung der beruflichen Zugangsvoraussetzungen auf die Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie beziehungsweise nun die Abschlussprüferrichtlinie zurückzuführen seien. Diese Schutzmechanismen seien auf die Initiative der Kommission zurückzuführen und lägen im Interesse der Öffentlichkeit.

Frau Kroes stimmte in ihrem Antwortschreiben den Hinweisen der WPK faktisch zu und bescheinigte dem Berufsstand eine relativ hohe Regulierungsdichte, die im Hinblick auf das öffentliche Interesse auch erforderlich sei. ra

William McDonough als PCAOB-Vorsitzender zurückgetreten



Der Vorsitzende des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), William McDonough gab am 23.9.2005 überraschend seinen Rücktritt bekannt. Er wird dem PCAOB nur noch bis zum 30.11.2005 zur Verfügung stehen.

Die genauen Gründe für seinen

Rücktritt sind nicht bekannt. In seiner Rücktrittserklärung wies der 71-jährige lediglich auf seine gute Gesundheit und seine vielfältigen anderen Interessen hin. McDonough hatte das Amt im Juni 2003, kurz nach der Gründung des PCAOB im Jahr 2002, übernommen. Die Nachfolge im Vorsitz des PCAOB ist noch nicht geregelt.

In seiner Amtszeit wurde der PCAOB zur größten nationalen Prüferaufsicht der Welt ausgebaut. Derzeit beschäftigt der PCAOB 400 Mitarbeiter. Sein Jahresbudget beträgt etwa 140 Mio. US Dollar.

vo

WPK im Dialog mit Prüferkammern in Europa

Die Wirtschaftsprüferkammer ist mit Blick auf die Umsetzung der neuen Abschlussprüferrichtlinie in einen Dialog mit anderen Prüferkammern in Europa eingetreten. Eine Vielzahl von Berufsorganisationen in Europa ist nach Aufgaben und Struktur der WPK sehr ähnlich. Sie stehen daher wie die WPK bereits mit Umsetzung des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes vor der Herausforderung, eine berufsstandsunabhängige Prüferaufsicht zu etablieren, wie von der neuen EU-Richtlinie gefordert.

Mitte der 90er Jahre hatte die WPK eine Reihe osteuropäischer Staaten bei der Einrichtung eines Kammersystems unterstützt. Dazu bestehen noch heute Kooperationsverträge unter anderem mit Estland, Polen, Tschechien und Ungarn. Die Kooperationsverträge regeln im Kern auch den zukünftigen Austausch in Fragen der Fortentwicklung der berufsständischen Selbstverwaltung. Die Einrichtung einer unabhängigen Prüferaufsicht stellt die jungen Berufsorganisationen in Osteuropa vor eine große Bewährungsprobe, die ihre bisherige Stellung in Frage stellen könnten.

Die Wirtschaftsprüferkammer versucht daher aus ihrer Erfahrung aus der Einrichtung und Arbeit der Abschlussprüferaufsichtskommission zu berichten und das deutsche Aufsichtsmodell als ein Modell zum Umbau bestehender Kammersysteme zu vermitteln. Gespräche mit Kammern in Estland, Lettland, Polen, Tschechien, Slowenien, Ungarn und Österreich wurden hierzu bereits geführt.

vo

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,
Telefon 030/72 61 61-0,
Telefax 030/72 61 61-212,
E-Mail admin@wpk.de, Internet www.wpk.de
SCHRIFTLICHTUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung – Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).
BEZUGSPREIS: Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Versandkosten); Einzelheft 17 € (zzgl. Versandkosten).

ERSCHEINUNGSWEISE:
Vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai,
15. August und 15. November

ANZEIGEN: KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6,
10781 Berlin, Tel 030/30 10 44-0,
Fax 030/30 10 44-55, E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,
REALISATION: KAMPE-PR, Berlin
DRUCK: Boyens Offset, Heide.
URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die

Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE: BASF AG, Ludwigshafen (S.6); Bundeskriminalamt, Wiesbaden (S. 11); Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 28); KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG WPG, Berlin (S. 24); PCAOB, Washington (S.26); David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 8, 12, 15, 17, 29, 40, 44, 66)

Aus den Ländern

Einführung des elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters

Thüringen



Das Justizministerium des Freistaates Thüringen teilt mit, dass seit November aus Service-, Innovations- und Rationalisierungsgründen das Handelsregister als elektronische Datei geführt wird. Zugleich wird die Einrichtung eines „automatisierten Abrufverfahrens“ zugelassen, das den Teilnehmern bei Vorliegen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen die Registeransicht über Internet ermöglicht. Das maschinell geführte Register unterscheidet sich in seinem Erscheinungsbild grundsätzlich nicht vom herkömmlichen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Registerführung wird in Thüringen sukzessive eine Konzentration der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf das Amtsgericht Jena, Registergericht, Rathenastr. 13, 07745 Jena, Telefon 03641/30 78 50 durchgeführt.

Die Registerbestände werden nach der bisherigen Planung durch das Amtsgericht Jena wie folgt übernommen:

Registergericht Mühlhausen:	seit 1.11.2005
Registergericht Meiningen:	ab 16.1.2006
Registergericht Gera:	ab 6.3.2006
Registergericht Erfurt:	ab 8.5.2006

Im Zuge dieser Umstellung werden die bisherigen Registernummern durch die Voranstellung einer Kennziffer erweitert. Dafür gilt die folgende Regel:

Registergericht	Additionsbetrag zur bisherigen Registernummer
Erfurt	100.000
Gera	200.000
Meiningen	300.000
Mühlhausen	400.000

Die Registernummern aller in Thüringen eingetragenen Rechtsträger sind somit nunmehr sechsstellig (z. B. für Erfurt: aus HRA 1.334 wird nunmehr HRA 101.334).

Jeweils vor den Übernahmetermenin wird der Registerbetrieb für etwa 10 Tage zum Einscannen der Registerblätter stillgelegt. Während dieses Zeitraums können keine Registerauszüge erteilt werden. Aufgrund der Digitalisierung der Registerblätter kann es zu Verzögerungen in der Bearbeitung eingehender Anträge sowie bei der Auskunftserteilung kommen.

Weitere Informationen zu der Umstellung sind auf der Internet-Seite des Oberlandesgerichts Jena unter

→ www.thueringen.de/olg, „elektronische Verfahren/Handelsregister“ abrufbar. Darüber hinaus stehen für Fragen der im Thüringer Justizministerium zuständige Projektleiter Herr von Schmettau (Telefon 0361/3795-240; E-Mail georg.schmettau@tjm.thueringen.de) sowie im Oberlandesgericht Herr Kotzur (Telefon 03641/307-206; E-Mail regisstar@tholg.thueringen.de) zur Verfügung. we



Foto: Hoffnung für Osteuropa

Wenn sie für 35 Cent in eine andere Welt verreisen -

Straßenkinder in Osteuropa ertragen den Alltag oft nur mit Klebstoffschnüffeln

»Hoffnung für Osteuropa« unterstützt Einrichtungen für Straßenkinder

Die Aktion der evangelischen Kirchen mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Sie können helfen: Spendenkonto 10 111, KD-Bank für Kirche und Diakonie, BLZ 350 601 90
Diakonisches Werk der EKD,
Staffenbergstr. 76, 70184 Stuttgart

Hoffnung für Osteuropa 
www.hoffnung-fuer-osteuropa.de

Finanzämter neu strukturiert

Saarland



Das Finanzministerium des Saarlandes teilt mit, dass die Finanzämter des Landes zum 1.10.2005 teilweise neu strukturiert wurden. Die bisher eigenständigen Finanzämter St. Ingbert, Sulzbach und Völklingen werden zu Außenstellen der Finanzämter Homburg (St. Ingbert) beziehungsweise Saarbrücken Am Stadtgraben (Sulzbach und Völklingen). Der Umfang der Service-Leistungen, die örtlichen Zuständigkeiten und die Steuernummern bleiben unverändert.

Die neuen Außenstellen sind unter der Bezeichnung „Finanzamt x – Außenstelle y“ weiterhin unter der bisherigen postalischen Adresse zu erreichen. Auch die telefonische Erreichbarkeit ändert sich nicht. Förmliche Zustellungen mit Frist oder Rang während dem Charakter werden an die Hauptstelle erbeten.

Nähere Auskünfte können bei Herrn Markus Hauck, Ministerium der Finanzen des Saarlandes, Telefon 0681/501-1641, Telefax 0681/501-1596, eingeholt werden. we

Jahrestreffen von WPK und IDW in Kiel

Schleswig-Holstein



Am 12.9.2005 fand in Kiel das Jahrestreffen von WPK und IDW statt. WPK-Landespräsident WP/StB Detlef Mohr und die Vorsitzerin der Landesgruppe Schleswig-Holstein im IDW, WPin/StBin Rosemarie Gergen begrüßten Frau Karin Wiedemann, seit dem 27.4.2005 Staatssekretärin im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein. Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft, Justiz und Politik sowie der Regionalkammern und der Verbände waren der Einladung von WPK und IDW gefolgt. Im Verlaufe des Abends entwickelte sich eine angeregte Diskussion zu aktuellen berufspolitischen Themen.

eg



Staatssekretärin Karin Wiedemann (5. v. l.), Rosemarie Gergen, Vorsitzerin IDW-Landesgruppe Schleswig-Holstein, (8. v. l.), Detlef Mohr, WPK-Landespräsident Schleswig-Holstein (12. v. l.) beim Jahrestreffen von WPK und IDW

Jahrestreffen von WPK und IDW in Koblenz

Rheinland-Pfalz



Am 14.10.2005 begrüßten WPK-Landespräsident WP/StB Hansgünter Oberrecht und IDW-Landesvorsitzer WP/StB Prof. Dr. Edelfried Schneider den Wirtschaftsminister und den Finanzstaatssekretär des Landes Rheinland-Pfalz zum Jahrestreffen von WPK und IDW in Koblenz. Der Einladung waren Spitzenvertreter befreundeter Kammern und Verbände gefolgt.

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Hans-Arthur Bauckhage, forderte Augenmaß bei den die Wirtschaftsprüfer betreffenden Reglementierungen. Mit großer krimineller Energie manipulierten Bilanzen oder sonstigen betrügerischen Aktivitäten sei mit den Mitteln der Wirtschaftsprüfung ohnehin schwer beizukommen. Minister Bauckhage hob die erfolgreiche Übernahme des Bestellungs- und Prüfungswesens durch die Wirtschaftsprüferkammer als ein richtungweisendes Zukunftsmodell hervor und betonte, dass es für die Landesgeschäftsstelle Frankfurt der Wirtschaftsprüferkammer ein glücklicher Umstand gewesen sei, mit Herrn Eberhard Emmrich einen Experten mit der

Aufbauarbeit betrauen zu können. Anschließend verabschiedete der Landespräsident Hessen der WPK, WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense, Herrn Emmrich, der bis Mai 2005 die Landesgeschäftsstelle Frankfurt geleitet hatte, und dankte ihm für die geleistete Arbeit. Vor seiner Tätigkeit für die WPK war Herr Emmrich im Wirtschaftsministerium des Landes Rheinland-Pfalz unter anderem für den Wirtschaftsprüferberuf zuständig.

Staatssekretär Professor Dr. Ingolf Deubel, Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, warnte vor einer Überregulierung des Berufsstandes. Er gab der Hoffnung auf eine baldige Steuervereinfachung durch die neue Bundesregierung Ausdruck. Prof. Dr. Edelfried Schneider bekräftigte, dass nach der Regulierungswelle nunmehr eine Konsolidierungsphase notwendig sei. An die Politiker richtete er die Bitte um ein Jahr ohne Steuerrechtsänderungen.

Hans-Jürgen Polzun, Hauptgeschäftsführer der IHK Koblenz, dankte für die Jahrestreffen von WPK und IDW als gute Gelegenheit zum Gedankenaustausch zwischen Politik, Kammern, Verbänden und anderen Vertretern der Wirtschaft mit dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. we

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

MaBV: Prüfungspflicht für Immobilienmakler und Darlehensvermittler entfällt aus Sicht des BMWA bereits für das Kalenderjahr 2004

Im WPK Magazin 3/2005, Seite 31, ist über die Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen (BGBl. I S. 1666) berichtet worden.



Mit diesem Gesetz wurde unter anderem die Makler- und Bauträgerverordnung geändert, wonach die jährliche Prüfungspflicht für Darlehensvermittler und Immobilienmakler (§ 34c Abs. 1 Nr. 1a GewO i. V. m. § 16 Abs. 1 MaBV) entfallen ist.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens war die praktische Handhabung für das Kalenderjahr 2004 offen. Aufgrund des In-Kraft-Tretens erst zum 1.7.2005 war unklar, ob noch eine Prüfung für das Kalenderjahr 2004 vorgenommen werden muss. Im fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren hatte die Wirtschaftsprüferkammer hierzu eine klarstellende Regelung im Gesetz angeregt. Dieser Anregung ist der Vermittlungsausschuss nicht mehr nachgekommen.

Nunmehr hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) verlauten lassen, dass mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes

zum 1.7.2005 auch die Verpflichtung, jährlich ein Prüftest für den Ablauf des vergangenen Jahres vorzulegen, entfallen sei.

Dies betreffe auch Testate, die nach der bis zum 1.7.2005 geltenden Rechtslage bis zum 31.12.2005 vorzulegen wären. Ist ein Gewerbetreibender dieser Pflicht im laufenden Jahr noch nicht nachgekommen, so kann von ihm die Vorlage nicht mehr verlangt werden, auch wenn sie während der ersten Jahreshälfte bestanden habe.

In der September-Ausgabe des Gewerearchivs (GewArch 2005, 369 [371]) weist dazu der zuständige Unterabteilungsleiter im BMWA unter anderem darauf hin, dass dieses Ergebnis gegenüber den Gewerbetreibenden unfair erscheinen mag, die sich besonders rechtstreu verhalten und ihrer Pflicht zur Vorlage des Prüftests frühzeitig Genüge getan haben und dafür auch noch entspre-

chende Kosten aufgewandt hätten.

Dennoch könne wegen des zum 1.7.2005 verfügten Wegfalls der gesetzlichen Ermächtigung nach Auffassung des BMWA nicht verlangt werden, dass sämtliche Gewerbetreibenden ihrer (alten) Pflicht zur Vorlage eines Testats nachkommen. Dieses auf den ersten Blick unschöne Ergebnis sei letztlich nur eine Folge der Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens; bei dem ursprünglich avisierten In-Kraft-Treten zum 1.1.2005 hätte sich diese Frage nicht mehr gestellt. Daher erkläre sich auch, dass hierzu in der Gesetzesbegründung, bei deren Formulierung man noch von einem In-Kraft-Treten zum 1.1.2005 ausging, keine Aussagen getroffen wurden.

Die Wirtschaftsprüferkammer war und ist der Auffassung, dass eine Prüfungspflicht noch besteht, da diese für das Kalenderjahr 2004 mit seinem Ablauf und damit vor dem In-Kraft-

Treten der Gesetzesänderung entstanden ist. In ihren Informationen hat die Wirtschaftsprüferkammer aber stets darauf verwiesen, sich jeweils vor der etwaigen Mandatierung mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt in Verbindung zu setzen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die

zuständigen Gewerbeaufsichtsämter der vom BMWA verlautbarten Auffassung überwiegend folgen werden, womit faktisch die Prüfungspflicht bereits für 2004 entfallen ist. Gleichwohl ist weiterhin anzuraten, sich diesbezüglich an das jeweilige Gewerbeaufsichtsamt zu wenden, um sich

nach der dortigen praktischen Handhabung zu erkundigen (siehe zu diesem Thema auch den Beitrag auf Seite 34 in diesem Heft). wo

Die angesprochene Stellungnahme der WPK finden Sie unter → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_22-03-2005.asp

Spezielle Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Seit dem 1. 1. 2005 besteht für registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle die Verpflichtung, an einer speziellen Fortbildung über die Qualitätssicherung teilzunehmen (§ 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO, §§ 20, 21 Satzung für Qualitätskontrolle).

Die Fortbildungsverpflichtung erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet. In drei Jahren sind mindestens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu besuchen, wobei die Fortbildung über drei Jahre verteilt werden soll.

Verfahren der Anerkennung einer Veranstaltung

Die Wirtschaftsprüferkammer erkennt eine Fortbildungsveranstaltung auf Antrag des Veranstalters an und bestätigt dies. Der Antrag erfolgt

formlos. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wie viele Unterrichtseinheiten à 45 Minuten die Fortbildungsveranstaltung umfasst und welche Themen behandelt werden.

Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung sind die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem, das heißt, das Sollsystem bezüglich Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau, und die Anforderungen an die Durchführung der Qualitätskontrolle. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Kriterienkatalog verabschiedet, der die Themen benennt, die Gegenstand einer speziellen Fortbildungsveranstaltung sein müssen (vgl. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle vom 22. 8. 2005 auf Seite 16 in diesem Heft).

Der Veranstalter stellt den Teilnehmern/-innen eine Fortbildungsbescheinigung aus.

Bedeutung der Fortbildungsverpflichtung für die Registrierung

Der registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung der Wirtschaftsprüferkammer mittels der Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist spätestens nach Ablauf der drei Jahre innerhalb eines Monats zu erbringen. Die Drei-Jahres-Frist beginnt mit der erstmaligen Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle beziehungsweise für Prüfer für Qualitätskontrolle, die zum 1.1.2005 bereits registriert waren, am 1.1.2005 (§ 22 Abs. 5 Satzung für Qualitätskontrolle).

Erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle die Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO, §§ 20, 21 Satzung für Qualitätskontrolle nicht, wird die Registrierung widerrufen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle). st

Kommission für Qualitätskontrolle: Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems

Nach IDW PS 140 Tz. 97 liegt ein Mangel des Qualitätssicherungssystems vor, wenn es sich um eine Beanstandung handelt, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führt, dass die beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist.

Derartige Mängel müssen im Qualitätskontrollbericht dargestellt werden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat eine Sammlung von Beispielen für Mängel im Qualitätssicherungssystem erstellt. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung, so dass auch Beanstandungen des Prüfers für Qualitätskontrolle, die nicht in dieser Sammlung aufgeführt sind, Mängel im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis darstel-

len können. Die Aufzählung enthält vielmehr solche Fälle, die bisher in dieser oder ähnlicher Form wiederholt aufgetreten sind. Sie soll insbesondere Prüfern für Qualitätskontrolle eine Hilfe bei der Würdigung ihrer Prüfungsfeststellungen geben. gu

Die Sammlung von Beispielen finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2005/
→ www.wpk.de/qk/faq.asp

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Ausnahmegenehmigung Qualitätskontrolle

■ **Ich führe keine gesetzlichen Abschlussprüfungen, aber Prüfungen im Sinne von § 16 MaBV durch. Ist ein Antrag auf Erteilung einer befristeten Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO erfolgreich?**

Nein. Ein Bedürfnis für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nur, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle besteht. Zur Durchführung einer Qualitätskontrolle ist ein WP/vBP nur verpflichtet, wenn er gesetzliche Abschlussprüfungen durchführt (§ 57a Abs. 1 Satz 1 WPO; siehe auch WPK Magazin 3/2004, Seite 27). Eine MaBV-Prüfung ist keine gesetzliche Abschlussprüfung.

Haftung als Gutachter

■ **Ich bin von einem Gericht als Gutachter bestellt worden. Kann ich meine Haftung wirksam begrenzen?**

Nein. Die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen ist in § 839a BGB geregelt. Erstattet ein vom Gericht bestellter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein falsches Gut-

achten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf seinem Gutachten beruht. Die Haftung ist also durch Gesetz bereits auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Für einfache Fahrlässigkeit kann der Sachverständige nicht haftbar gemacht werden. Ein weiterer Haftungsausschluss oder eine Beschränkung der Höhe nach sind damit aber ausgeschlossen. § 54a Abs. 1 WPO gilt hier nicht. vo

Unaufgeforderte Werbeschreiben an Nichtmandanten

■ **Sind unaufgeforderte Werbeschreiben an Nichtmandanten erlaubt?**

Grundsätzlich ja. Im Hinblick auf die Liberalisierungstendenzen in der Rechtsprechung sind nunmehr auch für WP/vBP unaufgeforderte Werbeschreiben zulässig. Vor dem Hintergrund des Grundrechts der freien Berufsausübung gelten auch für Angehörige der Freien Berufe im Wesentlichen nur noch diejenigen Werbeschränkungen, die sich aus dem Wettbewerbsrecht (UWG) ergeben: Unaufgeforderte Briefwerbung ist zulässig, es sei denn, der Empfänger wünscht diese in einer für den Absender ohne weiteres erkennba-

ren Weise nicht (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG). Unaufgeforderte Telefonwerbung ist nicht statthaft. Dies gilt nur dann nicht, wenn bei Verbrauchern eine ausdrückliche und bei Unternehmern eine auf konkreten Anhaltspunkten beruhende mutmaßliche Einwilligung vorliegt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Letzteres kann zum Beispiel bei einer dauerhaften Mandatsbeziehung der Fall sein.

Unaufgeforderte Telefax-Werbung ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Empfängers, sowohl eines Verbrauchers als auch eines Unternehmers, stets unzulässig (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG).

Unaufgeforderte E-Mail-Werbung ist nach den gleichen Grundsätzen wie die unaufgeforderte Telefax-Werbung zu beurteilen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn der Werbende im Zusammenhang mit früher erbrachten Dienstleistungen vom Mandanten dessen E-Mail-Adresse erhalten hat und dies zur Direktwerbung für ähnliche Angebote nutzt (§ 7 Abs. 3 UWG).

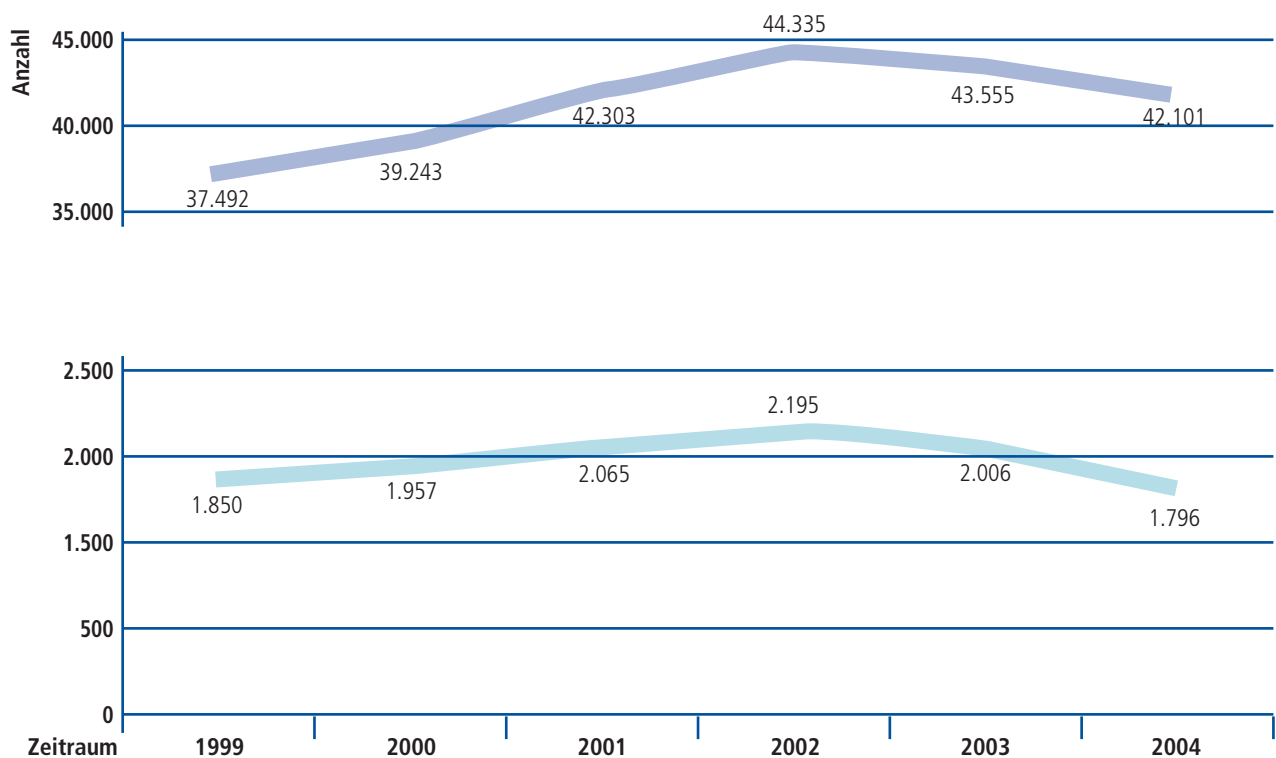
Auch die in einer Briefwerbung angekündigte weitere unaufgeforderte Kontaktaufnahme per Telefon, Telefax oder E-Mail dürfte daher unzulässig sein, da damit – entgegen der Wertung des Gesetzgebers – der Adressat gezwungen wird, weitere unerwünschte Werbung abzuwehren.

pr

Berichte und Meldungen

Arbeits- und Ausbildungsplätze im Berufsstand

Deutschland	31.12.1999			31.12.2000			31.12.2001			31.12.2002			31.12.2003			31.12.2004		
Berufsgruppe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe	Praxen von WP, WPG	Praxen von vBP, BPG	Summe
WP, StB	18.574	1.758	20.332	19.728	1.815	21.543	21.646	1.826	23.472	23.180	1.895	25.075	23.028	1.811	24.839	22.447	1.786	24.233
Buchhalter	1.534	270	1.804	1.567	256	1.823	1.615	244	1.859	1.643	261	1.904	1.592	234	1.826	1.477	226	1.703
Bürofachkräfte	6.234	852	7.086	6.661	870	7.531	7.125	859	7.984	7.465	820	8.285	7.302	766	8.068	6.811	766	7.577
Stenographen, Stenotypisten	2.695	126	2.821	2.645	119	2.764	2.646	110	2.756	2.553	102	2.655	2.482	97	2.579	2.375	85	2.460
übrige Berufe	5.076	373	5.449	5.186	396	5.582	5.856	376	6.232	5.984	432	6.416	5.820	423	6.243	5.700	428	6.128
insgesamt *	34.113	3.379	37.492	35.787	3.456	39.243	38.888	3.415	42.303	40.825	3.510	44.335	40.224	3.331	43.555	38.810	3.291	42.101
steuerberatende Berufe	1.070	247	1.317	1.100	246	1.346	1.161	235	1.396	1.246	237	1.483	1.161	217	1.378	985	205	1.190
Bürofachkräfte	303	67	370	341	77	418	357	74	431	374	58	432	336	42	378	310	46	356
übrige Berufe	145	18	163	174	19	193	220	18	238	258	22	280	232	18	250	229	21	250
insgesamt **	1.518	332	1.850	1.615	342	1.957	1.738	327	2.065	1.878	317	2.195	1.729	277	2.006	1.524	272	1.796



* sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

** Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

z11

Umfrage zum Ausbildungsengagement der Freien Berufe

BFB[®]

**Bundesverband
der
Freien Berufe**

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den Freien Berufen geht seit einigen Jahren zurück. Dennoch bilden die Freien Berufe trotz ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen weiterhin über

Bedarf aus und bieten jährlich rund 50.000 jungen Menschen eine berufliche Perspektive durch die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes.

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) will mittels einer Umfrage das wahre Ausbildungsengagement der Freien Berufe darstellen und entsprechend würdigen. Damit soll anderweitigen Meldungen entgegnet werden, wonach der Anteil der ausbildenden Betriebe bei unter 30 Prozent liege.

BFB und WPK bitten alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, sich an der Umfrage zu beteiligen. Der BFB freut sich auf Ihren ausgefüllten Fragebogen (8 Fragen auf 3 Seiten, bis 31.12.2005 an den BFB zurücksenden)!

Für Fragen steht Ihnen
Herr Marcus Kuhlmann zur Verfügung.
Bundesverband der Freien Berufe
Reinhardtstraße 34, 10117 Berlin
Telefon 030/28 44 44 32, Telefax 030/28 44 44 40
E-Mail marcus.kuhlmann@freie-berufe.de

Den Fragebogen des BFB finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/4-2005/

Hinweis der Redaktion

Im WPK Magazin 1/2005, Seite 42 ff., wurde der Aufsatz „Die dritte Änderung der Berufssatzung – Teil 1“ veröffentlicht und eine Fortsetzung angekündigt. Inzwischen haben sich WP/StB Achim Schmidt, WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer und WP/StB Ursula Lindgens in ihrem Beitrag „Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“, WPg 7/2005, Seite 321 ff., ausführlich mit dem Thema und den neuen Regelungen der Berufssatzung befasst, so dass sich eine Fortsetzung des Beitrages im WPK Magazin erübrigt.

Aktuelle Infos unter:
www.bvb.org

BvB Seminare Herbst/Winter 2005/2006

Produktmanagement für Kanzleien – Der Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg

Datum/Ort: 11.11.2005 Stuttgart
10.02.2006 Düsseldorf
Preis: 375,- €/425,- € zzgl. MwSt.

Qualitätssicherung für Abschlussprüfer – Praxishinweise zur Umsetzung der VO 1/2005 (QMS für Abschlussprüfer und Steuerberater)

Datum/Ort: 18.11.2005 Wiesbaden
Preis: 375,- €/425,- € zzgl. MwSt.

In die betriebswirtschaftliche Beratung erfolgreich einsteigen – aber wie?

Kooperationsseminar des BvB e.V. und der DATEV e.G.
Datum/Ort: 10.11.2005 Frankfurt
22.11.2005 Hannover
Preis: 290,- € zzgl. MwSt.

Liquiditätsplanung als Einstiegstor für die betriebswirtschaftliche Beratung

Kooperationsseminar des BvB e.V. und der DATEV e.G.
Datum/Ort: 11.11.2005 Frankfurt
23.11.2005 Hannover
Preis: 180,- € zzgl. MwSt.

Jahresabschlussprüfung mit der mittelgroßen GmbH und der mittelgroßen GmbH & Co KG

Datum/Ort: 15.-18.02.2006 Hamburg
Preis: 895,- € zzgl. MwSt.*/1.045,- € zzgl. MwSt.

Exklusiv für Mitglieder: Die BvB-CD Qualitäts- management und -sicherung

Das BVB-Programm für das QS und QM bietet Ihnen die komplette Qualitätssicherung gemäß § 55b WPO und ISO 9001 – berücksichtigt bereits die künftige VO 1/2005 – und ist individuell auf Ihre Kanzlei anzupassen. Sie können weiter die Prüfungsschecklisten und QS-Dokumente Ihrer Wahl verwenden, natürlich auch die BVB-Checklisten und AAB. Der Preis ist sensationell: **ab 395,- € zzgl. MwSt.**

* Den Vorzugspreis erhalten Abschlussprüfer sowie deren Mitarbeiter.

BvB Bundesverband
der vereidigten Buchprüfer e.V.
Schillstraße 10 · 10785 Berlin
Tel. (030)880 018 18 · Fax (030)886 241 30
office@bvb.org · www.bvb.org

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Über den Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ist im WPK Magazin 3/2005, Seite 36, berichtet worden. Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 8.9.2005 ergänzend Stellung genommen.

Darin hat die WPK sich dafür eingesetzt, dass bei Inanspruchnahme von Offenlegungserleichterungen generell eine erweiterte Beauftragung zur Prüfung verkürzter Jahresabschlüsse vorgesehen werden sollte.

Zudem hat die Wirtschaftsprüferkammer deutlich gemacht, dass das Bestreben des Gesetzgebers, die Offenlegungspflichten der Unternehmen stärker durchzusetzen, keine weiteren Pflichten für den Berufsstand zur Folge haben dürfe. Gemeint ist damit, dass für den Berufsstand keine flächendeckende Einführung einer elektronischen Signatur erforderlich wird, die auch mit der Einführung eines elektronischen Berufssiegels verbunden wäre.

Für den Fall, dass aufgrund des Gesetzes der elektronische Bundesanzeiger bei der Offenlegung der Jahres- und Konzernabschlüsse die Form einer qualifizierten elektronischen Signatur vorschreiben kann und damit auch der Bestätigungsvermerk in elektronischer Form einzureichen wäre, hat die Wirtschaftsprüferkammer darum gebeten, sicher zu stellen, dass die offenlegungspflichtigen Unterlagen zumindest auch in der Form eines so genannten einfachen

elektronischen Zeugnisses gemäß § 39a BeurkG eingereicht werden können. Dieses ist jüngst erst mit dem Justizkommunikationsgesetz eingeführt worden. Damit kann ein beglaubigtes elektronisches Dokument durch einen Notar erstellt werden. Dies wäre dann insbesondere für diejenigen Praxen von Interesse, die nur vereinzelt oder wenige offenlegungspflichtige Unternehmen prüfen. Ebenso hat die Wirtschaftsprüferkammer angeregt, dass der Berufsstand in diesem Fall bei Offenlegungen gemäß §§ 325 ff. HGB selbst solche einfachen elektronischen Zeugnisse für seinen Mandanten erzeugen können sollte. Damit stünden der Einführung einer elektronischen Signatur und eines elektronischen Berufssiegels eine neue Aufgabe des Berufs und damit auch ein eigener Nutzen gegenüber.

Der Gesetzentwurf zeigt nochmals deutlich auf, dass die Entwicklung auch im rechtsgeschäftlichen Raum deutlich zur Elektronisierung hin geht. Der Berufsstand ist gut beraten, sich diesem Weg hin zu öffnen, um nicht den Anschluss an andere Berufsstände, insbesondere die Notare, zu versäumen. Die Wirtschaftsprüferkammer wird, sollte sie mit der Siebten WPO-Novelle eine Satzungsermächtigung für die Ausgestaltung des Berufssiegels erhalten, das Thema der Generierung eines elektronischen Berufssiegels aufgreifen. wo

Die aktuelle Stellungnahme der WPK finden Sie unter
 → www.wpk.de/magazin/4-2005/
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp
 Den entsprechenden Gesetzesentwurf finden Sie unter
 → www.bmj.bund.de

Probeweiser Verzicht auf jährliche Pflichtprüfung nach § 16 Abs. 1 MaBV in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technik überlegt, aufgrund der jüngsten Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung probeweise auch auf die jährliche Pflichtprüfung für Kapitalanlagevermittler, Bauträger und Baubetreuer nach § 16 Abs. 1 MaBV zu verzichten.

Das Ministerium stützt sich dabei auf den Wegfall der jährlichen Pflichtprüfung für Immobilienmakler und Darlehensvermittler durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.6.2005 (siehe dazu auch den Beitrag auf Seite 29 in diesem Heft).

Angesprochen werden zudem die Kosten für die Gewerbetreibenden und die Verwaltung, die die jährliche

Vorlage des Prüfungsberichts zu kontrollieren und gegebenenfalls durchzusetzen habe. Der effektive Nutzen der Pflichtprüfung von Kapitalanlagevermittlern, Bauträgern und Baubetreuern im Verhältnis mit dem verbundenen Aufwand für die Betroffenen wird dabei in Frage gestellt.

Die Möglichkeit der Erprobung leitet das Ministerium aus § 13 GewO ab, der durch vorgenanntes Gesetz in die Gewerbeordnung neu eingefügt worden ist. Danach dürfen die Landesregierungen Rechtsverordnungen zur Erprobung vereinfachender Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren Ausnahmen von der Berufsausübungsregelung nach der Gewerbeordnung und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zulassen, soweit diese Berufsausübungsregelungen nicht auf bindenden Vorgaben

des Europäischen Gemeinschaftsrechts beruhen und sich die Auswirkungen der Ausnahmen auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränken.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich in ihrer Stellungnahme gegen einen auch nur probeweisen Verzicht auf die jährliche Pflichtprüfung für Kapitalanlagevermittler, Bauträger und Baubetreuer nach § 16 MaBV ausgesprochen, da diesen, anders als Darlehensvermittlern und Immobilienmaklern, Kundengelder anvertraut werden. Darauf hatte der Bundesgesetzgeber bei dem vorgenannten Gesetz auch hingewiesen. Daraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber für diejenigen Gewerbebetreibenden, denen Kundengelder anvertraut werden, auf eine jährliche Prüfung nach der MaBV nicht verzichten wollte.

Auch ist die jährliche Pflichtprüfung bei diesem Kreis von Gewerbebetreibenden nach Ansicht der Wirtschaftsprüferkammer notwendig, um die Verbraucher vor unseriösen Geschäftsgebern zu schützen. Die Möglichkeit einer behördlich angeordneten außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV kann das Entfallen der jährlichen Prüfung nicht ausgleichen, da eine derartige Sonderprüfung nur aus besonderem Anlass angeordnet werden kann, was

Kenntnisse über Anhaltspunkte voraussetzt, dass möglicherweise gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten worden sind. wo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter

- www.wpk.de/magazin/4-2005/
- www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp



Alles durchrechnen. Dann nochmal rechnen. Gegenrechnen. Und wieder rechnen.

Die Postkarte ist weg. Das Angebot bleibt.

Wir optimieren Ihre **Berufshaftpflicht – ohne zusätzliche Kosten!**

Rufen Sie uns einfach an.

ass.iur. Helmut Eichler 069-71707-138

E-Mail: helmut.eichler@hoesch-partner.de

ass.iur. Dietrich Stöhr 069-71707-118

E-Mail: dietrich.stoehr@hoesch-partner.de

Wir holen für Sie das Beste raus.

HOESCH & PARTNER
VERSICHERUNGSMÄKLER

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze in Kraft getreten

Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz in Kraft getreten

Das Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze vom 9.6.2005 ist am 13.6.2005 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1534 f) verkündet worden und am Folgetag in Kraft getreten.

Wie bereits im WPK Magazin 2/2005, Seite 26, beschrieben, ist damit die Änderung des Bundesstatistikgesetzes in Kraft getreten, die dem Statistischen Bundesamt und den Landesstatistikämtern ermöglicht, auf Daten der öffentlichen Berufsregister der Freien Berufe zurückgreifen zu können (§ 13a Bundesstatistikgesetz).

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit verschiedenen Abteilungen des Statistischen Bundesamtes Kontakt aufgenommen, um eine Zusammenarbeit zur Übermittlung von Daten anzuregen, die im öffentlichen Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer vorhanden sind. Sollten die Statistikämter davon Gebrauch machen, wird der Aufwand von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern innerhalb von statistischen Erhebungen verringert werden.

wo

Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts in Kraft getreten

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), über das im WPK Magazin 2/2005, Seite 29, zuletzt berichtet worden ist, ist am 27.9.2005 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2802 ff.) verkündet worden.

Die den Sonderprüfer betreffenden Regelungen sind neben anderen Regelungen (§§ 246 Abs. 3 Satz 3, 315 Satz 5 AktG) am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten, im Übrigen ist das Gesetz am 1.11.2005 in Kraft getreten. wo

Das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) ist am 10.8.2005 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2267 f.) verkündet worden und am Folgetag in Kraft getreten.

Zukünftig müssen börsennotierte Aktiengesellschaften für jedes Vorstandsmitglied die gesamten Bezüge unter Namensnennung angeben (§ 285 Satz 1 Nr. 9a HGB) soweit nicht die Hauptversammlung von der so genannten Opting-Out-Klausel (§ 285 Abs. 5 HGB) Gebrauch gemacht und für maximal fünf Jahre auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge verzichtet hat.

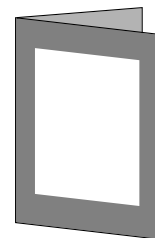
Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die verlangten Angaben über die Gesamtbezüge unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen (§ 286 Abs. 4 HGB). Mit dem Gesetz sind auch die in §§ 334 Abs. 3, 340n Abs. 3 und 341n Abs. 3 HGB möglichen Bußgeldhöhen von 25.000 € auf 50.000 € angehoben worden.

Die durch das Gesetz geänderten Regelungen des Handelsgesetzbuchs sind gemäß Art. 59 EGHGB (Art. 2 VorstOG) erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. 12. 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

wo

Weihnachtsgrüße nach Siegen.

Wasser im Senegal.



UNICEF-Grußkarten wirken weltweit.

unicef 

24h-Telefon: 0137-300 000 • www.unicef.de



Individuell versichert

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **Marktführer** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

Unser qualifiziertes Spezialistenteam berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Personalien*

Geburtstage



WP Dr. Hans Schwarzmann, Nürnberg, feierte am 13. Oktober 2005 seinen 90. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer verbindet ihre herzlichen Glückwünsche zu diesem besonderen Ehrentag mit ihrem Dank an Herrn Dr. Schwarzmann für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates von Februar 1968 bis Juni 1981.



Am 28. August 2005 feierte vBP/StB Amelie Knospe, Hamburg, ihren 60. Geburtstag. Frau Knospe engagierte sich von Juni 1999 bis Juni 2002 und von April 2003 bis Juni 2005 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihr der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Siegbert Jochmann, Berlin, vollendete am 20. September 2005 sein 75. Lebensjahr. Herr Jochmann war von Juni 1987 bis Juni 1996 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Januar 1979 bis Dezember 1995 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin. Für seine Arbeit im Interesse des Berufsstandes gilt Herrn Jochmann der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



vBP/StB H.-Jürgen Schäfer, Bielefeld, feierte am 28. Oktober 2005 seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Schäfer für seine Tätigkeit als Mitglied des Beirates von September 1998 bis Juni 2005.



Am 11. Oktober 2005 feierte WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess, Seeheim-Jugenheim, seinen 65. Geburtstag. Aus der großen Zahl der von ihm wahrgenommenen Ehrenämter seien hier sein Engagement im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1988 bis März 1990 und von Juni 1996 bis Juni 2002 sowie im Beirat der WPK von Juni 1987 bis Juni 1988 und von Juni 2002 bis Juni 2005 hervorgehoben. Von Juni 1993 bis Juni 1996

war Herr Dr. Fliess Vorsitzter des Beirates und von März 1990 bis Juni 1990 als 1. Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1990 bis Juni 1993 bekleidete Herr Dr. Fliess das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Während seiner langjährigen Mitgliedschaft im Board der International Federation of Accountants prägte der Jubilar maßgeblich das Bild des Berufsstandes auf internationaler Ebene. Für seinen vorbildlichen ehrenamtlichen Einsatz spricht die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Fliess im Namen des Berufsstandes ihren herzlichen Dank aus.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 8. November 2005 vBP/StB Dipl.-Ing. Arne v. Wussow, Fürth. Herr v. Wussow ist seit Juni dieses Jahres als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

Jubiläum



WP/StB Dr. Jürgen Maiß, Celle, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 16. Oktober 2005 sein 25jähriges Berufsjubiläum.

Ehrungen



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde WP/StB Wilhelm Frankenberger, München, geehrt.



WP/StB Dr. Horst Vinken, Duisburg, wurde das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Herr Dr. Vinken ist Vorsitzender des Vorstandes des Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.

■ Geburtstage

90. Geburtstag

WP Dr. Hans-Helmut Theißen, Brühl

85. Geburtstag

WP/StB Dr. Heinz Alsleben, Essen
 WP/StB Werner Fänger, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Edgar Simon, Königstein
 WP Herbert Stegemann, Elmshorn
 WP Dipl.-Kfm. Siegfried Wieland, Gütersloh

80. Geburtstag

WP Heinz H. Artz, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Helmut Berkheimer, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Griem, Hamburg
 WP/StB Ferdinand Herzogenrath, Mönchengladbach
 WP/StB Günter Lapeta, Gelsenkirchen
 WP/StB Walter Lehner, Bad Breisig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Isolde Pabst, Biberach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Rettenmayr, Schwäbisch Gmünd
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willy Ruppel, Leonberg
 WP/StB Werner Schamberger, Coburg
 WP/StB Walter Steenbock, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Volker Ullrich, Bonn
 WP/StB Dietrich Waldmann, Stuttgart
 WP/StB Dr. Ottmar Wilhelm, Stuttgart

75. Geburtstag

WP/StB/RA Prof. Dr. Manfred Abelein, München
 vBP/StB Dr. Lieselotte Bartlewski, Stuttgart
 WP Dr. Heinz Binder, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Konrad Büchner, Quickborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Cron, Düsseldorf
 WP Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Havermann, Berlin
 WP Maximilian W. Kerchnawe, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. G. Peter Kern, Stuttgart
 WP Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Küstner, Saarbrücken

WP/StB Dipl.-Finanzw. Detlef Schulz, Berlin
 WP Dr. Josef Spiekermann, Münster
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Werner Stubenrauch, Schortens
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Karl Josef Theißen, Köln
 WP/StB Dr. Peter E. Turnbull, Ahrensburg
 vBP/StB Fritz Uibel, Rheinhausen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Eugen Unseid, Heidenheim
 WP/StB Dr. Helmut Wegner, Bergen
 vBP/RA Fritz Weispfenning, Nürnberg
 WP Dipl.-Kfm. Hans Züffle, Esslingen

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Alberts, Lüdenscheid
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Althans, Gütersloh
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hansgeorg Andre, Hamburg
 WP/StB Dieter Barthel, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst R. Bauer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Berger, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Berthold, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Blezinger, Ravensburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Herbert Blöchl, München
 WP/StB Dr. Jürgen Blume, Bad Bentheim
 WP/StB Heinz Böddeker, Paderborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Braasch, Berlin
 WP/StB Dr. Bernhard Britting, Frankfurt
 WP/StB Gilbert Busenbach, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Franz-Josef Bußmann, Dortmund
 vBP/StB Alfred Classen, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz J. Doll, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Adalbert Eger, Rosenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Ehmcke, München
 vBP/RA Dr. Henning Eismann, Frankfurt
 vBP/StB/RA Eckart Engert, Heimerdingen
 WP/RA Dr. Roland O. Friedrich, Dürmersheim
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Geimer, Grevenbroich
 vBP/StB Hartmann Gockeln, Hagen
 vBP/StB Karin Goebbls, Aachen
 WP/StB Dr. Horst Gramp, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Diethelm Harwart, Frankfurt
 WP Dipl.-Kfm. Jochen Herdramm, Dortmund

WP/StB Albert Schmidt, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert de Schmidt, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schmidt, Karlsruhe
 WP/StB/RA Dr. Karsten Schmieta, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schmitz, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Schroeter, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schulte, Eltville
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz T. Seif, Kelkheim
 WP/StB/RA Kurt G. Sondermann, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Steinhaus, Dinslaken
 vBP/StB Wolfgang Steinhaus, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Tenzer, Seevetal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Etta Timm, Berlin
 WP/StB Siegfried Tober, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Heinz Volkery, Hövelhof
 WP/StB Prof. Dr. Jürgen Weitkamp, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Waldemar Th. Wiemann, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Wirtz, Saarlouis
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Wrede, Berlin
 vBP/StB Hans Heinrich Wulf, Norderstedt
 WP/StB Prof. Dr. Hubert Zettl, Kempten
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Ziegler, Stuttgart
 vBP/StB Kurt Zils, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ditmar E. Zorn, Ratingen
 WP/StB/RA Dr. Volker Zündorf, Wuppertal

■ Jubiläen

45jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Gerhard Burret, Bad Dürkheim
 WP/StB Dr. Werner Fluch, Bad Dürkheim

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Erhard Mayr, Koblenz
 WP Dr. Karl-Heinrich Müller, Wiesbaden
 WP Dr. Fritz Otto, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Thiele, Flensburg

30jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Sturmi Colbus, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang F. Deitmer, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Digel, Pforzheim
 WP/StB Dr. Wolf Schäfer, Dreieich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Stege, Hamburg
 WP/StB Dr. Arno Steinkamp, Seevetal

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Busch, Laatzen
 WP/StB Armin Engelke, Göttingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Fitschen, Melbeck
 WP Dr. Gerhard Henke, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Jaich, Kappeln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Kirchner, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. (FH) Jochen Klinzmann, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Kramp, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Axel Lohr, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Friedrich Prym, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Rasmussen, Lörrach
 WP/StB Dipl.-Volksw. B. E. Lothar Riebensahm, Kiel
 WP Dipl.-Kfm. Fritz Schmitz-Peiffer, Essen

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

vBP/StB Irene Langhein, Hamburg
 WP Dipl.-Volksw. Eckhard Lüthmann, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Meyer, Nürnberg
 WP/StB Dr. Werner Schmidt, Pforzheim
 vBP Dr. Wilhelm Schneider, Wuppertal
 WP/StB Dr. Erhard Gunter Strohm, Villingen-Schwenningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Thiele, Flensburg
 WP Dr. Klaus F. Vaterrodt, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Weber, Brilon
 WP Dipl.-Kfm. Walter Wierichs, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dr. Rolf Ziegler, Hofheim

70. Geburtstag

vBP/StB Helga Anderheiden, Krefeld
 vBP/StB Karl Baier, Fulda
 WP/StB Ernst Bartelt, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Benedikt, Bad Bertrich
 WP/StB Dipl.-Hdl. Winfried Brandstätter, Bremen
 WP/StB Univ.-Prof. Dr. Hans Deppe, Detmold
 WP Dipl.-Kfm. Horst Droemer, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst R. Figge, Bad Homburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Gericke, Wuppertal
 WP Dr. Fritz Dieter Gerlach, Heiligenhafen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Görtz, Meerbusch
 WP/StB Siegfried Götz, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim R. Grau, Frankfurt
 WP/StB/RA Dr. Martin Gutsche, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Hartte, Rüsselsheim
 vBP/StB Eugen Heise, Verden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Hofmann, Griesheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Robert Horstbrink, Bad Salzuflen
 vBP/RA Johann-Friedrich Hüneröder, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Irlich, Düsseldorf
 WP Dr. Otto Jäger, Hamburg
 WP Prof. Dr. Elmar Janssen, Bergisch Gladbach
 WP Dipl.-Kfm. Günter Kühl, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinzgeorg Leopold, Düsseldorf
 vBP/StB Heinz Lichtenberg, Haslach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Liebler, München
 WP Dipl.-Kfm. Franz-Josef Lückler, Reutlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Prieß, Flensburg
 WP/StB/RA Dr. Jörg Schleeß, Wendlingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Herrmann, Remshalden
 WP/StB Dr. Paul-Willi Herzog, Eschweiler
 vBP/StB Hans-Georg Heyl, Neu Wulmstorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Hilgert, Hannover
 vBP/StB Joachim Hirte, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Kurt Homburg, Vlotho
 vBP/StB Wolfgang Kempf, Schutterwald
 WP/StB Manfred van Kerkom, Köln
 vBP/StB Hans Karl Klein, Solingen
 vBP/StB Leo Kleipödduss, Essen
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Günther Kliemann, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Koch, Pirmasens
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Kollenberg, Hannover
 vBP/StB Klaus Kühlmann, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Lahme, Gütersloh
 vBP/StB Rainer Lang, Aschaffenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Lang, Ulm
 vBP/StB Dr. Lothar Martens, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Jürgen Mateyka, Berlin
 WP/StB/RA Dr. Claus Meichssner, Naumburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Mesch, Frankfurt
 vBP/StB Axel Mork, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Peter Müller, Hannover
 WP/StB Dr. Helmut Lanzo Müller-Osten, Bamberg
 WP/StB Dr. Volker Munk, Nürtingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Henner Neuweiler, Kiel
 WP Dipl.-Kfm. Thomas Nowakowski, München
 WP/StB Friedrich von Oppeln, Saarbrücken
 WP/StB Dietrich Paul, Nürnberg
 WP/StB Matthäus Paulus, München
 WP Dipl.-Kfm. Ernst Pausch, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Pfizenmayer, Stuttgart
 WP Dipl.-Kfm. Werner Pigors, Berlin
 vBP/StB Jürgen Pinne, Oberweser
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Priebisch, Recklinghausen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Reger, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Hans P. Rings, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Dieter Robens, Düren
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Rosenögger, Frankfurt
 vBP/StB Siegfried Ruf, Lahr
 WP/StB Dr. Knut Schacht, Essen
 vBP/StB Rosa Schätzlein, Neuss
 WP/RA Horst Schaller, Welzheim
 vBP/StB Heinrich Schierbrock, Dortmund
 WP Dr. Kurt Schlotthauer, Paris

Todesfälle

16.8.2005 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Frank, Mainz

8.9.2005 WP/StB Dipl.-Volksw. Willi Lohr, Worms

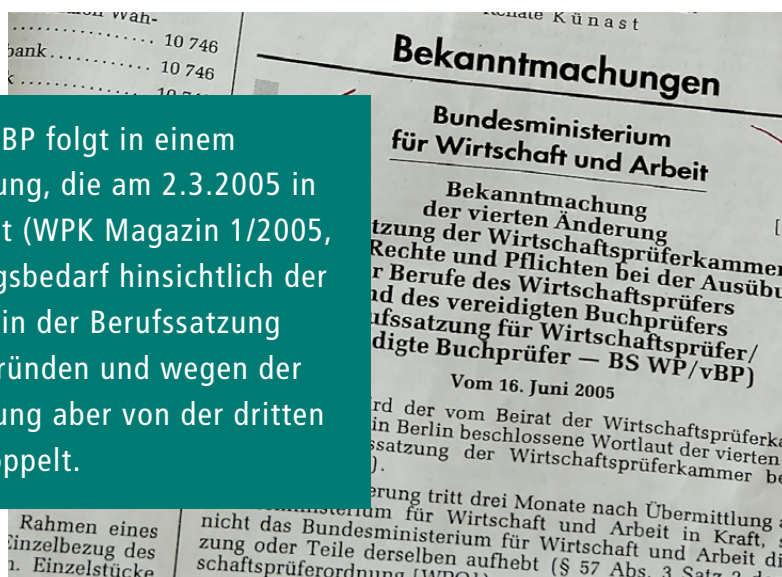
16.9.2005 WP Dr. Klaus Jansen, Bonn

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Die vierte Änderung der Berufssatzung

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr, RA Jan Precht

Die vierte Änderung der Berufssatzung WP/vBP folgt in einem kurzen zeitlichen Abstand der dritten Änderung, die am 2.3.2005 in Kraft trat. Wie bereits seinerzeit angekündigt (WPK Magazin 1/2005, Seite 42 ff.), bestand weiterer Aktualisierungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zur Besorgnis der Befangenheit in der Berufssatzung (§§ 20-24 BS WP/vBP). Aus Praktikabilitätsgründen und wegen der Komplexität der Materie wurde diese Änderung aber von der dritten Änderung der Berufssatzung WP/vBP abgekoppelt.



Einleitung

Die vierte Änderung der Berufssatzung befasst sich nunmehr ausschließlich mit den Regelungen zur Besorgnis der Befangenheit (Independence) in Teil 2 der Berufssatzung, die vollständig überarbeitet und neu strukturiert wurden. Hierbei waren insbesondere die durch das Bilanzrechtsreformgesetz vom 4.12.2004 –BilReG– (BGBl. I S. 3166) neu formulierten Bestimmungen der §§ 319, 319a HGB zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden, soweit in dem derzeitigen gesetzlichen Rahmen möglich, auch aktuelle Entwicklungen auf internationaler Ebene herangezogen (IFAC Code of Ethics vom 13.6.2005 und EU-Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom 16.5.2002).

Im Folgenden wird die am 23.9.2005 in Kraft getretene vierte Änderung der Berufssatzung vorgestellt und erläutert. Die einzelnen Satzungsänderungen, die im Bundesanzeiger (BAnz. 2005, I. S. 10741) bekannt gemacht wurden, sind in diesem Heft auf Seite 12 ff. abgedruckt. Der Volltext der aktuellen Fassung der Berufssatzung mit Erläuterungs-

texten steht im Internet unter
 → www.wpk.de/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften.asp.

Änderung der Satzungs-vorschriften

Die neue Systematik im Überblick

Die Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Quellen führte zu einer grundlegend neuen Struktur der Regelungen in der Berufssatzung. In ihrer bisherigen Fassung enthielt die Berufssatzung keine eigene, geschlossene Regelung der Befangenheitsproblematik, sondern beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Verweisung auf die handelsrechtlichen Befangenheitsvorschriften sowie ergänzende Regelungen zu einzelnen Lebenssachverhalten, aus denen sich eine Gefährdung der Unabhängigkeit ergeben konnte.

Die überarbeitete Berufssatzung ist dagegen wegen der gestiegenen Bedeutung, den die Unbefangenheit für die Verlässlichkeit der Prüfung in den Augen der Öffentlichkeit hat, wesentlich ausführlicher gefasst. Sie

stellt dabei auf die Wirkungszusammenhänge ab, die eine Gefährdung der Unbefangenheit begründen können (threats) und ordnet diesen die jeweiligen Lebenssachverhalte zu. Ebenfalls übernommen wurde das Prinzip, wonach das Ausmaß festgestellter Gefährdungen grundsätzlich durch geeignete Schutzmaßnahmen (safeguards) derart verringert werden kann, dass in der Gesamtbetrachtung eine die Versagung der Tätigkeit zwingend erforderliche Beeinträchtigung der Unbefangenheit nicht mehr vorliegt. Nachdem die handelsrechtlichen Vorschriften in § 319 Abs. 3 und § 319a HGB bestimmte Tatbestände normieren, bei deren Verwirklichung die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet wird, ist dieser Regelungsmechanismus auch für die berufsrechtliche Umsetzung der Befangenheitsvorschriften übernommen worden.

Die §§ 20 bis 24 sowie die zugehörigen Erläuterungstexte wurden nach den oben beschriebenen Maßgaben vollständig neu gefasst und überarbeitet. Neu eingefügt in die Berufssatzung wurden die §§ 22a, 23a und 23b. Sofern für einige Vorschriften

aus Zeitgründen noch Erläuterungstexte fehlen (nämlich für §§ 23 Abs. 2, 23a Abs. 5 und 6), ist vorgesehen, diese im Rahmen der noch für dieses Jahr geplanten nächsten Satzungsänderung dem Beirat vorzulegen.

Insgesamt ergibt sich nunmehr folgende Struktur für die Independence-Regelungen:

- Die §§ 20, 21 definieren die Begriffe Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit.
- § 22 regelt mögliche Schutzmaßnahmen (safeguards), die grundsätzlich auf alle Gefährdungstatbestände (threats) Anwendung finden können, außer bei Vorliegen absoluter Ausschlussgründe gemäß §§ 319 Abs. 3, 319a HGB.
- Der neu eingefügte § 22a regelt nunmehr das Verhältnis von handelsrechtlichen (§ 319, § 319a HGB) zu berufsrechtlichen Befangenheitstatbeständen.

Die §§ 23 ff. definieren dann die möglichen Gefährdungslagen, nämlich:

- Eigeninteressen (§ 23)
- Selbstprüfung (§ 23a, neu eingefügt)
- Interessenvertretung (§ 23b, neu eingefügt)
- persönliche Vertrautheit (§ 24).

Änderungen einzelner Regelungen

§ 20 – Unparteilichkeit

Neben der Pflicht zur Unabhängigkeit fordert das Berufsrecht bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten in § 43 Abs. 1 Satz 2 WPO auch die Unparteilichkeit des WP/vBP. Um letztlich auch zur Klarstellung beizutragen und einer Verwechslung der gelegentlich nicht klar voneinander abgegrenzten Begriffe der Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit vorzubeugen, wurde die Unparteilichkeit nunmehr in einer gesonderten Vorschrift geregelt.

Absatz 1 bestimmt zunächst, dass der WP/vBP eine Tätigkeit als Prüfer

oder Gutachter zu versagen hat, wenn er nicht unparteiisch ist. Hierfür ist eine vollständige Auswertung aller für und gegen ein Ergebnis sprechender Umstände erforderlich. Allerdings stellt Absatz 2 klar, dass es WP/vBP nicht verwehrt ist, einen Auftrag zur Erstellung eines Argumentationspapiers anzunehmen, in dem die positiven oder die negativen Aspekte des zu beurteilenden Gegenstands betont werden sollen. Für die Bezeichnung derartiger Aufträge darf dann allerdings nicht der Begriff „Gutachten“ verwendet werden.

2. § 21 – Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit

Die berufsrechtliche Pflicht zur Versagung der Tätigkeit bei Besorgnis der Befangenheit ergibt sich aus § 49 zweiter Halbsatz WPO.

Absatz 1 greift dies auf, erwähnt darüber hinaus aber aus systematischen Gründen auch den Grundfall der tatsächlichen Befangenheit, bei der die Tätigkeit erst recht zu versagen ist.

In Absatz 2 wird der Begriff der Unbefangenheit definiert (Bildung eines Urteils ohne Beeinflussung durch unsachgemäße Erwägungen). Die Unbefangenheit bezieht sich dabei auf die innere Einstellung des WP/vBP. Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Faktoren, die ein Risiko für die Unbefangenheit darstellen (threats), orientieren sich an der EU-Empfehlung (wobei der selbe Sachverhalt auch von mehreren threats erfasst werden kann).

Absatz 3 regelt sodann die Besorgnis der Befangenheit. Da die in Absatz 2 angesprochene Gefährdung der Unbefangenheit im Sinne der inneren Einstellung des WP/vBP regelmäßig nicht feststellbar ist, muss auf äußere Umstände zurückgegriffen werden, die auf diese Gefährdung schließen lassen. Dabei kommt es auf die Einschätzung eines verständigen Dritten an, abgeleitet aus objektiven Kriterien.

Absatz 4 stellt klar, dass Besorgnis der Befangenheit nicht nur dann be-

stehen kann, wenn der WP/vBP selbst Befangenheitsgründe erfüllt, sondern auch bei bestimmten Beziehungen zu Personen oder Unternehmen, die ihrerseits wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen wären. Auslöser für eine solche Zurechnung von Befangenheitsgründen sind dabei subjektive Gesichtspunkte wie beispielsweise die Rücksichtnahme auf nahe stehende Personen, gleichgerichtete berufliche Interessen oder die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Prüfungsergebnis.

3. § 22 – Schutzmaßnahmen

Erstmals verankert wird durch den neuen § 22 das Prinzip der safeguards, das heißt die grundsätzliche Möglichkeit, durch geeignete Schutzmaßnahmen eine Gefährdung der Unbefangenheit soweit abzuschwächen, dass sie insgesamt nicht mehr als wesentlich anzusehen ist. Wie sich der Begründung zum BilReG entnehmen lässt, ist dieses Prinzip nunmehr auch vom nationalen Gesetzgeber anerkannt, findet dabei allerdings nur im Rahmen des allgemeinen Befangenheitstatbestands des § 319 Abs. 2 HGB Anwendung.

§ 22 bezieht sich aber - anders als die EU-Empfehlung - nur auf solche Schutzmaßnahmen, die der WP/vBP selbst gegen weiterhin bestehende Gefährdungen treffen kann und muss, um eine Beurteilung als insgesamt unbedeutend zu ermöglichen. Maßnahmen, die eine Gefährdung von vornherein ausschließen (zum Beispiel rechtzeitige Veräußerung einer Beteiligung an dem zu prüfenden Unternehmen), sind nach dem Verständnis der Berufssatzung keine Schutzmaßnahmen, schließen die Besorgnis der Befangenheit aber natürlich genauso aus. Inhaltlich sind damit im Ergebnis alle Schutzmaßnahmen berücksichtigt, die auch in der EU-Empfehlung vorgesehen sind. Dazu gehören:

- Erörterungen mit Aufsichtsgremien des Auftraggebers bezie-

hungsweise mit Aufsichtsstellen außerhalb des Unternehmens,

- Transparenzregelungen,
- Einschaltung von nicht schon anderweitig mit dem Prüfungsauftrag befassten Personen,
- Beratung mit in Fragen der Unbefangenheit erfahrenen Kollegen sowie
- personelle und organisatorische Maßnahmen in Form von „Firewalls“.

§ 22a – Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Abs. 3 und 319a HGB

Der neu eingefügte § 22a beschäftigt sich mit dem Verhältnis von handelsrechtlichen (§§ 319, 319a HGB) zu berufsrechtlichen Ausschlussgründen. In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass bei einer Verwirklichung der Tatbestände der §§ 319 Abs. 3, 319a HGB auch ein berufsrechtliches Verbot des Tätigwerdens besteht. Dies beruht darauf, dass der Begriff der Besorgnis der Befangenheit in § 49 zweiter Halbsatz WPO mit dem Begriff aus § 319 Abs. 2 HGB übereinstimmt, der durch die Tatbestände im Sinne des § 319 Abs. 3 HGB allgemein und die Tatbestände im Sinne des § 319a HGB für den dort erfassten Regelungsbereich (Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse) konkretisiert wird.

Das Berufsrecht geht aber nicht über die Wertungen des Gesetzgebers hinaus, sofern dieser für bestimmte Sachverhalte klar definierte Grenzwerte vorgegeben hat. Auf der anderen Seite sind die in §§ 319 Abs. 3, 319a HGB beschriebenen Sachverhaltskonstellationen als solche nicht abschließend, so dass bei Hinzutreten von weiteren Umständen eine Gefährdung der Unbefangenheit anzunehmen sein kann, die sich entweder aus anderen Sachverhalten, aber auch aus besonderen erschwerenden Merkmalen (z. B. der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung) des jeweiligen Sachverhalts ergeben kann. Die Formulierung in § 22a Abs. 1

könnte allerdings insoweit missverstanden werden, als es um die Bedeutung der absoluten Befangenheitsgründe aus § 319a HGB für Prüfungen von Unternehmen geht, die nicht solche im Sinne des § 319a Abs. 1 HGB sind. Hier ist nicht beabsichtigt, den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift berufsrechtlich auf alle anderen Prüfungen auszudehnen. Bei der nächsten, aus anderen Gründen anstehenden Überarbeitung der Berufssatzung könnte dies, wenn es für erforderlich erachtet wird, in der Formulierung klargestellt werden.

§ 23 – Eigeninteressen

§ 23 nennt Beispiele für Eigeninteressen, wobei die dortige Aufzählung nicht als abschließend anzusehen ist. Es wird differenziert nach Eigeninteressen finanzieller Art (Abs. 1) und Eigeninteressen sonstiger Art (Abs. 2). Hinsichtlich Eigeninteressen finanzieller Art ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bezug von Gütern und Dienstleistungen oder Krediten vom Prüfungsmandanten unschädlich ist, solange keine besonderen Umstände vorliegen (zum Beispiel außergewöhnlich günstige Konditionen). Auch ausstehende Honorarforderungen sind im Regelfall unbedenklich.

§ 23a – Selbstprüfung

§ 23a befasst sich nunmehr ausführlich mit einem der zentralen Aspekte der Befangenheitsregelungen, nämlich dem des Verbots der Selbstprüfung (bisher in § 23 geregelt).

Absatz 1 enthält dabei den Grundsatz, dass es mit den Anforderungen an eine unbefangene Prüfung nicht vereinbar ist, wenn Personen prüfen, die die Erstellung der zu prüfenden Unterlagen oder die zugrunde liegenden Sachverhalte mitgestaltet haben und dies nicht von nur untergeordneter Bedeutung war. Erfasst werden damit in erster Linie Risiken aus einer vorangegangenen unmittelbar gestaltenden Tätigkeit in Bezug auf den Gegenstand der Prüfung oder des

Gutachtens. Eine Beteiligung am Zustandekommen eines Sachverhalts beispielsweise dadurch, dass der WP/vBP Vertragspartner ist, gehört nicht in diese Kategorie.

Absatz 2 weist darauf hin, dass bei einer früheren Befassung im Rahmen einer Prüfungstätigkeit begrifflich eine Selbstprüfung nicht gegeben ist. Entscheidend für die Anwendung des Absatzes 2 ist dabei nicht die formelle Bezeichnung der Tätigkeit, sondern die tatsächliche Funktion des WP/vBP.

Die Absätze 3 bis 8 beschäftigen sich dann mit einzelnen Tatbeständen der Vorbefassung des WP/vBP und bewerten diese im Hinblick auf das Selbstprüfungsverbot, und zwar:

- Mitwirkung an der Buchführung oder Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses (Abs. 3),
- Mitwirkung bei der Durchführung der internen Revision (Abs. 4),
- Übernahme von Funktionen der Unternehmensleitung (Abs. 5),
- versicherungsmathematischen Leistungen und Bewertungsleistungen (Abs. 6),
- Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen beziehungsweise Mitwirkung an der Implementierung von Rechnungslösungsinformationssystemen bei Unternehmen im Sinne des § 319a HGB (Abs. 7 und 8).

§ 23b – Interessenvertretung

§ 23b befasst sich mit dem threat der Interessenvertretung, wobei er Interessenvertretung in Absatz 1 als Beauftragung in anderer Angelegenheit definiert, Interessen für oder gegen das zu prüfende, das zu begutachtende oder das den Auftrag erteilende Unternehmen zu vertreten. In den Absätzen 2 und 3 werden sodann Beispiele für Interessenvertretung für beziehungsweise gegen ein Unternehmen genannt.

§ 24 – Persönliche Vertrautheit

In § 24 ist die Gefährdung aufgrund persönlicher Vertrautheit geregelt. Ebenso wie bei der Interessenvertre-

tung werden auch hier nicht alle Fälle persönlicher Vertrautheit erfasst, sondern nur solche von einigem Gewicht. Enge persönliche Beziehungen im Sinne des § 24 können dann zur Besorgnis der Befangenheit führen, wenn sie nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu der Annahme führen können, dass durch diese Beziehungen ein übermäßiges Vertrauen des WP/vBP zu den genannten Personen besteht, welches die Urteilsbildung beeinflussen kann. Neben der Art der Beziehung, ihrer Dauer und ihrer Intensität kommt es dabei auch auf die Funktion der anderen Person in dem Unternehmen oder in Bezug auf den Prüfungsgegenstand an.

Schlussbemerkung und Ausblick

Mit der Überarbeitung der Independence-Regelungen im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes und jetzt in der Berufssatzung dürfte das deutsche Berufsrecht – jedenfalls auf ab-

sehbarer Zeit – gut aufgestellt sein. Die überarbeitete Berufssatzung wird in ihrer Grundstruktur von Gefährdungslagen und Schutzmaßnahmen auch den internationalen Anforderungen (wie IFAC Code of Ethics und EU-Abschlussprüferrichtlinie) gerecht, indem sie deren wesentliche

Vorgaben inhaltlich erfasst. Mit den §§ 20 bis 24 BS WP/vBP in ihrer neuen Fassung wurde dem Berufsstand ein Instrument in die Hand gegeben, um Risiken in Bezug auf die Unbefangenheit in Zukunft noch besser einschätzen und gegebenenfalls wesentlich vermindern zu können.

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr ist Geschäftsführender Partner und Mitglied des Vorstands bei der BDO Deutsche Warentreuhand AG WPG. Er ist Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer und in nationalen und internationalen Berufsorganisationen tätig.



RA Jan Precht ist Referent in der Abteilung Berufsrecht/Personal/Recht der Wirtschaftsprüferkammer.



Damit machbar wird, was denkbar ist.



www.lfa.de

Eine gute Idee, aber zu wenig Kapital – das ist häufig eine Hürde für kleine und mittelständische Unternehmen. Deshalb fördern wir von der LfA Förderbank Bayern Ideen, die Zukunft haben. Als Spezialkreditinstitut des Freistaates Bayern haben wir allein 2004 dem Mittelstand rund 2,1 Milliarden Euro an Darlehen und Risikoübernahmen zugesagt. Sprechen Sie mit uns, wenn Ihre Gedanken Gestalt annehmen. Rufen Sie uns an unter 0 18 01 / 21 24 24. Wir beraten Sie gern.

Gründung | Wachstum | Innovation | Umweltschutz | Stabilisierung


LfA FÖRDERBANK BAYERN

Haftungsbeschränkung statt Versicherung?

Zur Reichweite von § 54a WPO

Dr. Christian Zimmermann LL.M. (UCL)

Zunehmend werden Wirtschaftsprüfer für Pflichtverstöße in Anspruch genommen. Es gilt der Grundsatz der unbegrenzten persönlichen Haftung. Die Berufsordnung eröffnet in § 54a WPO die Möglichkeit, der Gefahr der unbegrenzten Haftung durch Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung entgegenzuwirken.

§ 54a WPO



Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Es besteht bereits eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für Pflichtprüfungen. Nach dem Haftungsprivileg des § 323 Abs. 2, 4 HGB ist die Haftung für Fahrlässigkeit auf 1 Mio. € beschränkt; für die Prüfung von AGs, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Haftung auf 4 Mio. €.

Außerhalb der Pflichtprüfungen bleibt nur die Möglichkeit von vertraglichen Haftungsbeschränkungen. Hierzu bietet § 54a WPO drei Möglichkeiten:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme (Abs. 1 Nr. 1);
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht (Abs. 1 Nr. 2);

3. bei Sozietäten durch vorformulierte Vertragsbedingungen Beschränkung der Gesamtschuldnerschaft auf den Sachbearbeiter (Abs. 2).

Individualvereinbarung

Liegt der Haftungsbeschränkung eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall zugrunde, kann die Haftung auf die Mindestversicherungssumme beschränkt werden, § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO.

Versicherungssumme

Die Pflichtversicherungssumme beträgt für Wirtschaftsprüfer 1 Mio. €, § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO i.V.m. § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. § 2 Abs. 1 WPBHV. Für den Fall der Wirksamkeit dieser Haftungsbeschränkung stünde der Wirtschaftsprüfer also maximal mit dieser – versicherten – Summe im Risiko. Eine Unterschreitung dieser Haftungsgrenze durch Vereinbarung ist unzulässig.

Schriftform

Schwierigkeiten mit dem Schriftformerfordernis (§ 126 BGB) treten bei kurzfristiger Mandatsübernahme „in letzter Minute“ auf oder bei telefonisch erteilten Aufträgen. Nicht ausreichend ist eine in Textform etwa auf elektronischem Wege ausgehandelte Haftungsbeschränkung.

Aushandeln im Einzelfall

Ferner sind die Anforderungen an das Kriterium „Einzelfall“ sehr hoch. Erforderlich ist eine Belehrung über die Tatsache, dass von der gesetzlichen Regelung abgewichen wird, sowie eine Belehrung über die Konsequenzen und Tragweite der Haftungsbeschränkung. Wichtig ist, dass dem Mandanten die mandatspezifischen Schadenrisiken, Tragweite und Auswirkungen der Haftungsbeschränkung nicht nur erläutert, sondern verständlich gemacht werden. Die Beweislast hierfür trägt der Wirtschaftsprüfer. Übersteigt das Schadenrisiko

die Haftungssumme, trifft den Berufsträger die Pflicht, seinen Mandanten auf die Möglichkeit und die Kosten einer Einzelfallversicherung hinzuweisen und ihm die Gelegenheit einzuräumen, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Auf dem Weg zu einer individuellen Haftungsvereinbarung bedarf es folgender Schritte:

- Führen eines ausführlichen Risikogesprächs;
- Weitere Aufklärung des Mandanten bei wirtschaftlicher Unerfahrenheit oder krassem Missverhältnis von Haftungssumme und Risiko;
- Aushandeln einer Haftungssumme von mindestens 1 Mio €;
- Aufzeigen alternativer Haftungssummen gegebenenfalls mit Auswirkung auf das Honorar;
- Hinweis auf die Möglichkeit der Einzelfallversicherung gegebenenfalls mit Kostenübernahme durch den Mandanten;
- Schriftform;
- Protokollierung des Gesprächs samt Begründung der vereinbarten Lösung.

Vorformulierte Auftragsbedingungen

Aus Image- und Zeitgründen werden Haftungsbeschränkungen in der Regel nicht einzeln mit dem Mandanten ausgehandelt. Das Hauptaugenmerk gilt daher der Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Auftragsbedingungen. Hier ist die Versuchung groß, die Haftung standardmäßig auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung entsprechend zu reduzieren. Sofern das Haftungsrisiko durch die Freizeichnung ausgeschlossen ist, scheint kein Bedarf für eine Haftpflichtversicherung zu bestehen.

Versicherungssumme

Durch vorformulierte Bedingungen kann das Haftungsrisiko auf den vier-

fachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränkt werden, § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO. Es ist also eine Versicherungssumme von mindestens 4 Mio. € erforderlich.

AGB-Kontrolle

Zunächst ist die wirksame Einbeziehung der Bedingungen in den Mandatsvertrag erforderlich, §§ 145, 305 ff. BGB. Das Anfügen der allgemeinen Auftragsbedingungen an die Honorarrechnung zum Mandatsende genügt gerade nicht.

Anders als bei der individuellen Haftungsbeschränkung besteht bei vorformulierten Bedingungen keine Pflicht, über die Risikostruktur des Mandats und die Tragweite des Haftungsausschlusses zu belehren. Jedoch hat der Wirtschaftsprüfer auch im Falle vorformulierter Bedingungen auf die Möglichkeit und die Kosten der ergänzenden Einzelfallversicherung hinzuweisen und dem Mandanten die Möglichkeit einzuräumen, eine solche Versicherung auf seine Kosten abzuschließen. Die Einzelheiten der Inhaltskontrolle sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Versicherungstechnische Anforderungen

„wenn insoweit Versicherungsschutz besteht“

Gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO ist eine Haftungsbeschränkung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme zulässig, „wenn insoweit Versicherungsschutz besteht“. Die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung wird also unmittelbar an das Bestehen einer Versicherungssumme von 4 Mio. € geknüpft. Dies wirkt sich aus, wenn zum Zeitpunkt der Haftungsbeschränkung die Versicherungssumme durch Vorschäden bereits verbraucht ist.

Steht die Versicherungssumme nicht mehr in Höhe von 4 Mio. € zur Verfügung, sind alle übrigen Haftungsbeschränkungen im Versiche-

rungsjahr unwirksam, sofern der Versicherungsschutz nicht erneuert wird.

Sogar einzelne Deckungslücken beeinträchtigen die Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkung, zum Beispiel:

(1) Das Mandat erfordert einen besonderen Versicherungsschutz (z.B. eine USA-Deckung).

Die Haftungsbeschränkung hat nur Bestand, wenn dieses Risiko in der Versicherung eingeschlossen ist. Beruht im oben genannten Beispiel der Pflichtverstoß auf fehlerhafter Auslegung von US-Recht, besteht insoweit kein Versicherungsschutz, so dass diese Haftungsbeschränkung unwirksam ist.

Besonders tückisch ist die Kombination einer Haftungsbeschränkung in der Höhe und in sachlicher Hinsicht. Denn § 54a WPO normiert in Verbindung mit § 4 WPBHV zugleich ein Mindestmaß an Haftung. Eine Unterschreitung der Mindestversicherungssumme oder eine sachliche Begrenzung der Haftung auf das Recht eines bestimmten Landes ist unzulässig. In dem Fall ist die gesamte Haftungsvereinbarung automatisch unwirksam, so dass auch die – ansonsten zulässige – Beschränkung der Höhe nach unwirksam ist:

(2) Laut Mandatsbedingungen sind Ansprüche wegen Verletzung ausländischen Rechts ausgeschlossen, übrige Ansprüche werden auf eine Summe von € 4 Mio. begrenzt.

Zulässig ist dagegen ein Ausschluss des Auslandsrisikos außerhalb der Mindestanforderungen des § 4 WPBHV. Wirksam wäre daher in obigem Beispiel eine Haftungsbeschränkung auf eine Summe von 4 Mio. € nebst einer Freizeichnung für ausländisches Recht zum Beispiel für den die Mindestversicherungssumme überschreitenden Teil des Schadens.

Verstoßprinzip

Verschärft wird die Problematik von Vorschäden durch die zeitliche Wirkung des Verstoßprinzips. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Mindestversicherungssumme ist nämlich der Verstoßzeitpunkt, § 2 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-RSW). Das führt dazu, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der Haftungsbeschränkung die Versicherungssumme nicht eindeutig bestimmbar ist. Denn häufig wird ein Verstoß erst Jahre später bekannt, so dass die Versicherungssumme quasi rückwirkend aufgezehrt wird. Schlimmstenfalls hat dies zur Folge, dass alle sonstigen Haftungsbeschränkungen im Versicherungsjahr mangels ausreichender Versicherungssumme unwirksam sind, zum Beispiel:

(3) Die Versicherungssumme von 4 Mio. € steht im Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung. Im Verstoßjahr 2001 wird dem Versicherer ein Schaden von 4 Mio. € gemeldet und anschließend reguliert. Ein weiterer Schaden von 1,1 Mio. € mit Verstoß aus 2001 wird im Jahre 2004 bekannt und reguliert.

Im Beispiel reduziert sich die Versicherungssumme nach den Schadenfällen aus dem Verstoßjahr 2001 auf 2,9 Mio. €. Zeitlich dem Verstoß nachfolgende Haftungsbeschränkungen sind unwirksam. Das gilt jedoch auch für vorangegangene Freizeichnungen, da die Mindestversicherungssumme im Verstoßzeitpunkt bereits teilweise verbraucht ist.

In solchen Fällen lebt also das ursprüngliche Risiko der unbeschränkt persönlichen Haftung wieder auf. Gewissheit über die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung besteht letztlich erst, wenn die möglichen Ansprüche endgültig verjährt sind. Das ist nach neuem Verjährungsrecht erst nach 30 Jahren der Fall.

Haftungskonzentration auf sachbearbeitende Sozien

Sozien haften – neben dem Gesellschaftsvermögen – gesamtschuldnerisch unbeschränkt persönlich. In einer Partnerschaftsgesellschaft (§ 8 Abs. 2 PartGG) oder in einer Berufsgesellschaft in Form einer GmbH und AG findet dagegen eine gesetzliche Haftungsbeschränkung statt. Unbegrenzt haftet in diesen Fällen die Berufsgesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Daneben haften in der Partnerschaftsgesellschaft die sachbearbeitenden Sozien mit ihrem Privatvermögen. In der Berufsgesellschaft in Form der GmbH und AG haften die sachbearbeitenden Berufsträger nur im krassen Ausnahmefall (Sachwalterhaftung). Keinesfalls jedoch haften die unbeteiligten Berufsträger.

Für Sozien einer GbR kann diese Haftungskonzentration gemäß § 54a Abs. 2 WPO auch durch vorformulierte Bedingungen erreicht werden, sofern der oder die sachbearbeitenden Sozien namentlich genannt werden. Die Möglichkeit der Haftungskonzentration gemäß § 54a Abs. 2 WPO besteht zusätzlich zur Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 der Vorschrift.

Verfehlt wäre es, wegen der Konzentration der Haftung auf den sachbearbeitenden Sozien auf eine Konzentration auch des Versicherungsbedarfs auf diesen Sozien zu schließen. Nur scheinbar haben diejenigen Sozien mit höherwertigen Mandaten höheren Versicherungsbedarf als Sozien mit durchschnittlichen Mandaten. Denn gemäß § 12 in Verbindung mit § 1 AVB-RSW sind Versicherungssummen und -bedingungen für sämtliche Sozien einheitlich zu gestalten. Andernfalls würde der Versicherer im Schadenfall eine so genannte Durchschnittsleistung bilden, zum Beispiel:

(4) Einer von fünf Sozien ist im US-Recht versiert. Als Einziger hat er – gegen Zuschlag – das USA-Risiko mitversichert. Bei Beratung im US-

Recht (z.B. gemischt-nationale Eheleute) entsteht ein Schaden in Höhe von 200.000 €. Die Versicherungsleistung beträgt gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 AVB-RSW 40.000 € abzüglich der Selbstbeteiligung.

Bei Gestaltung des Versicherungsschutzes für die Sozietät ist daher unbedingt auf einheitliche Versicherungssummen und -bedingungen zu achten.

Dauermandate

Der Gesetzeswortlaut verlangt eine Haftungsbeschränkung je „Vertragsverhältnis“ § 54a Abs. 1 WPO. Problematisch wird dies im Fall von Dauermandaten, bei denen aus derselben Mandatsbeziehung Folgeaufträge entstehen. Wird für einen Folgeauftrag keine weitere Haftungsbeschränkung vereinbart, haftet der Wirtschaftsprüfer – entgegen seiner Intention – unbegrenzt persönlich.

Dagegen befürworten einzelne Stimmen in der Literatur die Fortwirkung einer Haftungsfreizeichnung für Folgeaufträge. Hier ist jedoch zu differenzieren. Eine individuell ausgehandelte Haftungsbeschränkung gilt gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO allein für das konkrete Mandat. Einer Wirkung für künftige Mandate steht das Kriterium des Aushandelns „im Einzelfall“ entgegen. Für den Fall einer vorformulierten Haftungsbeschränkung steht eine Fortwirkung für künftige Mandate meines Erachtens im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut, der eine Beschränkung je „Vertragsverhältnis“ verlangt. Das Argument der Gegenmeinung, dass es sich bei vorformulierten Auftragsbedingungen um eine Art Rahmenvertrag auch für künftige Mandate handelt, vermag nicht sämtliche Zweifel auszuräumen.

Haftungsbeschränkungen gegenüber Dritten

Selbst wirksam vereinbarte Haftungsbeschränkungen können Dritten

gegenüber untauglich sein. Unstreitig hat die Haftungsbeschränkung keinen Bestand gegenüber Dritten im Falle einer Vertrauenshaftung für unrichtige Auskünfte.

Umstritten ist hingegen die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung bei Verträgen zugunsten oder mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Nach einer Ansicht hat die Haftungsbeschränkung auch dem Dritten gegenüber Gültigkeit. Dem Rechtsgedanken des § 334 BGB sei zu entnehmen, dass dem Schuldner die Einwendungen aus dem Hauptvertrag auch dem Dritten gegenüber zustehen. Der Dritte habe ein nur abgeleitetes Recht, das denselben Beschränkungen unterliege wie der Hauptvertrag. Schließlich dürfe der Dritte nicht besser stehen als der Vertragspartner selbst. Dem wird entgegengehalten, dass der Wortlaut des § 54a WPO eine Haftungsbeschränkung allein gegenüber dem Vertragspartner vorsieht. Eine Vereinbarung zu Lasten Dritter sei dem deutschen Recht fremd. Außerdem kenne der Dritte die Haftungsbeschränkung nicht und werde ihr nicht etwa konkludent zustimmen.

Praktisch relevant wird der Streit bei Treuhandverträgen oder in Fällen der Prospekthaftung, wenn zum Beispiel der Mandant den Abschluss an seine Bank als Grundlage für eine Kreditentscheidung weitergibt. Wegen der unklaren Rechtslage sollte in diesen Fällen vorsichtshalber nicht auf die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung vertraut werden.

Versicherungslösungen

Wie dargelegt ist ausreichender Versicherungsschutz Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkung. Entscheidend ist, dass wegen des Verstoßprinzips nicht von vornherein auf die Gültigkeit einer Haftungsbeschränkung vertraut werden kann.

Einzelfallversicherung

Idealerweise wird daher jedes Mandat einzeln versichert. Wählt dabei der Wirtschaftsprüfer eine Summe von 4 Mio. €, ist zumindest sichergestellt, dass die für vorformulierte Haftungsbeschränkungen erforderliche Versicherungssumme unverbraucht zur Verfügung steht (I 3). Die Objektdeckung ist jedoch ein kostspieliges und zeitintensives Schutzinstrument.

Verbesserung der Jahreshöchstleistung

Alternativ kann die Jahreshöchstleistung verbessert werden, derart dass die Versicherungssumme so oft wie möglich jährlich zur Verfügung steht. Wünschenswert wäre eine unbegrenzte Maximierung bis 4 Mio. € Versicherungssumme, die auf dem Markt leider kaum mehr angeboten wird oder aber gegen einen deutlichen Prämienzuschlag.

Versicherungssumme

Schließlich kann die Versicherungssumme der Höhe nach auskömmlich gewählt werden. Schöpft nämlich ein Schadenfall die Summe nicht in voller Höhe aus, steht der unverbrauchte Teil für den nächsten Schaden zur Verfügung. Durch eine Versicherungssumme von beispielsweise 20 Mio. € werden im Schadenfall also mindestens fünf vorformulierte Haftungsbeschränkungen abgesichert. Eine möglichst hohe Versicherungssumme ist außerdem ein wirksamer Schutz vor Gefahren außerhalb der Reichweite der Haftungsbeschränkung, wenn zum Beispiel Folgeaufträge eingehen (I 5) oder Ansprüche Dritter erhoben werden (II).

Ein ausgewogenes Versicherungskonzept verknüpft die oben genannten Schutzinstrumente – ausgerichtet an der individuellen Mandatsstruktur einer Kanzlei. Qualifizierte Beratung hierzu bietet ein unabhängiger Fachversicherungsmakler, der die Anbieter von Versicherungen und die Marktverhältnisse kennt.

Zusammenfassung

Das gesetzliche Haftungsprivileg für Wirtschaftsprüfer (§ 323 Abs. 2 HGB) bezieht sich allein auf Pflichtprüfungen. Außerhalb von Pflichtprüfungen kann eine vertragliche Haftungsbeschränkung herbeigeführt werden. Jedoch sollte schon wegen der Unwägbarkeiten einer möglichen AGB-Prü-



Dr. Christian Zimmermann
LL.M. (UCL)

ist Berater bei von Lauff und Bolz, Fachversicherungsmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe, Frechen.

fung auf ausreichenden Versicherungsschutz nicht verzichtet werden. Große Schwierigkeiten bereiten auch die versicherungstechnischen Anforderungen an eine vorformulierte Haftungsbeschränkung. Deren Wirksamkeit entscheidet sich an der Gretchenfrage, ob „insoweit Versicherungsschutz besteht“. Letztlich kann eine zuverlässige Aussage über die Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkungsvereinbarung erst im Nachhinein getroffen werden, wenn nämlich potenzielle Haftpflichtansprüche verjährt sind – nach neuem Verjährungsrecht in 30 Jahren! Bis dahin ist Versicherungsschutz Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung, keinesfalls vermag sie ihn zu ersetzen. Ergänzend schützt die Haftpflichtversicherung vor äußeren Faktoren, die von einer Haftungsbeschränkung gar nicht erst erfasst werden und allzu leicht die unbeschränkte Haftung begründen.

Eine vertiefende Darstellung zu diesem Thema finden Sie unter
-> www.wpk.de/magazin/4-2005/

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

■ Leitsätze der Redaktion

1. Der Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer setzt nicht erst einen Vermögensverfall voraus, sondern ist bereits an das Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse geknüpft. Nicht geordnete Vermögensverhältnisse liegen vor, wenn die Vermögenslage nicht plausibel erkennen lässt, wie der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer in der Lage sein soll, seine Verbindlichkeiten nachvollziehbar, verlässlich und kontinuierlich zu bedienen und zurückzuführen.
2. Eine Beschränkung auf die Ausübung des Berufs als Angestellter schließt die durch das Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse begründeten Gefahren für Mandanten und Dritte und damit den Widerruf der Bestellung nicht aus.

VG Berlin, Urteil vom 27.5.2005 – VG 10 A 98.05

■ Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer widerrief die Bestellung eines vereidigten Buchprüfers, nachdem dieser die eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte und über sein Vermögen auf eigenen Antrag das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Seine Klage stützte der Berufsangehörige vor allem auf die Aufgabe seiner selbstständigen Tätigkeit zugunsten eines Anstellungsverhältnisses. Dort sei er nicht mit Zahlungsverkehr betraut und unterliege einer strengen Überwachung. Negativ war er zuvor nicht in Erscheinung getreten, wodurch keine Gefährdung der Interessen von Mandanten und Dritten zu befürchten sei.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens befindet sich der Berufsangehörige

nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Die daraus folgende Vermutung der Gefährdung der Interessen Dritter wird durch die Begründung eines Anstellungsverhältnisses nicht gebannt. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass der Berufsangehörige unter dem finanziellen Druck in einem seine Arbeitskraft an sich übersteigenden Maß Mandate in der Aussicht auf die mittelbare Erhöhung seiner Einkünfte annimmt, um durch den entsprechenden Mehrverdienst seine Schulden in größerem Umfang zu bedienen. Zudem ist eine ständige „Angestelltenüberwachung“ durch den Arbeitgeber ebenso unmöglich wie eine fortwährende Kontrolle der Beschränkung des Berufsangehörigen auf seine Angestelltentätigkeit durch die Wirtschaftsprüferkammer.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter www.wpk.de/magazin/4-2005/

Anmerkung:

Das Verwaltungsgericht hatte sich in seiner Entscheidung erstmals mit der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auseinanderzusetzen, wonach eine Tätigkeit ausschließlich als Angestellter unter bestimmten Umständen die durch den Vermögensverfall begründete Gefährdung Dritter und damit den Widerruf ausschließt (WPK Magazin 3/2005, Seite 48).

Der Berufsangehörige hatte der Entscheidung des Bundesgerichtshofs entsprechend vorgetragen, das Insolvenzverfahren sei auf eigenen Antrag eröffnet worden, er sei berufsrechtlich nicht vorbelastet und sei ausschließlich im Anstellungsverhältnis tätig, wobei er nicht am Zahlungsverkehr beteiligt sei und einer intensiven Überwachung unterliege. Unter Verweis auf den fortbestehenden finanziellen Druck und die praktische Unkontrollierbarkeit solcher Selbstverpflichtungen hielt das Verwaltungsgericht aber an der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung fest und bestätigte den Widerruf der Bestellung. Gleichzeitig differenzierte das Verwaltungsgericht erstmals eindeutig zwischen dem für den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer erforderlichen Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Ver-

hältnisse und dem für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater beziehungsweise den Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt erforderlichen Vermögensverfall. Vermögensverfall liegt nach der zwischenzeitlich vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 31.8.2005 – 1 BvR 912/04) bestätigten Definition des Bundesgerichtshofes vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse gerät, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und er außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen nach der Definition des Verwaltungsgerichts bereits vor, wenn die Vermögensverhältnisse eines Berufsangehörigen nicht plausibel erkennen lassen, wie er in der Lage sein soll, seinen (finanziellen) Verpflichtungen nachzukommen beziehungsweise seine Verbindlichkeiten nachvollziehbar, verlässlich und kontinuierlich zu bedienen und zurückzuführen. Wegen der mit ihrer prüfenden Tätigkeit verbundenen hohen Vorbildfunktion müssen Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, anders als die rechts- und finanzberatenden Berufe, eine gewisse wirtschaftliche Solidität wahren, um durch eigenes Vorleben Mandanten vor einem Abgleiten in eine nicht mehr beherrschbare finanzielle Schieflage zu bewahren.

uh

Berufsrecht

Warnung wegen Verstoßes gegen die Berufspflicht zur Unabhängigkeit

■ Leitsatz der Redaktion

Auch bei so genannten „freiwilligen“ Abschlussprüfungen ist es dem WP/vBP gemäß § 24 Abs. 2 BS WP/vBP in Verbindung mit § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB untersagt, Abschlussprüfer zu sein, sofern er bei der Aufstellung des zu prüfenden Abschlusses mitgewirkt hat.

LG Berlin, Urteil vom 29.4.2005 – WiL 2/05

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige hatte die Jahresabschlüsse 1996, 1997 und 1998 einer kleinen GmbH geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bestätigungsvermerk wurden Ende 1997 (Jahresabschluss 1996), am 10.3.1999 (Jahresabschluss 1997) und am 30.6.1999 (Jahresabschluss 1998) erteilt. Der Berufsangehörige hatte zuvor auch jeweils an der Erstellung der fraglichen Abschlüsse beziehungsweise an der ihnen zugrunde liegenden Buchführung mitgewirkt, was durch ent-

sprechende Rechnungen belegt war. Die Beauftragung des Berufsangehörigen war jeweils jahresweise mündlich auf der Basis vorangehender Gesellschafterbeschlüsse erfolgt. Die testierten Jahresabschlüsse waren Grundlage für die von den Gesellschaftern beschlossenen Gewinnausschüttungen, hatten aber ansonsten keine feststellbaren Außenwirkungen. Die Einleitung der berufsgerichtlichen Ermittlungen wurde dem Berufsangehörigen im April 2004 bekannt gegeben.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat schuldhaft gegen die ihm nach §§ 43 Abs. 1, 49, 130 Abs. 1 WPO obliegende Pflicht verstoßen, seinen Beruf unabhängig auszuüben. Ihm wird eine Warnung erteilt.

Gemäß § 24 Abs. 2 BS WP/vBP in Verbindung mit § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB ist einem vBP auch bei so genannten „freiwilligen“ Abschlussprüfungen untersagt, Abschlussprüfer zu sein, sofern er bei der Aufstellung des zu prüfenden Abschlusses mitgewirkt hat. Angesichts der möglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung eines testierten Jahresabschlusses auch für kleine Kapitalgesellschaften mussten sich dem Berufsangehörigen ohne weiteres erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens geradezu aufdrängen. Er hat es somit zumindest grob fahrlässig unterlassen, sich vor Durchführung der Abschlussprüfungen über die Zulässigkeit seines Verhaltens Klarheit zu verschaffen.

Hinsichtlich der Erteilung der Bestätigungsvermerke für die Jahresabschlüsse 1996 und 1997 war bereits Verjährung eingetreten (§ 70 Abs. 1 WPO), da die Einleitung des berufsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens hier erst im April 2004 und damit nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist erfolgte. Die berufsgerichtliche Maßnahme wurde daher ausschließlich für die den Jahresabschluss 1998 betreffende Pflichtverletzung verhängt.

Die Pflichtverletzung betraf zwar den Kernbereich der Berufstätigkeit, zugunsten des Berufsangehörigen war jedoch zu berücksichtigen, dass er sich geständig gezeigt hatte und berufsgerichtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten war; zudem war durch sein Verhalten kein feststellbarer Schaden verursacht worden. Die Verhängung einer Warnung erscheint daher geboten aber auch ausreichend.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2005/

Für die Praxis

Anforderungen an das „Aushandeln“ einer wirksamen Individualvereinbarung

■ Leitsatz des Gerichts

Stellen sich die Bestimmungen einer im Anschluss an einen Formularvertrag unterzeichneten Zusatzvereinbarung als von einer Vertragspartei gestellte Allgemeine Geschäftsbedingung dar (§ 305 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB), so reicht für die Beurteilung, die Zusatzvereinbarung sei „im Einzelnen ausgehandelt“ (§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB), nicht die Feststellung, daß der Verwender der anderen Vertragspartei die Unterzeichnung „freigestellt“ habe; Voraussetzung für ein „Aushandeln“ ist – jedenfalls bei einem nicht ganz leicht verständlichen Text –, dass der Verwender die andere Vertragspartei über den Inhalt und die Tragweite der Zusatzvereinbarung belehrt hat oder sonst wie erkennbar geworden ist, daß der andere deren Sinn wirklich erfasst hat.

BGH, Urteil vom 19.5.2005 – III ZR 437/04

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Nach dem im Revisionsverfahren zugrunde zu legenden Sachverhalt war die Zusatzvereinbarung über den Ausschluss eines Kündigungsrechts nach § 627 BGB nicht zwischen den Parteien „im Einzelnen ausgehandelt“ (§ 305 Abs. 1 Satz 3 BGB). Vielmehr handelte es sich um von der Beklagten dem Kläger einseitig gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 BGB).

„Aushandeln“ setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mehr als „Verhandeln“ voraus. Der Verwender muss den in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen gesetzesfremden Kerngehalt inhaltlich ernsthaft zur Disposition stellen und dem Verhandlungspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen einräumen; der Kunde muss die reale Möglichkeit erhalten, den Inhalt der Vertragsbedingungen zu beeinflussen.

Wie die Revision mit Recht rügt, reicht hierfür die Feststellung des Berufungsgerichts, es handele sich bei der hier in Rede stehenden Zusatzvereinbarung um eine dem Beklagten ausdrücklich freigestellte, von dem zuvor geschlossenen Partnerschaftsvermittlungsvertrag losgelöste, „selbständige Vereinbarung“, nicht aus. Diese Erwägung des Berufungsgerichts enthält für sich nicht mehr als eine – wenn auch an sich zutreffende – Abgrenzung des Streitfalls von Fallgestaltungen, in denen dem Kunden von dem Verwender lediglich die Möglichkeit eröffnet wird, den Vertrag entweder unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gar nicht abzuschließen, wor-

An die Kirchensteuer denken

In der letzten Zeit sind Regressfälle bekannt geworden, in denen Anspruchsteller den Berater mit der Begründung auf Schadensersatz verklagt haben, er hätte sie darauf aufmerksam müssen, dass durch Austritt aus der Kirche Kirchensteuern gespart werden könnten. Es handelt sich um Sachverhalte, in denen keine oder nur eine geringe Einkommensteuer anfällt, die Kirchensteuer aber voll zum Tragen kommt. In dem vom OLG Frankfurt durch Urteil vom 4.8.2005 – 15 U 288/04 entschiedenen Fall hatte der Berufsangehörige bei der Beratung über die Veräußerung von GmbH-Anteilen die Auskunft erteilt, der Veräußerungsgewinn werde sich auf die zu zahlende Einkommensteuer kaum auswirken. Dabei hatte der Berufsangehörige § 51 a Abs. 2 EStG übersehen und auf die anfallende Kirchensteuerbelastung nicht hingewiesen.

Das Landgericht hatte den Berufsangehörigen verurteilt. Auf seine Berufung hin wurde das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit dem Landgericht ist der Senat der Auffassung, dass der Berufsangehörige die dem Kläger gegenüber obliegenden Pflichten als Steuerberater verletzt habe. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung geht das Gericht davon aus, dass der Berater den regelmäßig sachunkundigen Mandanten über alle steuerrelevanten Umstände, die für seine bevorstehende Entscheidung erheblich sein können, aufklären müsse. Hierbei habe der Steuerberater auf rechtlich zulässige Möglichkeiten der Steuervermeidung dann hinzuweisen, wenn er beauftragt sei, seinen Mandanten über alle steuerlichen Folgen einer beabsichtigten Maßnahme und deren Verhütung zu unterrichten, soweit von der Belehrungsbedürftigkeit des Auftraggebers auszugehen ist, was regelmäßig zu vermuten sei (BGH, NJW 1997, 518 ff.). Dem stehe nicht entgegen, dass die Frage des Kirchenaustritts eine höchstpersönliche Entscheidung sei.

Der Senat verneint allerdings den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt. Nach der Rechtsprechung des BGH müsse der Anspruchsteller darlegen und im Streitfall beweisen, dass die schuldhaftige Pflichtverletzung den geltend gemachten Schaden verursacht habe. Der unzutreffend beratene Mandant müsse die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung des Steuerberaters für den geltend gemachten Schaden allerdings nicht gemäß § 286 ZPO zur vollen Überzeugung des Gerichts beweisen, ihm werde die Beweisführung vielmehr durch den in diesen Fällen anwendbaren § 287 ZPO erleichtert. Darüber hinaus werde den durch eine Pflichtverletzung seines steuerlichen Beraters betroffenen Mandanten – in geeigneten Fällen – die Darlegung und der Nachweis der Kausalität durch die Regeln des Beweises des ersten Anscheins, insbesondere in der Form der Ver-

mutung des beratungsgerechten Verhaltens erleichtert.

„Entgegen der vom 23. Zivilsenat des OLG Düsseldorf in seinem Urteil vom 20.12.2002 (NJW-RR 2003, 1071 ff.) vertretenen und vom Landgericht in der angefochtenen Entscheidung als zutreffend zitierten Auffassung kann nicht nach der Lebenserfahrung und damit aufgrund eines Anscheinsbeweises angenommen werden, dass der Kläger in Kenntnis der Höhe der anfallenden Kirchensteuer vor der Veräußerung der Geschäftsanteile aus der Kirche ausgetreten wäre.“

Danach könne zugunsten des Mandanten als Anspruchsteller eine tatsächliche Vermutung dafür bestehen, dass dieser sich nach der Lebenserfahrung bei pflichtgemäßem Vorgehen seines Beraters beratungsgerecht verhalten hätte. Dies gelte aber nur dann, wenn bei verständiger Betrachtung nur eine solche Entscheidung und Reaktion des Mandanten sinnvoll und zweckmäßig gewesen wäre, etwa weil dieses ihm den größten Vorteil gebracht hätte. Dagegen entfalle der Anscheinsbeweis, wenn bei pflichtgemäßem Verhalten des Beraters verschiedene vernünftige Handlungsweisen des Mandanten in Betracht gekommen wären.

„Entgegen der im angefochtenen Urteil im Anschluss an die genannte Entscheidung des OLG Düsseldorf vertretenen Ansicht ist der Anscheinsbeweis jedoch unanwendbar in einem Fall, in dem eine von einem Berater empfohlene Vermögensdisposition eine – hypothetische – höchstpersönliche (Lebens-, Glaubens-, Gewissens-) Entscheidung erfordert hätte, und es um die Frage geht, wie diese Entscheidung ausgefallen wäre Die Lebenserfahrung zeigt, dass derjenige, der wegen seines religiösen Bekenntnisses Mitglied einer Kirche ist, die Kirchensteuer grundsätzlich in Kauf nimmt, auch wenn das bei rein wirtschaftlicher Betrachtung nicht sinnvoll sein mag“.

Das Gericht ist der Auffassung, dass auch keine nach § 287 ZPO ausreichende deutlich überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass der Kläger, wenn er durch den Beklagten pflichtgemäß über das Ausmaß der anfallenden Kirchensteuer aufgeklärt worden wäre, sich noch vor Veräußerung der Geschäftsanteile im Jahr 2002 zu einem Kirchenaustritt entschlossen hätte.

In Fällen der vorliegenden Art, wo praktisch die Kirchensteuer nahezu als einzige steuerliche Belastung verbleibt, sollte dies vorsorglich dem Mandanten in nachweisbarer Form dargelegt werden. Da es abweichende Entscheidungen zu diesem Problem gibt und der BGH noch keine Gelegenheit hatte, sich dazu zu äußern, ist mit weiteren Rechtsstreiten zu rechnen.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden,
Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

in zweifelsfrei von vornherein kein Zur-Disposition-Stellen der betreffenden Vertragsbedingungen liegt. „Aushandeln“ einer Vertragsbedingung verlangt noch mehr, als dass die eine Vertragsseite, die die Vertragsbedingung vorformuliert hat und so zu erkennen gegeben hat, dass sie – und nicht etwa aus eigenem Antrieb der Auftraggeber – diese als Vertragsinhalt wünscht, der anderen Vertragsseite hierzu einfach (verbal) erklärt, es stehe dieser frei, mit oder ohne diese Vertragsbedingung abzuschließen, beziehungsweise (hier) am bereits unterzeichneten Formularvertrag festzuhalten.

Im Hinblick darauf, dass der Kunde die reale Möglichkeit erhalten muss, den Inhalt der Vertragsbedingungen zu beeinflussen, ist vielmehr – jedenfalls bei umfangreichen beziehungsweise nicht leicht verständlichen Klauseln – selbstverständliche (zusätzliche) Voraussetzung für die Qualifizierung als „ausgehandelt“, dass der Verwender die andere Vertragspartei über den Inhalt und die Tragweite der Klausel(n) im Einzelnen belehrt hat oder sonst wie erkennbar geworden ist, dass der andere Vertragspartner deren Sinn wirklich erfasst hat. Nur so ist auch gewährleistet, dass der Vertragsinhalt, den der vorformulierte Text ergibt, nicht nur vom Verwender, sondern ebenso vom Kunden in seinen rechtsgeschäftlichen Gestaltungswillen aufgenommen worden ist, also als Ausdruck seiner rechtsgeschäftlichen Selbstbestimmung und Selbstverantwortung gewertet werden kann.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/4-2005/

■ Hinweis der Redaktion

Mit der Frage des „Aushandelns“ im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB bei einer Individualvereinbarung zur Haftungsbegrenzung des WP/vBP beschäftigen sich die Beiträge „Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung oder AAB“, WPK Magazin 1/2004, Seite 24 f. und Wolf, „Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung“, WPK-Mitt. 1998, 197. Siehe dazu auch Zimmermann, „Haftungsbeschränkung statt Versicherung? – Zur Reichweite von § 54a WPO“, Seite 44 ff. in diesem Heft.

Literaturhinweise

Steuerberater Handbuch Neue Beratungsfelder



Hrsg. von RA Dr. Volker Römermann,

1312 S., 79,80 €, mit begleitender Software, Stollfuß Verlag, Bonn 2005

Für den Steuerberater wird es immer wichtiger, durch innovative Leistungsangebote und damit einem breiteren Beratungsspektrum die Existenz zu sichern beziehungsweise Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Auf der Mandantenseite wird neben der Steueroptimierung immer mehr eine ganzheitliche Unternehmensberatung mit dem Ziel der Vermögensoptimierung erwartet. Um diese Leistungen erfolgreich anbieten zu können, müssen Steuerberater ein breites betriebswirtschaftliches Instrumentarium beherrschen und im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen auch rechtliches Hintergrundwissen in die Beratung mit einbringen. Das Handbuch soll diese Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Jede einzelne Tätigkeit ist in abgeschlossener Form dargestellt und jedes Geschäftsfeld folgt einem einheitlichen systematischen Aufbau.

Rechnungslegung nach IFRS



Konzepte, Grundlagen und erste Anwendung

Von Dr. Michael Hinz,

248 S., 36,- €, Verlag Franz Vahlen, München 2005

Die IFRS des IASB werden in der Zukunft aufgrund verbindlicher Vorgabe oder freiwilliger Anwendung einen weiten Anwenderkreis in Europa aufweisen. Für viele deutsche Unternehmen besteht daher die Notwendigkeit, sich mit den IFRS-Rechnungslegungsnormen näher auseinanderzusetzen. Das Praxisbuch will denjenigen, die mit der Rechnungslegung nach deutschem Recht vertraut sind, insbesondere die Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe nahe bringen, die der IFRS-Rechnungslegung zugrunde liegen. Hierbei wird praxisnah auch auf die erstmalige Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards „hingearbeitet“ und anhand von Beispielen werden die praxisrelevanten Punkte in der Umsetzung aufgezeigt.

Steuerberatungsgesetz



Von Dr. Horst Gehre und Rainer von Borstel,

596 S., 89,- €, 5. Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2005

Das Steuerberatungsgesetz ist seit der 4. Auflage elfmal erneuert oder ergänzt worden. Hinzu kommen Änderungen der Durchführungsverordnung, der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine und der Berufsordnung der Steuerberater.

Alle Änderungen wurden ausführlich und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur kommentiert. Der Kommentar nimmt unter anderem ausführlich Stellung zu den Regelungen zur Werbung (§§ 8, 57a), zu den erweiterten Befugnissen der Lohnsteuerhilfvereine und der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen (§ 4 Nr. 11, 16) sowie zu allen zulässigen beruflichen Zusammenschlüssen mit inländischen und ausländischen Berufsangehörigen (§ 56) und den dafür notwendigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 3, 37a).

Anhang und Lagebericht nach IFRS



Prinzipien, Anforderungen, Strukturierung

Von Prof. Dr. Norbert Krawitz,

261 S., 36,- €, Verlag Franz Vahlen, München 2005

Zusätzliche Informationen, in Ergänzung zu den Kernkomponenten Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, und verbale Berichterstattungen im oder neben dem Jahres- und Konzernabschluss gewinnen sowohl nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften als auch nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zunehmend an Bedeutung. Hierfür sieht das deutsche HGB vor allem den Anhang und den Lagebericht vor. Deshalb stellt sich bei einem Übergang zu einem Jahres- bzw. Konzernabschluss nach IAS/IFRS die Frage, welche Berichtspflichten oder ergänzende Möglichkeiten im Rahmen dieser internationalen Grundsätze bestehen. Dieser Band fasst die für die Praxis entscheidenden Prinzipien und Anforderungen an Anhang und Lagebericht zusammen und erläutert deren Gestaltung und Strukturierung.

Enforcement und BilKoG



**Grundlagen der Überwachung
von Unternehmensberichten und
Bilanzkontrollgesetz**

**Von Prof. Dr. Peter Haller
und Nina Bernais,**

92 S., 19,80 €, Reihe: Management
und Wirtschaft Praxis, Band 76,
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005

Als eine Folge spektakulärer Unternehmensschieflagen sowie die Internationalisierung der Rechnungslegung und des allgemein geschärften Bewusstseins für eine ordnungsgemäße Berichterstattung durch die Unternehmen führte das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) zum 1.7. 2005 ein zweistufiges Verfahren (Enforcement) ein, das die Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland überwacht. Das Buch veranschaulicht nicht nur, wie das grundlegende Verfahren des deutschen Enforcements funktioniert, sondern auch wie seine Auswirkungen und die gesetzlichen Änderungen durch das BilKoG im Einzelnen aussehen.

Die GmbH & Co. KG



**Von RA Prof. Dr. Mark K. Binz und
WP/StB Dr. Martin H. Sorg,**

595 S., 88,- €, 10. Auflage,
Verlag C.H.Beck, München 2005

Die nur den Personengesellschaften eigene Flexibilität im Steuer- und Gesellschaftsrecht macht die GmbH & Co. KG nach wie vor zur am besten geeigneten Rechtsform für Familienunternehmen. In der Statistik der Neugründungen steht sie seit Jahrzehnten an vorderster Stelle. Das Werk enthält eine systematische Darstellung aller handels- und steuerrechtlichen Probleme, wobei auch auf arbeits- und mitbestimmungsrechtliche Fragen eingegangen wird. In einem gesonderten Teil werden die wirtschafts- und steuerrechtlichen Besonderheiten einiger alternativer Rechtsformen gegenübergestellt. Die Rechtsentwicklung ist bis 1.1.2005 berücksichtigt, insbesondere das Bilanzkontrollgesetz, das Gesetz zur Anpassung der Verjährungsvorschriften an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und das Bilanzrechtsreformgesetz.

Kommentar zum GmbH-Gesetz



**Von Dr. Wilhelm-Albrecht Achilles,
Dr. Burkhard Schmidt und
Prof. Dr. Dr. Jürgen Ensthaler,**

804 S., 59,- €, Verlag Luchterhand
Wolters Kluwer, Berlin 2005

Die GmbH ist nach wie vor die mit Abstand wichtigste Kapitalgesellschaftsform für mittelständische Unternehmen. Die mit ihr zusammenhängenden Rechtsfragen bis hin zum Konzernrecht finden im Kommentar eine umfassende Behandlung. Die Änderungen des GmbHG bis einschließlich März 2005 sind bereits eingearbeitet. Berücksichtigt sind auch die neueren Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Recht der Kapitalerhaltung sowie die Konkurrenzerscheinungen, denen die GmbH neuerdings im europäischen Rahmen ausgesetzt ist, einschließlich der hierzu im kürzlich vorgelegten Entwurf eines MindestkapG bislang zu findenden gesetzgeberischen Antworten. In einem Anhang sind eine Reihe der wichtigsten Vorschriften abgedruckt, die in engem Bezug zum GmbHG stehen.

Die Besteuerung in der Insolvenz



**Eine Einführung mit Beispielen
und Praxishinweisen**

Von Dr. Carsten Farr,

207 S., 32,- €, Verlag C.H.Beck,
München 2005

Vor dem Hintergrund einer Insolvenz wird die Feststellung der richtigen Steuerlast sowohl für Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte und Steuerberater wie für Finanzbeamte und Richter zu einer schwierigen Angelegenheit. Dieser Ratgeber orientiert sich bei der Beantwortung der relevanten steuerlichen Fragen im Falle einer Insolvenz am Gang des Insolvenzverfahrens. In einem einführenden Grundlagenteil wird das Insolvenzrecht mit seinen Schnittstellen zum Steuerrecht dargestellt. Es folgt der gegliederte Teil, der auch Verbraucherinsolvenz, Restschuldbefreiung und steuerliche Billigkeitsmaßnahmen mitbehandelt. Abschließend werden die einzelnen Steuerarten mit ihren Besonderheiten und Problemstellungen in der Insolvenz behandelt.

Buchbesprechung

IFRS für den Mittelstand?

Hrsg. von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten / Prof. Dr. Reiner Quick / Prof. Dr. Klaus Ruhnke, „Hochschulschriften zur Wirtschaftsprüfung“, IDW Verlag, Düsseldorf 2005

Bei dem hier vorzustellenden Buch handelt es sich um den Tagungsband zur gleichnamigen, dritten Fachveranstaltung des Ulmer Forums für Wirtschaftswissenschaften (UFW) e.V., die am 25.5.2005 unter Leitung von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten an der Universität Ulm stattfand. In den insgesamt sieben Beiträgen werden Vor- und Nachteile einer Bilanzierung nach IFRS bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen aus Sicht von Standard-Setzern, Hochschullehrern und Vertretern der Unternehmens- und Wirtschaftsprüfungspraxis aufgezeigt.

Im einführenden Beitrag „Diskussionsstand der IFRS-Konversion nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland – Empirischer Befund“ untersuchen **Prof. Dr. Annette G. Köhler**, Leipzig, und **Prof. Dr. Kai-Uwe Marten**, Ulm, die möglichen Nutzen- und Kosteneffekte sowie die Kosten-Nutzen-Relation einer Umstellung der Rechnungslegung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen. Der empirische Befund, dem die Einschätzung von Investoren und Fremdkapitalgebern sowie die Erfahrungen von Unternehmen, die bereits eine Umstellung vollzogen haben, zugrunde liegen, bietet Anhaltspunkte und Entscheidungshilfen für Unternehmen, die eine Umstellung ihrer Rechnungslegung in Erwägung ziehen. Zu den Vorteilen einer Umstellung auf die IFRS zählen eine erhöhte Vergleichbarkeit von Rechnungslegungsdaten, eine transparentere Berichterstattung, der Abbau von Informationsasymmetrien bei der Umstellung auf die IFRS durch eine realistischere Darstellung der wirtschaftlichen Lage und Erleichterungen im Rechnungswesen, so etwa die Vereinheitlichung des Reporting bei

der Existenz von ausländischen Tochtergesellschaften und die Möglichkeit zur Harmonisierung des externen mit dem internen Rechnungswesen. Die bei der Entscheidung zu



berücksichtigenden Nachteile liegen insbesondere in den einmaligen Umstellungskosten. Die Umstellungsdauer, der Personalbedarf und letztlich die Kosten hängen dabei signifikant vom Umsatz der Unternehmen ab. Die Ergebnisse der empirischen Studien zeigen, dass keine allgemeingültige Antwort hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit einer freiwilligen Umstellung der Rechnungslegung für deutsche nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen möglich ist. Für diese Unternehmen dürfte derzeit allein die Umstellung der Konzernrechnungslegung auf die internationalen Rechnungslegungsstandards relevant sein.

Im zweiten Beitrag wirft **Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser**, München, zunächst die Frage auf, ob das

IFRS-Regelwerk gleichermaßen gut für den Jahres- und Konzernabschluss nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen geeignet ist, da es sich vorrangig an dem Bedürfnis der Kapitalmarktteilnehmer orientiere. Vorteilhaft sei die Informationsträchtigkeit der IFRS, die sich in einem hohen Grad an Transparenz, einer Stärkung der Corporate Governance und einer Vermeidung der Zweigleisigkeit von in- und externem Rechnungswesen zeige. Ein einheitliches Recht von Rechnungslegungsnormen schaffe auch wertvolle Netzwerkeffekte. Hieraus resultierende niedrigere Kapitalkosten ließen sich derzeit empirisch nicht feststellen, so dass die wirklichen Vorteile einer IFRS-Rechnungslegung eine erhöhte Vergleichbarkeit mit anderen Konzernen und Netzwerkeffekte seien. Ballwieser geht weiterhin der Frage nach, ob einheitliche oder differenzierte IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen besser geeignet seien.

WP/StB Dipl.-Kfm. Liesel Knorr, Berlin, berichtet in ihrem Beitrag über den aktuellen Stand der gegenwärtigen Projekte des IASB unter besonderer Berücksichtigung des sogenannten NPAE-Projektes. Derzeit seien im allgemeinen standard setting process noch Teilaspekte in den für Finanzinstrumente relevanten Standards, speziell IAS 32 „Financial Instruments: Disclosure and Presentation“ und IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“, zu regeln. Gemeinsame Projekte von IASB und FASB seien „Business combinations and related issues“ sowie „Short-term convergence“. Ein wesentliches Projekt des IASB ist das Projekt zur Entwicklung spezieller IFRS für „non-publicly accountable entities“. In einem ersten

Diskussionspapier sei der Adressatenkreis erörtert und in der Folge die Umbenennung des Projektes von „small and medium-sized entities (SME)“ in „non-publicly accountable entities (NPAAE)“ vollzogen worden. Anzumerken ist, dass zwischenzeitlich dieses Projekt wiederum zum Ursprungsnamen zurückbenannt wurde, also „IFRS for SME“. Insbesondere die Frage, in welchen Bereichen es Vereinfachungen geben sollte, müsse derzeit weiter thematisiert werden. Auch sei der Anwendungsbereich noch fraglich. Der Zeitplan sehe die Veröffentlichung von Entwürfen konkreter Standards im März 2006 vor. Ein endgültiger Standard sei für 2007 geplant, so dass die Anwendung mit dem 1.1.2008 beginnen könne.

Der vierte Beitrag von **Meinrad Schad**, Heidenheim, ist ein Erfah-

rungsbericht über die Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS bei der Voith-Unternehmensgruppe. Durch die Begebung von zwei Anleihen wurde Voith gemäß EU-Verordnung zum kapitalmarktorientierten Unternehmen mit der Verpflichtung, den Konzernabschluss für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2005 beginnen, nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen. Voith entschloss sich als weltweit agierende Unternehmensgruppe, die Wert darauf legt, nach internationalen Standards beurteilt zu werden, ihren Konzernabschluss zum 30.9.2006 erstmals nach IFRS aufzustellen. Hieraus ergab sich gemäß IAS 1.36 das Erfordernis der Erstellung einer IFRS-Eröffnungsbilanz zum 1.10.2004. In seinem Beitrag zeigt Schad einige branchenspezifische

Problemfelder, so etwa die Umstellung langfristiger Fertigungsaufträge von der Completed Contract auf die Percentage of Completion-Methode oder die Aktivierung von Entwicklungskosten und deren Abgrenzung von Forschungsaufwendungen. Weiterhin werden die einzelnen Schritte und praktische Hinweise für eine erfolgreiche Umstellung dargelegt.

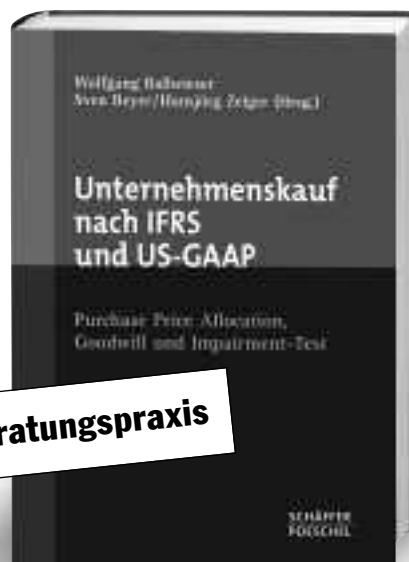
In dem sich anschließenden Beitrag greift **Ministerialrat Dr. Christoph Ernst**, Berlin, die aktuellen Vorhaben des Gesetzgebers hinsichtlich der Modernisierung des deutschen Bilanzrechts auf. Zwar seien im Zuge der in jüngster Vergangenheit initiierten Maßnahmen des Gesetzgebers wie beispielsweise das Bilanzrechtsreformgesetz die grundsätzliche Anwendung IFRS in das deutsche Bilanzrecht aufgenommen worden.

IFRS und US-GAAP

Transaktionen richtig bilanzieren

Eine wichtige Rolle spielen IFRS 3 sowie SFAS 141 und 142 – mit weit reichenden Folgen für Transaktionen, Rechnungswesen und Kapitalmarktkommunikation. Im Mittelpunkt des Bandes:

- Identifizierung, Ansatz und Bewertung der einzeln erworbenen immateriellen Güter und des verbleibenden Goodwills
- Werthaltigkeitstests auf der Ebene von Berichtseinheiten und von Zahlungsmittel generierenden Einheiten



2005. VII, 335 S. Geb., € 49,95
ISBN 3-7910-2423-X

Bestellung

4933

Ballwieser/Beyer/Zelger (Hrsg.)
Unternehmenskauf nach IFRS und US-GAAP
€ 49,95 (zzgl. Versandkosten)
ISBN 3-7910-2423-X

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, e-mail

Datum, Unterschrift

Sie haben ein gesetzliches Widerrufsrecht gem. § 2 FernAbsG, § 361a BGB. Bei einem Warenwert unter € 40,- liegen die Kosten der Rücksendung bei Ihnen.

Schäffer-Poeschel Verlag
für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
Amtsgericht Stuttgart HRB 24814
Fax: (07 11) 21 94-119
info@schaeffer-poeschel.de
www.schaeffer-poeschel.de

**SCHÄFFER
POESCHEL**

mehr wissen
mehr erreichen

Jedoch müsse bei der weiteren Modernisierung des Bilanzrechts zwingend die Beibehaltung der Eckpfeiler Gewinnausschüttung, Maßgeblichkeit sowie Informationsbedürfnis für den Mittelstand Berücksichtigung finden. Im Hinblick auf eine verstärkte Ausrichtung zu einer Informationsbilanz entstehe insbesondere in den Bereichen der Fair-Value-Bewertung von Finanzinstrumenten, der Bewertung von Rückstellungen und der Abgrenzung des Konsolidierungskreises zentraler Reformbedarf. Für die Frage der Zulässigkeit von Ausschüttungen von Unternehmensgewinnen werde für den Wechsel zu einem angloamerikanischen Bilanzierungssystem ein alternatives System wie beispielsweise der Solvency-Test benötigt. Vor dem Hintergrund der Maßgeblichkeit sollte auch die Implementierung eines eigenen nationalen Bilanzsteuerrechts im Zuge der Einführung eines möglichen EU-einheitlichen Steuerbilanzsystems diskutiert werden. Ernst stellt abschließend heraus, dass die zukünftige Vorgehensweise des Gesetzgebers eine Reformierung des Handelsbilanzrechts im Rahmen der Eckpfeiler vorsieht, die auch von dem Fortschritt weiterer Projekte wie beispielsweise der Entwicklung spezieller IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen des IASB abhängig ist, an dem Ernst als Mitglied der advisory group fachlich beteiligt ist.

Vor dem Hintergrund der nicht nur im Zuge der Einführung der IFRS zunehmenden Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips und der damit verbundenen Abkopplung des Steuerrechts vom Handelsrecht befasst sich im fünften Beitrag des Tagungsbandes **WP/StB Prof. Dr. Norbert Herzig**, Köln, mit dem Einfluss der IFRS auf die Steuerbilanz. Nach einer Darstellung zur Einführung der IFRS in die handelsrechtliche Rechnungslegung diskutiert Herzig die Auswirkungen auf die Gewinnermittlung durch den Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG. Dabei stellen

die Anbindung der steuerlichen Gewinnermittlung an die HGB-Kapitalerhaltungsbilanz sowie an den nach IFRS aufgestellten Einzelabschluss zweifelhafte Reformvarianten dar. Als denkbare Alternative zeigt Herzig die Möglichkeit der Entwicklung eines eigenständigen Steuerbilanzrechts auf. Die damit einhergehende Abkehr von der Maßgeblichkeit könnte auch im Hinblick auf die

sichtigen müssten. Vor diesem Hintergrund lägen die Unterstützungsleistungen des Wirtschaftsprüfers neben der Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung sowie dem Aufbau von IFRS-spezifischem Wissen insbesondere in der Planung und der Begleitung des Umstellungsprozesses. Berücksichtigung finden müssten in diesem Zusammenhang die Grenzen von gleichzeitig zulässiger



WP/StB/RA/FAStR Dr. Jens Poll,

Geschäftsführer Dres. Brönnner Treuhand-Revision GmbH WPG/StBG, Berlin; Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK; Deutscher Vertreter in der FEE SME/SMP Working Party und der IFAC SMP Permanent Task Force.

Harmonisierungsbestrebungen zur Schaffung einer einheitlichen steuerlichen Gewinnermittlung auf europäischer Ebene bei Zugrundlegung der IFRS genutzt werden.

Den Abschluss des Tagungsbandes bilden die Ausführungen von **WP/StB Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann**, Düsseldorf, zur Begleitung der Umstellung des Rechnungswesens mittelständischer Unternehmen auf IFRS durch den Wirtschaftsprüfer. Zu Beginn werden die Bedeutung sowie die zentralen Entscheidungskriterien bei einer freiwilligen Anwendung der IFRS für mittelständische Unternehmen durchleuchtet. Neben externen Rahmenbedingungen wie Volumen und Flexibilität der anzuwendenden IFRS sowie der Volatilität des ausgewiesenen Ergebnisses sind insbesondere unternehmensspezifische Faktoren wie eine verbesserte Unternehmenstransparenz und -kommunikation, die Erschließung des organisierten Kapitalmarktes und die Konvergenz von internem und externem Rechnungswesen wichtige Kriterien, die mittelständische Unternehmen bei einer Entscheidung zur freiwilligen Anwendung der IFRS berück-

Prüfung und Beratung sowie die Prüfung einer vorläufigen IFRS-Eröffnungsbilanz und des ersten vollständigen IFRS-Abschlusses. Mit einem Ausblick auf die künftige Entwicklung des deutschen Bilanzrechts sowie den Einwirkungen des Berufsstandes auf die Ausgestaltung der IFRS für mittelständische Unternehmen schließt der Beitrag von Naumann.

Den Herausgebern ist es erneut gelungen ist, ein überaus aktuelles Thema aufzugreifen, bei dem die Diskussion erst begonnen hat. Hervorzuheben ist die enorme Leistung von Autoren und Herausgebern, aus einer interessanten und lebendigen Vortragsveranstaltung, die im Übrigen eine überwältigende Publikumsresonanz erfahren hat, ein eigenständiges Buch zu entwickeln, das auf hervorragende Weise den aktuellen Diskussionsstand wiedergibt.

WP/StB/RA Dr. Jens Poll, Berlin

Stellengesuche

WP/StB, Dipl.-Kffr., 32 J., mit 8-jähriger Erfahrung in mittelständischer WPG, Tätigkeitschwerpunkte: Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchen nach HGB und IFRS, zusätzlich Erfahrung in der Prüfung von Kreditinstituten, sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung bei WP/StB oder WPG/StBG im Raum Magdeburg/Leipzig/Stendal/Braunschweig. [WPK 4101](#)

Internationale Rechnungslegung (IFRS, US-GAAP), Unternehmensbewertungen und Financial Due Diligence-Prüfungen, Durchführung von Sonderprüfungen sowie betriebswirtschaftliche Beratung; sucht verantwortungsvolle Herausforderung in WPG/StBG/Sozietät, gerne auch mit Aussicht auf Teilhaberschaft/Partnerschaft in München oder Köln. [WPK 4103](#)

zernabschlüssen sowie in der umfassenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, sucht neue Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung in mittelständischer WP-/StB-Kanzlei in Nordbayern. [WPK 4105](#)



Wir suchen zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine(n)

Wirtschaftsprüfer/in

für die Beratung unserer überwiegend mittelständischen Mandanten (IFRS-Kenntnisse vorausgesetzt).

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
WP/StB Wolfgang Lau

Godesberger Allee 125 - 127
53175 Bonn
www.dhpg.de



WP/StB, Dipl.-Kfm., RA, 36 J., 9-jährige Erfahrung in Prüfung, steuer-, recht- und betriebswirtschaftlicher Beratung von mittelgroßen und großen Unternehmen verschiedener Branchen, auch kommunale Unternehmen, gute Kenntnisse in IFRS, sucht neue Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft im Großraum Ffm/Köln/Lux. [WPK 4102](#)

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 35 J., unternehmerisch denkend und handelnd, langjährige Berufserfahrung bei international tätiger WPG („Big Four“) und in leitender Position (Prokuristin); umfassende Erfahrung auf folgenden Gebieten: Prüfung und Beratung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen unterschiedlicher Branche und Rechtsform,

Dipl.-Finanzw. (FH), 35 J., sucht neue verantwortungsvolle Anstellung bei WP/StB oder WPG/StBG im Raum Stuttgart. Langjährige Erfahrung im Bereich der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen für Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen sowie Erfahrung in der Prüfung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen sind neben guten DATEV- und MS-Office-Kenntnissen vorhanden. [WPK 4104](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., mit den Herausforderungen des Mittelstandes vertrauter Unternehmertyp, mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Kon-

WP/StB, Dipl.-Kfm., 32 J., mehrjährige Prüfungserfahrung von Industrie- und Handelsunternehmen (nationale und internationale Rechnungslegung), Erfahrung in der Durchführung von Sonderprüfungen und Unternehmensbewertungen sowie prüfungsnahe Beratung von mittelständischen Unternehmen/Konzernen, sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit im Raum München. [WPK 4106](#)

WP/StB, Ende 30, langjährige Erfahrung bei internationaler WPG und mittelständischer WPG/StBG, umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahresabschluss und Konzernabschluss (HGB, IAS/IFRS) inkl. Rechnungslegung in Sonderfällen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, steuerliche Beratung (Umstrukturierung, Unternehmenskauf, -verkauf, Nachfolgeplanung), nationales und internationales Unternehmenssteuerrecht, Betriebsprüfungen, Qualitätskontrolle, gute Englischkenntnisse, sucht anspruchsvolle Tätigkeit, gerne mit Aussicht auf Beteiligung. [WPK 4107](#)

Motivierter, verantwortungsbewusster WP/StB, 36 J., mit langjähriger Erfahrung bei mittelständischer WPG sucht neuen Wirkungskreis in kleiner/mittelständischer WP/StB-Kanzlei im Raum Heidelberg/Mannheim/Weinheim mit konkreter Beteiligungsaussicht. Derzeitige Tätigkeit umfasst die Beratung und Prüfung von mittelständischen Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen sowie die steuerliche Betreuung von Privatpersonen. [WPK 4108](#)

WP cand. (Herbst 2005), Dipl.-Bw. (BA), StBin, 34 J., sucht nach 11-jähriger Tätigkeit bei einer StB- und WP-Sozietät eine neue verantwortungsvolle berufliche Herausforderung

mit Perspektive auf Beteiligung im Großraum Karlsruhe/Heidelberg/Ludwigshafen. Bisheriges Aufgabengebiet war hauptsächlich die Prüfung von mittelständischen Unternehmen (GmbH und GmbH & Co. KG). Erfahrungen mit Prüfungen nach § 340k HGB und § 36 WpHG, im Bereich von Alten- und Pflegeheimen bzw. „Non-Profit“-Unternehmen liegen vor. Die steuerliche Gestaltungsberatung bildete bisher einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit.

WPK 4109

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., unternehmerisch denkend, derzeit als Prokurist leitend tätig bei „Big Four“, langjährige Berufserfahrung im Bereich Jahresabschlussprüfung/Konzernabschlussprüfung von Unternehmen aller Größenklassen, Fraud Prevention/Investigation, ISA 240, Internal Audit, Sarbanes-Oxley Implementierung/Prüfung, HGB/IFRS/US-GAAP sowie Mitarbeitertraining. Eloquent, kommunikativ, absolut sicheres Auftreten und integer. Suche neue Herausforderung, gerne in mittelständischer Kanzlei mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft.

WPK 4110

WP/StB/RA, Ende 30, mit langjähriger Berufserfahrung in großer WPG (derzeit Prokurist). Ausgeprägtes unternehmerisches Denken. Umfassende Erfahrungen in der Prüfung und Anwendung von HGB und IFRS bei Einzel- und Konzernabschlüssen und Unternehmen unterschiedlicher Größe, Branchen und Rechtsformen (AG, GmbH und GmbH & Co. KG). Schwerpunkte: Energieversorgungsunternehmen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Kreditinstitute. Suche neue unternehmerische oder ähnliche verantwortungsvolle Tätigkeit bei Prüfungsverband oder WPG.

WPK 4111

WP/StB, Dipl.-Kfm., 46 J. jung, Schwerpunkte: Steuerrecht, Betriebswirtschaft, Recht, national, international, Reorganisation, Fondsberatung, Verrechnungspreise, Sonderprüfung, Vortrag, Englisch, vielfältige Branchen, lange Jahre „Big Four“, zuletzt Leiter der Steuerabteilung einer mittelständischen WPG, sucht neues Engagement/Beteiligung.

WPK 4112

StB, WP-Examen 05/2005, Dipl.-Ökon., promoviert, motiviert und engagiert, 38 J., mit Er-

fahrung in der Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, Steuerrecht, IFRS) aus der Tätigkeit in Industrie sowie in mittelständischer Steuerberatersozietät. Mehrjährige Erfahrung in der Prüfung (Prüfungsleiterfunktion) von Einzel- und Konzernabschlüssen (gewonnen bei einer großen WPG) sowie die Durchführung betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte und Fachvorträge. Suche Tätigkeit in dynamischer WPG mit Perspektive Teilhaberschaft/Partnerschaft; Englisch und Französisch (Auslandsstudium) sehr gut; vorzugsweise in Baden-Württemberg, Schweiz, Bayern.

WPK 4113

Selbstständige Bilanzbuchhalterin, 41 J., Sitz in München, sucht wegen Weiterbildung zum WP Prüfungsassistentenstelle.

WPK 4114

Dipl.-Kfm., 28 J., mehrjährige Berufserfahrung als Prüfungsassistent in der Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branche, mit guten und einschlägigen EDV-Kenntnissen (z.B. SAP/R3, Datev), sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG.

WPK 4115

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., 7 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ in Prüfung und Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Rechtsform und Branche, sucht neue Herausforderung in WP/StB-Praxis im Raum Ostwestfalen (GT, BI) mit Aussicht auf Übernahme/Beteiligung.

WPK 4116

WP/StB, Dipl.-Kfm., 57 J., mit Teilnahmebescheinigung an der externen Qualitätskontrolle, möchte sich in mittlere WP/StB-Praxis als Kopf einbringen.

WPK 4117

StB/RA, Dipl.-Kfm., 33 J., mit vielseitiger Erfahrung in der Steuergestaltung und -deklaration sucht nach Möglichkeit zur Weiterqualifikation zum WP bei einer WPG/StBG (vorzugsweise im Raum Rhein-Main oder Rhein-Neckar).

WPK 4118

WP/StB, Dipl.-Kfm., 48 J., qualifizierte Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Kreditinstituten sowie im Umgang mit Bankenaufsicht, langjährige Vortragstätigkeit, z. Zt. in Leitungsposition, sucht neuen verantwortungsvollen Wirkungskreis mit späterer Betei-

ligung/Partnerschaft, bevorzugt im Raum Hamburg, Bremen, Hannover.

WPK 4119

WP/StB, Dipl.-Kfm., 33 J., bei „Big Four“, vorwiegend Jahres- und Konzernabschlussprüfung mittelständischer Unternehmen, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf Beteiligung in kleiner bis mittelgroßer WPG/StBG, im Raum München/Südbayern.

WPK 4120

WP/StB, Dipl.-Kfm. (Univ.), 35 J., in leitender Stellung bei „Big Four“-Gesellschaft tätig, 8 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Erstellung/Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS und US-GAAP, gute Englisch-Kenntnisse, sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WPG, vorzugsweise im Großraum M/A.

WPK 4121

WP, Dipl.-Kfm., 34 J., Manager/Prokurist, verantwortungsbewusst, belastbar, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft(en), Prüfung (nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften) und prüfungsnaher Beratung von Unternehmen/Konzernen aller Größen und Branchen, umfassendes Methodenwissen sowie exzellente EDV-Kenntnisse (z. B. SAP R/3), sucht neue Herausforderung in kleiner/mittelständischer Kanzlei/WPG mit direkten Kommunikations- und Entscheidungswegen in Süd-Deutschland (Stuttgart +/- 100 km).

WPK 4122

Engagierte Dipl.-Bw. (FH), 24 J., motiviert, unternehmerisch denkend und handelnd, sucht neue Herausforderung im Rheinland/Bergischen Land. Derzeit als Praktikantin in einer mittelständischen WPG/StBG, praktische Erfahrung in der Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branche.

WPK 4123

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., in leitender Verantwortung bei international tätiger WPG/StBG, langjährige Erfahrung in der steuerorientierten Beratung insbesondere mittelständisch geprägter Unternehmen (Unternehmens- und Beteiligungskauf und -verkauf, Konzernumstrukturierungen, Errichtung von Holdingkonstruktionen, Entwicklung und Umsetzung von Nachfolgekonzepthen), umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres- und Konzern-

abschluss (HGB, IAS/IFRS), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit bevorzugt im Raum HD/MA/KA mit Aussicht auf Beteiligung oder Praxisübernahme. **WPK 4124**

Dipl.-Kffr., 40 J., langjährige Berufserfahrung, Bilanzbuchhalter-Lehrgang (Herbst 2005, mdl. IHK-Prüfung 12/2005), Bilanzbuchhalter-International-Lehrgang (IHK-Prüfung geplant Frühjahr 2006), 3 Monate Weiterbildung Steuern/Internationale Bilanzierung, sehr gute EDV-Kenntnisse, sucht Einstieg mit Perspektive bei WPG/StBG im Großraum Frankfurt/M.-DA. Zuschriften unter StB-WP-Rhein-Main@t-online.de oder **WPK 4125**

WP/StB, Dipl.-Kffr., langjährige Berufserfahrungen bei „Big Four“ und mittelständischen StBG in den Bereichen Jahresabschlussprüfung und -erstellung (Einzel- und Konzernabschlüsse nach HGB, IFRS, US-GAAP), Sonderprüfungen

(z. B. Reviews, Unterschlagungen), Umstellungsprojekte auf internationale Rechnungslegungsstandards, gemeinnützige Einrichtungen, sucht neue berufliche Herausforderung, bevorzugt in NRW, gerne auch freiberuflich. **WPK 4126**

Dipl.-Kfm., 27 J., Absolvent mit Spezialisierung auf Wirtschaftsprüfung, zweimonatiges Praktikum in einer großen WPG („Big Four“), sucht Teil- oder Vollzeitstelle als Prüfungsassistent, um in ca. 4 Jahren das WP-Examen zu absolvieren, möglichst in Berlin. **WPK 4127**

Auditor de Cuentas (span. WP, ROAC 18634), deutsches WP-Examen 06/2005 bestanden, Dipl.-Betriebsw., Dipl.-Ökon., 38 J., verantwortungsbewusst, belastbar, umfangreiche langjährige Erfahrung bei internationalen WPG in den Bereichen risikoorientierter Jahres- und Konzernabschluss (HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, PCGAE), Unternehmensbewertungen, Sonderprüfungen, prüfungsnaher Beratung,

engagierte und lösungsorientierte Arbeitsweise, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit, gerne mit Aussicht auf Beteiligung/Nachfolge im Rhein-Main-Gebiet und/oder auch in Spanien. Berufsexamina zum CPA wird angestrebt. Englisch verhandlungssicher, Spanisch Muttersprache, Französisch gut. Kontakt: Tel.: 0049 (0) 163 659 49 83

vBP, WP cand. Februar 2006, StB/CISA, 42 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ als Manager / Prokurist sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WPG oder StBG in OWL (NRW/Niedersachsen). Umfassende Erfahrung in Jahresabschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschluss) und IT-Prüfungen (FAIT/HFA 4/1997/PS 330, PS 880) sowie prüfungsnaher Beratung (Corporate Finance, Due Diligence, Unternehmensbewertung, Prüfung von Risikomanagementsystemen). Gerne auch freiberufliche Zusammenarbeit. Information und Kontakt: hj.sr@web.de

Kooperationswünsche

WP-Sozietät in Darmstadt

bietet Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen, vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit für Prüfungsmandate aller Art an. Mandantenschutz ist selbstverständlich! Wir stellen uns gerne jederzeit und unverbindlich vor. Rufen Sie uns einfach an.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Daiber, Bert & Daiber
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Wilhelminenstraße 57, 64285 Darmstadt
Tel: 0 61 51-36 810 90
E-mail: j.daiber@bert-daiber.de

WPG in Düsseldorf, mittelständisch organisiert, überregional tätig, selbst an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO teilgenommen, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitäts-

kontrolle unterziehen wollen, die Übernahme von Prüfungsmandaten zu berufsüblichen Konditionen an. **WPK 4201**

WP/StB, Dipl.-Kfm., seit 1975 im Bereich Wirtschaftsprüfung tätig, umfangreiche Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen bei Unternehmen unterschiedlichster Rechtsform, Größe und Branchen; besonderer Schwerpunkt Kreditinstitute – speziell Umstellung auf Basel II und Einführung der MaRisk – sowie im Genossenschaftswesen, vielseitige Erfahrung in der risikoorientierten Prüfungsplanung und -durchführung, bietet freie Mitarbeit im Großraum Hamburg oder Schleswig-Holstein. **WPK 4202**

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei in Dortmund sucht für sofort Kooperationsmöglichkeit zu WP/StB. Kontakt über kooperationanwalt@hotmail.de oder über **WPK 4203**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, Existenzgründer in Nordbayern, langjährige Prüfungserfahrung (Einzel- und Konzernabschlüsse, Due Diligence, Unternehmensbewertung, Sonderprüfungen etc.), bietet die Übernahme von Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen sowie sonstigen Prüfungen an. Gerne auch Unterstützung auf Basis freier Mitarbeit bei ihren Prüfungen. Mandantenschutz wird garantiert. **WPK 4204**

WP übernimmt für WP, die sich nicht selbst der Qualitätskontrolle unterziehen wollen, sowie für Steuerberater bundesweit Jahresabschlussprüfungen und sonstige Siegelauflagen bei vollem Mandantenschutz. **WPK 4205**

WP/StB übernimmt freiberufliche Tätigkeiten für WP/WPG und StB/StBG. Erfahrungen vorhanden bei der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB/IAS) aller Rechtsformen einschließlich börsennotierter AG, Unterneh-

mensbewertungen, Due Diligence, Sonderprüfungen und Gutachten. **WPK 4206**

Zwei selbständige WP/StB/CPA bieten Berufskollegen bundesweit freiberufliche Unterstützung/Kooperation bei der Erstellung oder Prüfung von IAS/IFRS- oder US-GAAP-Abschlüssen sowie bei entsprechenden Umstellungsprojekten an. Langjährige und umfassende Erfahrungen in diesen Bereichen aus internationalen WPG vorhanden. Mandatsschutz wird selbstverständlich zugesichert. **WPK 4207**

Nach § 57a WPO geprüfte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf (www.wsp.de) übernimmt gerne Einzelmandate gesetzlicher Abschlussprüfungen von WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen möchten. Längerfristige Zusammenarbeit wird angestrebt. Mandatsschutz wird im Übrigen verbindlich zugesagt.

Weitere Informationen und Kontakt:
WP/StB W. Schuster, Tel.: 02 11-65 88 10;
e-mail:schuster@wsp.de.

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus Hamburg (Ex-„Big Four“) mit umfassender Erfahrung in Prüfung und Beratung von Handels-, Produktions- und Versicherungsunternehmen, Unternehmensbewertungen sowie Sonderprüfungen bietet Kollegen bundesweit projektbezogene Zusammenarbeit an. Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert. **WPK 4208**

WP in Franken bietet Wirtschaftsprüfern, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen, zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandantenschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. **WPK 4209**

Mittelständische WPG aus Südwestfalen, mit erfolgreicher Teilnahme an der gesetzlichen Qualitätskontrolle, bietet WP-Kollegen im Großraum NRW, die nicht an der externen Qualitätskontrolle teilnehmen wollen, die Möglichkeit zur Kooperation bei Prüfungsaufträgen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenar-

beit wird selbstverständlich zugesichert. Bei entsprechendem Interesse besteht die Möglichkeit, sich an der WPG zu beteiligen. **WPK 4210**

WP/StB/CPA-Sozietät bietet Kollegen im Raum Nordbayern, Hessen und Thüringen, die nicht an der externen Qualitätskontrolle teilnehmen möchten, Möglichkeiten zur Kooperation bei Prüfungsaufträgen. Langjährige Erfahrung, auch im Bereich von IAS/IFRS sowie US-GAAP-Umstellungsprojekten sowie ausgezeichnete Englisch- und Französischkenntnisse sind vorhanden. Mandatsschutz außerhalb der Prüfungstätigkeit wird selbstverständlich zugesichert. **WPK 4211**

Mittelstandsorientierte WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet übernimmt Einzelmandate gesetzlicher Abschlussprüfungen zu berufsüblichen Bedingungen von WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit sowie Mandantenschutz werden weiterhin gewährleistet. **WPK 4212**

WP/StB aus dem Raum Frankfurt a.M., mit eigener Teilnahmebescheinigung, sucht Kontakt zu einem WP-Kollegen, der seine Praxis nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen will, um eine geordnete Fortführung seiner WP-Mandate zu gewährleisten. **WPK 4213**

Überregional tätige, etablierte mittelständische WPG aus Mannheim bietet WP/StB mit prüfungspflichtigen Mandaten kollegiale Zusammenarbeit für gesetzliche/freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen. Mit dem Ziel einer langfristigen, vertrauensvollen und professionellen Kooperation bei uneingeschränktem Mandatsschutz wird eine qualitativ hochwertige und effiziente Prüfungsabwicklung garantiert. **WPK 4214**

Frankfurt am Main/Rhein-Main-Gebiet: WP/StB-Sozietät übernimmt Einzelmandate gesetzlicher Abschlussprüfungen von WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. Die Beratung außerhalb der Prüfung kann verbleiben. **WPK 4215**

WP/StB/RA, Mitte 40, Spezialisierung und mehrjährige Erfahrung in der fachübergreifenden Beratung von Recht und Steuern (insb.

Unternehmens- und Vermögensnachfolge, Unternehmenstransaktionen, Mediation) bietet bundesweit die vertrauensvolle Kooperation mit mittelständisch orientierten WP/StB/WPG/StBG ausschließlich auf diesem Gebiet an. Mandantenschutz ist selbstverständlich und wird auf Wunsch auch vertraglich sichergestellt. Es besteht bereits eine mehrjährige erfolgreiche Zusammenarbeit mit Netzwerkkollegen. **WPK 4216**

Am Standort Hannover und Umgebung anerkannte WPG/StBG mit überwiegend mittelständischer Klientel. Tätigkeitsschwerpunkte umfassen neben Steuerberatungstätigkeit die Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung. Der Jahresumsatz beträgt 1,5 Mio. €. Für die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes wird überregional tätiger Gesellschaft die Möglichkeit einer umfassenden Kooperation in Verbindung mit der Übernahme einer Beteiligung geboten. **WPK 4217**

Einzel-WP

erfolgreich Peer-reviewt,
übernimmt Prüfungsmandate
zu üblichen Bedingungen unter
Gewährleistung des Mandatsschutzes
für Ihre Beratungsbereiche.

Anfragen an Chiffre 4001

WP aus Mannheim bietet WP und vBP, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen, kollegiale Zusammenarbeit für Jahresabschlussprüfungen und sonstige Siegelmandate aller Art an. Gerne bundesweit. Eine langfristige Zusammenarbeit steht im Vordergrund, uneingeschränkter Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 4218**

Mittelständische WPG aus Nordwestdeutschland bietet Kollegen, die ihre prüfungspflichtigen Mandate trotz fehlender Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle nicht verlieren wollen, zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung, Sonderprüfungen, etc. an. Mandantenschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. **WPK 4219**

Junger WP/StB sucht jungen RA mit Schwerpunktausrichtung Gesellschaftsrecht zur Kooperation oder Sozietätsgründung in Augsburg.

WPK 4220

WPIn/StBin tätig als Ratinganalystin, spezialisiert auf Unternehmens-Rating des Mittelstandes sucht Kooperationen im Großraum München. Zielausrichtung: Alternative Finanzierungen (z. B. Mezzanine-Kapital, Factoring) und Rating in den Mittelstand zu transportieren sowie den Aufbau eines Beratungsteams zur Bedarfsanalyse und Umsetzung.

WPK 4221

Namhafte Kanzlei mit mehreren eigenen Niederlassungen im In- und Ausland (u.a. China) und Spezialisierung auf die hochwertige nationale und internationale Rechts- und Steuergestaltungsberatung von gehobenen mittelständischen Unternehmen, sucht einen Partner, der in der Rhein-Neckar-Region (u.a. Mannheim, Heidelberg, Ludwigshafen, Karlsruhe) vernetzt und beim regionalen Mittelstand bereits gut eingeführt ist. Ziel sollte eine faire Zusammenarbeit sein, durch die beide Partner einen Mehrwert erzielen. Vertrauliche Behandlung der Zuschriften wird zugesichert.

WPK 4222

vBP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, mit langjähriger Berufserfahrung in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Unternehmensbewertung, sucht freiberufliche Mitarbeit bei WPG bzw. StBG im Großraum AC, K, D und MG.

WPK 4223

Mittelständische WPG bietet, bevorzugt in Nordbayern - Thüringen - Sachsen, Kooperationen hinsichtlich Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Due Diligence Review sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung und Bewertung mittelständischer Unternehmen. Der Mandantenschutz wird dauerhaft und uneingeschränkt zugesichert.

WPK 4224

Mittelständische WP/RA/StB-Sozietät in München sucht zur Erweiterung jüngeren WP/StB (30-40 J.) mit eigenem Mandantenstamm, der Vorteile in einer Sozietät und WPG sieht. Eine spätere Übernahme von weiteren Anteilen zur Nachfolgeregelung sollte angestrebt werden.

WPK 4225

Mittelgroße WPG übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert.

WPK 4226

WP/StB, 41 J., bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht Beteiligung an mittelständischer WP/StB-Sozietät im Raum HH.

WPK 4227

Älterer WP/StB (langjährige Erfahrungen in der Prüfung und Beratung von mittelständischen Unternehmen, Due Diligence, Internationale Rechnungslegung), bietet im Großraum Stuttgart freiberufliche Mitarbeit an. Mandantenschutz wird zugesichert.

WPK 4228

Altersversorgung betrieblich und privat

Aktuar bietet Unterstützung bei Fragen zu betrieblicher Altersversorgung (z.B. Gestaltung von Versorgungszusagen, Berechnung von Anwartschaften, Bilanzierungs- oder Finanzierungsfragen) und zu Vorsorge im privaten Bereich. Hilfestellung auch bei Fragen zu Versorgung im Ausland möglich.

Ute Hoenes, Bruderstr. 8,
80538 München, Tel. 089/21 26 89 86,
E-Mail: ute.hoenes@hoenes-vorsorge.de

WP/StB bietet Kollegen in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, die sich nicht mehr der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen an. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 4229

Gut eingeführte, mittelständische StB-Kanzlei in Hamburg (2 Inhaber) sucht WP und RA als Partner zum Aufbau einer gemeinsamen Sozietät.

WPK 4230

Überregional tätige, mittelständische WPG sucht Zusammenarbeit mit WP/StB in Hamburg.

WPK 4231

WP/StB in NRW übernimmt bundesweit freiberufliche Tätigkeiten wie Jahresabschlussstellung und -prüfungen (HGB, IAS/IFRS) aller Branchen und Rechtsformen, Unternehmensbewertungen, Due Diligence, Sonderprüfungen, Gutachten, IAS/IFRS-Umstellungen etc. Langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ und mittelständischer Kanzlei. Zuschriften unter: wp-freiberuflich@gmx oder

WPK 4232

StB, Dipl.-Ökon., 37 J., engagiert, teamfähig und flexibel, langjährige Erfahrung in der Steuerberatung (Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen sowie Konzernabschlüsse) und in der Wirtschaftsprüfung, mit guten DATEV-, MS-Office- und diversen Sprachkenntnissen, sucht freie Mitarbeit bei StB/WP in Hamburg.

WPK 4233

Dipl.-Vw., Dipl.-Sozialökon., Bilanzbuchhalter, 48 J., mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung von Jahresabschlüssen (u. a. Konzernrechnungswesen Einzelhandel und Bank, geschlossene Immobilienfonds, Prüfungs-Know-how u. a. Jahresabschluss, Ordnungsmäßigkeit der GF bei Genossenschaften und Kommunalen Wohnungsunternehmen) bietet freie Mitarbeit im norddeutschen Raum.

WPK 4234

WP/StB, 40 J., 15 Jahre Berufserfahrung insb. in Prüfung und Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB und IAS/IFRS), Sonderprüfungen, Due Diligence Reviews und Bewertungen (inkl. Publikationen zu letztgenannten Themen) bietet freie Mitarbeit im Rhein-Ruhr-Gebiet. Mandantenschutz wird garantiert.

WPK 4235

Berlin - WP/StB/RA-Sozietät mit angeschlossener WPG, 20 Mitarbeitern, mittelständisches Klientel, sucht WP/StB oder WP/RA, Berufserfahrung, Führungseigenschaften und unternehmerische Begabung erforderlich, zunächst zur Entlastung des Seniorpartners; nach Einarbeitung Beteiligung/Partnerschaft erwünscht.

WPK 4236

Gesucht wird mittelstandsorientierte WPG/StBG im Raum Hannover, die für einen vBP, der an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen will, bei Einzelmandanten die gesetzliche Ab-

schlussprüfung durchführt und eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit mit Mandatsschutz gewährleistet. **WPK 4237**

WP/StB-Praxis mit 3 Partnern, für unsere WPG Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO erhalten. Bieten WP/StB in HH-Centrum/citynah eine Bürogemeinschaft und enge Kooperation mit dem Ziel der weiteren Verbesserung und Verbreiterung des Leistungsangebots und des wirtschaftlichen Erfolgs an. Moderne EDV- und Büroausstattung, Büroflächen können bei Bedarf erweitert werden. **WPK 4238**

Zur Erweiterung unserer langjährig bestehenden WP-/StB-Sozietät in München wird

Kollegen mit eigenem Mandantenstamm

eine Bürogemeinschaft in unseren repräsentativen Büroräumen angeboten. Eine spätere Überleitung der Zusammenarbeit in eine Partnerschaft wird angestrebt.

Kontakt: Harald Dambeck vBP/StB
Telefon: 089-50 03 75-0
e-mail: dambeck.harald@bohn-partner.de

StB mit eigener Prüfungsklientel im Raum Bremen sucht jüngeren WP zwecks gemeinsamer Berufsausübung in neu zu gründender WPG. **WPK 4239**

Mittelständische WPG (Gesellschafter ehemals „Big Four“) bietet überlasteten Kollegen Unterstützung im Bereich Prüfung, Beratung oder Erstellung im norddeutschen Raum. Geboten wird eine kollegiale Zusammenarbeit bei vertraglich zugesichertem Mandantenschutz. Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Jörn Grunewald, Mühlenstraße 16, 29614 Soltau; Tel.: 0 51 91-93 84-12, Fax: 0 51 91-93 84-29.

WP/StB/RA-Sozietät unterstützt Kollegen außerhalb ihrer reinen WP-Tätigkeit in Spezialfällen, insbesondere in steuer-, zivil- und berufsrechtlichen Fragen. 30-jährige Erfahrungen in Verfahren vor FA, FG, BFH, BVerfG, berufsrechtlichen Verfahren, Honorarstreitigkeiten, Strafverfahren und Amtshaftpflichtansprüchen. Mandantenschutz wird vertraglich

zugesichert. Kontakt: WP StB RA Gabriele und Klaus-Jürgen Böhm, Im Haderbeck 26, 61462 Königstein i. T., Tel.: 0 61 74/18 47, Telefax: 0 61 74/293 99 54, E-Mail: gabriele_boehm@gmx.net

Mittelgroße WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet insbesondere WP-Praxen, die am System der Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen, kollegiale Zusammenarbeit und absoluten Mandantenschutz bei der Durchführung von Pflichtprüfungen (und ggfs. freiwilligen Prüfungen) an. Der Raum Bayern wird bevorzugt. MTG GmbH WPG Kelheim; WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig oder WP/StB Dr. Bernd Waffler; Tel.: 0 94 41/297 10, E-Mail: Info@MTG-WPG.de; Internet: www.MTG-WPG.de

WP, mit Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO, bietet WP, die keine Qualitätskontrolle durchgeführt haben, im Interesse seiner Mandanten Zusammenarbeit bei Prüfung nach § 316 HGB an. Übernahme auch zu beruflichen Bedingungen Ihr Mandat, Mandantenschutz wird zugesichert, regional unabhängig, bevorzugt Sachsen/Brandenburg/Thüringen. Kontakt: 01 72/592 49 86

WP/StB mit Sitz im Rhein-Neckar-Raum, erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle, übernimmt Prüfungsaufträge (Jahresabschluss, Konzernabschluss, MaBV) zu beruflichen Konditionen. Eine langfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit wird angestrebt. Mandatsschutz wird uneingeschränkt garantiert. Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Volkmar Hindelang, Tel.: 0 62 36/41 90-33, Fax: 0 62 36/41 90-50, E-Mail: info@wp-hindelang.de

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i.V.m. PH 9.330.1. WP/StB bietet Kollegen bundesweit Unterstützung bei der Durchführung von EDV-Prüfungen, die bei Jahresabschlussprüfungen gem. IDW PH 9.100.1 auch für kleine und mittelgroße Unternehmen verpflichtend sind. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Weitere Informationen und Kontakt: WP/StB Oliver Arnold, Tel.: 0 40/38 91 48-0 oder E-Mail: amold@aktax.de

vBP, WP cand. Februar 2006, StB/CISA, 42 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“

als Manager/Prokurist bietet bundesweit projektbezogene Kooperation als freier Mitarbeiter bei der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschluss) sowie IT-Prüfungen (FAIT/HFA 4*1997/PS 330, PS 880/PH 9.330.1/PH 9.100.1). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. Information und Kontakt: hjscon@web.de

WPG mit speziellem Fokus auf Finanzdienstleistungen sucht freiberufliche(n) Mitarbeiter mit entsprechend fachspezifischer Expertise in Prospektprüfung, Konzeption, Kalkulation und Wirtsch.berechnung von Fonds, steuerl. Behandlung im Ausland, ErbStR, USt etc. Spätere Festanstellung und ggfs. Beteiligung möglich. E-Mail: brm9202000@yahoo.com

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer, Redaktion WPK Magazin
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin
 Telefax 0 30/ 72 61 61-1 93, E-Mail magazin@wpk.de

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/service/anzeigen.asp. Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“ und „System der Qualitätskontrolle“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Die Wirtschaftsprüferkammer gibt kostenlos folgende Zeitschriften ab. Sie können bis **9.12.2005** abgeholt werden bei (Versand ist nicht möglich):

Wirtschaftsprüferkammer Frau Karin Knoff Telefon 030/72 61 61-140 Rauchstraße 26, 10787 Berlin	
Amtsblatt Berlin	1951 - 1963 1993 - 2002
Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin	1949 - 2002
Amtlicher Anzeiger	1993 - 2002
Sammlung des bereinigten Berliner Landesrechts	1945 - 1967
Betriebsberater	1980 - 1994
Bundessteuerblatt	1980 - 1999
Der Betrieb	1980 - 1992
EFG	1980 - 1992

Praxisbörse

WP/StB, 36 J., mit eigener Praxis und erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle nach § 57a WPO mit langjähriger Erfahrung in Steuerberatung und Prüfung mittelständischer Unternehmen, sucht Kanzlei mit Umsatz bis 500 T€ zur Übernahme in Berlin. Überleitende Tätigkeit ist erwünscht. Auch Einzelmandate oder Mandate von Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, werden gerne übernommen.

WPK 4301

Nordbayern: WP/StB und StBin, Ehepaar, beide Dipl.-Kfm., Ende 30, Allrounder, suchen WP/StB- oder reine StB-Kanzlei mit JU von ca. 250 T€ im Raum Coburg-Nürnberg zur Übernahme. Umfangreiche Erfahrung in kleineren und mittelständischen Kanzleien vorhanden. Überleitende Mitarbeit wäre von Vorteil.

WPK 4302

WP/StB mit Schwerpunkt Steuerrecht und eigenem Mandantenstamm, sucht Kanzlei im Raum Düsseldorf zur Übernahme oder Beteiligung.

WPK 4303

WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen, sucht Kanzlei in Chemnitz und Umgebung zu beruflichen Bedingungen zur Übernahme.

WPK 4304

WP/StB, Anfang 40, umfassende Erfahrung in mittelständischer WPG/StBG und „Big Four“-WPG/StBG, sucht konkrete Beteiligungsmöglichkeit bei WPG/StBG oder vollständige Übernahme einer WPG/StBG oder Kollegen mit eigener Klientel zum Aufbau einer WPG/StBG in Hamburg.

WPK 4305

Nordbayern: WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., Unternehmertyp mit langjähriger Kenntnis der Abläufe in kleineren und mittelständischen Kanzleien sowie umfangreicher Erfahrung in der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, in der umfassenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Be-

ratung sowie in der Durchführung von Sonderprojekten, sucht Beteiligung an mittelständischer WP-/StB-Kanzlei.

WPK 4306

Mittelstandsorientierte WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet ist zur Abrundung und Ergänzung der bestehenden Kanzlei interessiert am Erwerb einer Praxis oder Teilpraxis zu beruflichen Bedingungen. Die Umsatzgröße sollte zwischen 400 T€ und 600 T€ liegen.

WPK 4307

Alteingesessene, sehr gut ausgestattete Steuerkanzlei in Bestlage München - Schwabing, Umsatz ca. 1 Mio. Euro zu beruflichen Bedingungen zu verkaufen.

Anfragen bitte an Chiffre 4002

WPG mit Sitz in Hessen, die im gesamten Bundesgebiet tätig ist, sucht Prüfungsmandate zum Kauf.

WPK 4308

Frankfurt am Main: WP/StB-Sozietät sucht zum Ausbau der Kanzlei kleinere Praxis, Teilpraxis oder Einzelmandate zu beruflichen Bedingungen. Eine Übernahme kann kurzfristig erfolgen. Überleitende Mitarbeit ist erwünscht.

WPK 4309

Raum MA/LU/HD/Bergstraße: Engagierter WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., mit 10-jähriger umfassender Tätigkeit in Prüfung und Beratung überwiegend mittelständischer Mandate sucht WP/StB-Praxis mit 400-600 T€ Umsatz zur Übernahme oder Beteiligung an größerer Kanzlei. Überleitende Mitarbeit im Sinne einer seriösen Übergabe ist erwünscht.

WPK 4310

Dynamisches Team, WP/StB und StB, Ende 30, mit langjähriger Tätigkeit bei mittelständischer WP/StB-Kanzlei suchen im Großraum 68... eine WP/StB-Kanzlei zur Übernahme. Jahresumsatz 600-900 T€. Überleitende Mitarbeit ist erwünscht.

WPK 4311

Zur Erweiterung einer etablierten, gut strukturierten, überregional tätigen mittelständischen WP/StB-Kanzlei mit solider Mandatsstruktur wird seriöse Nachfolgeregelung für WP/StB-Kanzlei mit einem Umsatz von 350-900 T€ im Raum MA/LU angeboten. Überleitende Mitarbeit ist erwünscht, aber keine Bedingung.

WPK 4312

WP/StB, 37 J., mit eigener kleiner Praxis und langjähriger Erfahrung in der Prüfung und umfassenden Beratung mittelständischer Unternehmen sucht Kanzlei zur Übernahme oder zur Beteiligung im Bodenseeraum. Überleitende Tätigkeit ist erwünscht. Auch Einzelmandate, insbesondere im Bereich der Jahresabschlussprüfung, werden gerne übernommen.

WPK 4313

Junger WP/StB sucht zur Erweiterung des Mandantenstammes in Augsburg WP/StB-Kanzlei mit bis zu 200 T€ Jahresumsatz. Die Abwicklung von gesetzlichen Prüfungen auch über den 31.12.2005 hinaus ist sichergestellt.

WPK 4314

4 jüngere WP - vBP/StB inkl. RA (mit Mandantenstamm und GF-Erfahrung) suchen gut eingeführte WP/StB-Praxis mit Tätigkeitsschwerpunkten Beratung, Prüfung und Erstellung in München und Umgebung zu beruflichen Bedingungen zu kaufen (ggfs. auch Beteiligung). Der Mindestumsatz sollte 400 T€ betragen. Eine überleitende kollegiale Mitarbeit des/der jetzigen Praxisinhaber ist erwünscht. Kanzleiräume und Mitarbeiter können übernommen werden.

WPK 4315

WP/StB mit langjähriger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sucht für sofort oder später WP/StB-Praxis im Raum Nürnberg - Bamberg zur Beteiligung oder zur Übernahme, gerne mit langfristiger überleitender Mitarbeit.

WPK 4316

vBP/StB mit moderner, mittelgroßer Kanzlei in Berlin sucht mittelfristig Nachfolger, möglichst mit eigener Kanzlei.

WPK 4321

WP/RA/StB-Kanzlei (mittlere Größe, mehrere Partner); langjährig als Sozietät bestehend, sucht zur Erweiterung Mandantenstamm vorwiegend Steuerberatung, Prüfung und Abschlusserstellung. **WPK 4317**

Mittelständische WPG/StBG Sitz im Rhein-Main-Gebiet übernimmt von Berufskollegen Prüfungs- und/oder Beratungsaufträge – ggfs. auch Teile des Mandantenstamms zu berufsüblichen Konditionen. **WPK 4318**

Mittelständische WP/StB GmbH mit Sitz in Wiesbaden, sucht im Rahmen einer Nachfolgeregelung einen dritten Partner, der kurzfristig eine Beteiligung von 25% übernehmen kann. Ein bereits vorhandener Mandantenstamm wäre von Vorteil und kann eingebracht werden. **WPK 4319**

Hamburg: Mittelständische, überregional tätige WPG/StBG sucht in Hamburg 1-2 Räume als Untermieter bei RA, StB oder WP-Kanzlei. **WPK 4320**

RA mit Erfahrung im Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht sucht Bürogemeinschaft mit WP/StB, vorzugsweise in Berlin und Umgebung. **WPK 4323**

Mittelständisch ausgerichtete WPG/StBG (3 WP, 2 StB, RA) im Zentrum von München, mit erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle sucht zwecks Übernahme (oder Kooperation mit späterer Übernahme) WP-Kanzlei bzw. Mandantenstamm im Großraum München, vorrangig einen Kollegen, der seine Erfahrungen mit einbringen und sich erst mittelfristig zur Ruhe setzen möchte. **WPK 4322**

Einzel-WP

erfolgreich Peer-reviewt, übernimmt Prüfungsmandate zu üblichen Bedingungen unter Gewährleistung des Mandatsschutzes für Ihre Beratungsbereiche.

Anfragen an Chiffre 4001

Zwei junge dynamische StB und WP mit langjähriger „Big Four“-Erfahrung suchen kleine oder mittlere Praxis in Hannover zu berufsüblichen Bedingungen. Kontakt: 01 72/5 16 33 02 oder 01 72/5 44 54 40

Größere WP/StB/RA-Sozietät mit seit über 25 Jahren bestehendem Hauptsitz in Augsburg sucht zur Erweiterung ihrer Niederlassung in Mün-

chen eine Kanzlei zu erwerben. Die Umsatzgröße sollte zwischen 0,5 und 1,5 Mio. € liegen. Eine überleitende, evtl. auch längere Mitarbeit wird ausdrücklich gewünscht. Weitere Informationen und Kontakt: Sonntag & Partner GbR, WP/StB Peter Alterauge, Schertlinstraße 23, 86159 Augsburg, Tel.: 08 21/570 58-0, www.sonntag-partner.de

Gemeinschaft mehrerer WP und StB mit langjähriger Berufserfahrung sowie unternehmerischer Mentalität sucht eine WP/StB-Praxis mit einem Jahresumsatz von mehr als 3 Mio. € zur Übernahme im Rhein-Main-Gebiet und darüber hinaus. Überleitende Mitarbeit ist möglich. Kontakt: E-Mail: Angebot.Praxisuebergabe@gmx.de

Interdisziplinäre Sozietät (RAe/StB/WP) mit abgeschlossener WPG in München Schwabing: Als leistungsstarke und mittelständisch ausgerichtete Sozietät wollen wir uns in den Bereichen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung vergrößern und planen den Erwerb eines Mandantenstammes mit einer Umsatzgröße ab 500 T€. Eine überleitende (gerne auch längere) Mitarbeit und die Übernahme der Mitarbeiter werden ausdrücklich gewünscht. Angebote an: Preu Bohlig & Partner, Roland Weigl, Leopoldstraße 11 a, 80802 München, Tel: 089/38 38 70-0; Fax: 089/ 38 38 70-22; E-Mail: rwe@preubohlig.de; Internet: www.preubohlig.de

System der Qualitätskontrolle

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit umfangreichen Erfahrungen in der Qualitätskontrolle sowie in der Implementierung verschiedener Qualitätssicherungssysteme, eigene Prüfung nach § 57a WPO in 2004, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen oder die Unterstützung im Zusammenhang mit der externen Qualitätskontrolle (Entwicklung und Einrichtung des QSS, interne Nachschau, Vor-Audit) an. **WPK 4401**

Kleinere WPG mit Sitz in Düsseldorf, große praktische Erfahrung in der Qualitätskontrolle und eigener Teilnahme an externer Qualitätskontrolle, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, vertraut insbesondere mit den Erfordernissen der Einzelpraxen und kleineren WPG, führt bundesweit externe Qualitätskontrol-

len gem. § 57a WPO durch. **WPK 4402**

Nach § 57a WPO geprüfte und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf (www.wsp.de) bietet an, die Qualitätskontrollprüfung bei kleinen und mittelgroßen Sozietäten und WPG's durchzuführen.

Weitere Informationen und Kontakt: WP/StB W. Schuster, Tel.: 02 11-65 88 10; e-mail: schuster@wsp.de.

Angesehene mittelständische WPG/StBG (registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK) im Großraum Hessen, ca. 100

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, bietet Berufskollegen/-innen die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen bzw. die Beratung und Unterstützung bei der Einführung von Qualitätssicherungssystemen an. Kollegiale Zusammenarbeit und absoluter Mandatsschutz werden zugesichert. **WPK 4403**

Einzel-WP, Sitz in Mannheim, führt bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen gemäß § 57a WPO durch. **WPK 4404**

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit Teilnahmebescheinigung, ansässig im Großraum Kassel, bietet kleinen und mittleren WP-Praxen die Beratung oder Prüfung nach dem System der Qualitätskontrolle an. **WPK 4405**

WP/StB bietet als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen für Einzelpraxen und kleinere WPG an. **WPK 4406**

Mittelständische WPG/StBG aus Oldenburg mit Teilnahmebescheinigung übernimmt bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen oder bietet Berufskollegen Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle an. Erfahrungen im effizienten Einsatz von EDV-unterstützten Lösungen (WissIntra/Audicon) sind vorhanden. **WPK 4407**

WP/StB, Dr. rer. pol., registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), aus dem Raum Augsburg, bietet bundesweit die Durchführung der Prüfung für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder Unterstützung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems an. Die Qualitätskontrollprüfung wurde selbst bereits erfolgreich absolviert. **WPK 4408**

WP/StB und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO (mit Prüfungserfahrung), spezialisiert auf mittlere und kleine WP-Praxen, bietet Vorbereitungsberatung oder Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum. **WPK 4409**

WP/StB, Dr. rer. pol., registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, aus dem Raum Augsburg, sucht Zusammenarbeit mit Berufskollegen, die den Aufwand einer Prüfung für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO nicht auf sich nehmen möchten. Strikte Vertraulichkeit und Mandatsschutz für den Bereich Steuerberatung werden selbstverständlich zugesichert. Die Qualitätskontrollprüfung wurde selbst bereits erfolgreich absolviert. **WPK 4410**

Kleine WPG im Rhein-Main-Gebiet, mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen (registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK), bietet mittels effizient einsetzbarer Mustervorlagen und Tagesschulung Unterstützung bei der Umsetzung einer den Grundsätzen der Qualitätskontrolle entsprechenden Praxisorganisation an oder führt selbst Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. **WPK 4411**

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische

Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor. Kontakt: Dr. Reiner Deussen, Körnerstraße 84, 58095 Hagen, Tel.: 0 23 31/ 792 21 50, E-Mail: Dr.Deussen@Deussen.de

WP bietet auf freiberuflicher Basis Zusammenarbeit an, insbesondere bei Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen. Führe als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO Prüfungen nach § 57a WPO bei Berufskollegen kleiner und mittelständischer Kanzleien durch. Mandantenschutz wird zugesichert, regional unabhängig, bevorzugt Sachsen/Brandenburg/Thüringen. Kontakt: Fax: 03 51/8 66 15-31 oder E-Mail: dr.ulrich.kobelt@sz-online.de

Einzel-WP

erfolgreich Peer-reviewt,
übernimmt Prüfungsmandate
zu üblichen Bedingungen unter
Gewährleistung des Mandatsschutzes
für Ihre Beratungsbereiche.

Anfragen an Chiffre 4001

WP/StB bietet Unterstützung bei der Einführung eines Organisationshandbuches für die Qualitätskontrollprüfung an und übernimmt die Nachschau der Organisation der Wirtschaftsprüferpraxis sowie die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge. Tel.: 01 75/5 22 25 96

WP/StB mit langjähriger Berufserfahrung und erteilter Teilnahmebescheinigung bietet insbesondere im bayerischen Raum die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO für kleinere und mittelgroße Kanzleien an. Erfahrungen aus bereits durchgeführten externen Prüfungen liegen vor. Kontakt: UNION AG, WP/StB Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95447 Bayreuth, Tel.: 09 21/889-0

Mittelgroße WPG bietet bayernweit Prüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen an. Ein Spezialteam für Qualitätskontrollprüfungen besitzt umfangreiche Erfahrungen aus der Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle sowie aus der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen. MTG GmbH WPG, Kelheim; WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig, Tel.: 0 94 41/297 10, E-Mail: Info@MTG-WPG.de, Internet: www.MTG-WPG.de

Mittelständische WPG in München bietet Unterstützung in der Vorbereitung bzw. die Durchführung der Qualitätskontrollprüfung an. Kontakt: WP/StB W. Schnöller, E-Mail: schnoeller@otrg.de

Kleine WPG/StBG (3 WP, 2 StB) aus München, als Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO) zugelassen, hat sich selbst bereits der externen Qualitätskontrolle unterzogen und auch Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt sowie umfangreiche Erfahrungen aus der Fortbildung zu Qualitätssicherungsthemen erworben. Interessierten Kollegen wird Unterstützung bei der QSS-Implementierung oder die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten, jeweils mit einem unverbindlichen Vorgespräch. Kollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, wird angeboten, Prüfungsaufgaben auf kollegialer Basis zu bearbeiten. Kontakt: WP/StB Claudia Breitschaft, Tel.: 0 89/54 70 90-250, E-Mail: CBreitschaft@shc.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Kreis Offenbach, eigene Qualitätskontrollprüfung bereits absolviert, Teilnahmebescheinigung liegt vor, übernimmt auch überregional Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle bzw. Unterstützung bei der Einführung eines Qualitätskontrollsystems. Soll keine Qualitätskontrolle durchgeführt werden, wird in Zusammenarbeit die Mandatsbetreuung im WP-Bereich mit Mandatsschutz oder das Mandat zu berufsüblichen Bedingungen übernommen. Tel.: 0 60 74/8 27 30, E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

Mittelständische WPG in Köln, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, seit 2002 über 25 selbst durchgeführte Qualitätskontrollen bei mittleren und kleinen WP-Praxen, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO an. Ebenso möglich ist kollegiale Unterstützung bei der Weiterentwicklung des QM-Systems, beispielsweise im Hinblick auf die VO 1/2005. Kontaktaufnahme unter Michels • Simon • Rottländer GmbH WPG, Herr Michels oder Herr Brendt, Tel.: 02 21/500 89-0 oder mail@msrg.de

Peer review? → www.contax-online.de

Gedanken zur Jahreswende 2005/2006

„Es gibt nichts Neues unter der Sonne. Was gewesen ist, das wird wieder sein; was getan wurde, das wird wieder getan“ (Kohélet, Kap. 1, Vers 9)

Man könnte ergänzen: Was nicht getan worden ist, wird auch weiterhin unterbleiben. Müssen wir uns darüber wundern? **„Je mehr Erfahrung, desto mehr Enttäuschung.“** (Koh. 1,18) Eine Enttäuschung ist immer das Ende einer Täuschung, meistens einer Selbsttäuschung.



Deutschland hat gewählt, ohne „Ruck“. Der Deutschland-Achter wird schlingern, wenn die linken Ruderer eine andere Schlagzahl haben als die rechten, auch schaffen es Gaspedal und Bremse nicht, wenn gleichzeitig betätigt, den festgefahrenen Karren aus dem Schlick der maßlosen Versprechungen zu befreien. **„Keine Versprechungen machen ist besser, als etwas versprechen und es dann nicht halten“** (Koh. 5,4), doch sind Versprechungen auf Kosten Dritter noch schlimmer. Bis 2050 werden die Beamtenpensionen auf 100 bis 150 Milliarden Euro p. a. steigen, und der Aufwand für den Schuldendienst wächst und wächst und wird explodieren, wenn inflationsbedingt die Zinssätze steigen. Unter „Wachstum“ stellt man sich eigentlich etwas Anderes vor.

Besitzstands-Inhaber – und davon gibt es immer mehr – werden auf ihre Rechtsansprüche pochen, und unsere Enkel – und davon gibt es immer weniger – müssen diese Schulden-Ottern und Pensions-Schlangen bewältigen, doch **„hat der Schlangenbe-**

schwörer nichts von seiner Kunst, wenn die Schlange beißt, ehe er sie beschworen hat.“ (Koh. 10,11)

In der Wirtschaft ist es nicht anders: Auch hier handeln Vorstände, Aufsichts- und Betriebsräte kostspielige Versprechungen wie Beschäftigungs- und Abfindungsgarantien aus. Sie gewährleisten Wohltaten, die weder die Taschen der beteiligten Personen noch die der Gewerkschaften belasten. Die Zeche bezahlen die Kunden über den Preis, und irgendwann sind unsere Autos für den Weltmarkt zur Freude der Chinesen zu teuer. Die Anteilseigner tragen zähneknirschend die Gewinnkürzungen aus goldenen Handschlägen, bis kein Sparer mehr Lust hat, Aktien zu erwerben.

Denken ist Rechnen. Wer nicht Rechnen kann, kann auch nicht Denken. Weil aber diese falschen Gedanken das Verhalten bestimmen, **„... ist sein Reden am Anfang nur dummes Geschwätz, aber am Ende tödliche Torheit.“** (Koh. 10,13) Populistische Narren gab es anscheinend auch schon zu Salomos Zeiten, und Entrepreneure, die nicht Rechnen können, sind Spieler bis zum bitteren „rien ne va plus“ und keine Unternehmer.

Art. 33 Abs. 2 GG regelt kurz und klar: „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“ Nun bedarf jeder Gesetzestext, und sei er noch so einleuchtend, der Interpretation, so auch dieser. Auslegungen sind die Lieblingsbeschäftigungen von Theologen und Juristen, aber auch von Politikern und Journalisten. Kombinationen aus diesen Berufen potenzieren die Deutungs-Spielleidenschaft. Nicht jeder, der die Begabung und das Talent haben sollte, ist auch geeignet. Die Eignung richtet sich bei uns nach den ungeschriebenen, deswegen aber viel wichtigeren Gesetzen des Proporz

und der Protektion, das heißt, der Quotenregelung und des Schutzes wärmenden Filzes. Fast könnte man meinen, daß manche Konzerne bestrebt sind, insoweit den staatlichen Einrichtungen zu entsprechen. Dort heißen die Quoten nicht „Parteien-, Koalitions-, Frauen-, Länder- und Konfessionsquote“, sondern „Kapital- und Arbeitsquote“. Wer dabei „Arbeit“ und „Gewerkschaften“ gleichsetzt, merkt seinen Irrtum spätestens bei den Spesenabrechnungen der Funktionärs-Betriebsräte. Wie sich die Bilder gleichen: Als Protegé eines mächtigen (Aufsichtsrats- oder Gewerkschafts-) Vorsitzenden übersteht man fast unbeschadet jeden Sturm öffentlicher Entrüstung. **„Ich habe etwas Schlimmes in dieser Welt gesehen, das sich die Mächtigen immer wieder zuschulden kommen lassen: Unverständige Leute bekommen einflussreiche Stellungen, während angesehene Bürger unbeachtet bleiben.“** (Koh. 10, 5 u. 6)

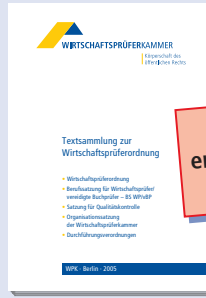
Das Buch Kohélet (oder Prediger) im Alten Testament entstand im 3. Jh. v. Chr. und ist eine Fundgrube zeitloser Lebensweisheiten, auch für uns einfache Bürger eines modern sein wollenden Staates. Wer könnte unsere Wünsche für das neue Jahr anlässlich der Jahreswende heute besser formulieren, als im Buch Kohélet, Kap. 9 Verse 7 bis 10 geschehen?

„Darum iss dein Brot und trink deinen Wein und sei fröhlich dabei ... Genieße jeden Tag mit der Frau, die du liebst, solange dieses Leben dauert, das Gott dir geschenkt hat. Denn das ist der Lohn für die Mühsal dieses Lebens. Nutze alle Möglichkeiten, die sich dir bieten; denn du bist unterwegs zu dem Ort, von dem keiner wiederkehrt. Wenn du tot bist, ist es zu Ende mit allem Tun und Planen, mit aller Einsicht und Weisheit.“

Helmut Fischer

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung
WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Organisationsatzung der WPK
und Durchführungsverordnungen,
214 Seiten, 20,- € (zzgl. Versandkosten)



Zur Zeit vergriffen –
erscheint im Frühjahr 2006
neu!



Einbanddecke 2003 lieferbar!



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004
im Mitteilungsblatt der WPK
erschiedenen

Glossen von WP Helmut Fischer
alias H.F. Flachs

188 Seiten, 20,- € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 – 1 93

Ich bestelle hiermit

_____ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Ich bestelle hiermit

_____ Exemplar(e)

Einbanddecke(n) Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen 2003
9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Anrede _____

Vorname _____

Nachname _____

c/o oder Firmenname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich

auf deren Prüfung – wie Sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Ort, Datum

Unterschrift

*Damit aus
süßen Früchten keine sauren
Zitronen werden.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. Fragen Sie uns.

Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 39 60 60
Telefax (06 11) 39 60 626
vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**

Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:
Allianz • AXA • Bayerische Versicherungsbank • Frankfurter • R+V Allgemeine • Victoria